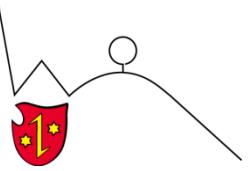


Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Öffentliche Bekanntmachung	3
Vorlagendokumente	
TOP Ö 3 Gemeindeverbindungsstraße, Hier: Vorstellung Machbarkeitsstudie	
Informationsvorlage 8487 öff	5
8487-1 öff Erläuterungsbericht 8487 öff	7
8487-2 öff Grobkostenschätzung 8487 öff	28
8487-3 öff Übersichtslageplan 8487 öff	29
8487-4 öff Lageplan 1 8487 öff	30
8487-5 öff Lageplan 2 8487 öff	31
8487-6 öff Lageplan 3 8487 öff	32
8487-7 öff Lageplan 4 8487 öff	33
8487-8 öff Lageplan 5 8487 öff	34
8487-9 öff Lageplan 6 8487 öff	35
TOP Ö 4 Verbesserung der Radverkehrsinfrastruktur; Hier: Ausschreibungsbeschluss	
Hauptstrasse Östliche Sammelstraße	
Vorlage 8158/7 öff	36
8158/7-1 öff Plan 1 8158/7 öff	38
8158/7-2 öff Plan 2 8158/7 öff	39
8158/7-3 öff Plan 3 8158/7 öff	40
8158/7-4 öff Plan 4 8158/7 öff	41
8158/7-5 öff Plan 5 8158/7 öff	42
8158/7-6 öff Plan 6 8158/7 öff	43
8158/7-7 öff Plan 7 8158/7 öff	44
8158/7-8 öff Plan 8 8158/7 öff	45
8158/7-9 öff Plan 9 8158/7 öff	46
TOP Ö 5 Sondernutzungssatzung; Hier: Erlass einer Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung)	
Vorlage 8474/1 öff	47
8474/1-1 öff Entwurf Sondernutzungssatzung 8474/1 öff	49
TOP Ö 6 Schulangelegenheiten; Hier: Nutzung der Vereinsräume im Untergeschoss Gebäude G1 der Schillerschule durch die Ganztagesbetreuung und Schaffung eines Klassenzimmers für die Juniorsklasse	
Vorlage 8494 öff	58
TOP Ö 7 Schulangelegenheiten; Hier: Festsetzung der neu kalkulierten Gebühren für die Kernzeit- und Ganztagesbetreuung	
Vorlage 8502 öff	61
8502-1 Endfassung_Gebührenkalkulation_Kernzeitbetreuung_Dettingen_adE_26-05-2023	63
8502 öff	
8502-2 Benutzungsordnung GTB mit Änderungen 15.06.2023 8502 öff	95
TOP Ö 8 Richtlinie der Gemeinde Dettingen an der Erms für die Vergabe gemeindlicher Bauplätze für Eigenheime im Neubaugebiet "Vor Buchhalden II"	
Vorlage 8501 öff	100
8501-1 öff Richtlinie der Gemeinde Dettingen an der Erms für die Vergabe gemeindlicher Bauplätze für Eigenheime im Neubaugebiet "Vor Buchhalden II" 8501 öff	102

TOP Ö 9 Haushaltskonsolidierung – Zwischenstand zur Umsetzung der ToDo-Liste von Prof. Leißner	
Informationsvorlage 8498 öff	109
ToDo Liste_Gemeinderat_ 8498 öff	110
TOP Ö 10 Vorstellung Übersicht Freiwilligkeitsleistungen	
Informationsvorlage 8499 öff	118
Aufstellung von Freiwilligkeitsleistungen neu 8499 öff	119
TOP Ö 11 Personalangelegenheit, hier Stellenbesetzung Hauptamtsleitung	
Vorlage 8500 öff	130



Gemeindeverwaltung
Dettingen an der Erms

20.06.2023

E i n l a d u n g

zu einer Sitzung des Gemeinderats am Donnerstag, 29.06.2023 im Sitzungssaal im Rathaus "Schlößle".

Beginn: 19:00 Uhr

T a g e s o r d n u n g

- 1 Laufendes und Bekanntgaben
- 2 Bürgerfragestunde
- 3 Gemeindeverbindungsstraße
Hier: Vorstellung Machbarkeitsstudie
Vorlage: 8487 öff
- 4 Verbesserung der Radverkehrsinfrastruktur
Hier: Ausschreibungsbeschluss Hauptradroute
Östliche Sammelstraße
Vorlage: 8158/7 öff
- 5 Sondernutzungssatzung
Hier: Erlass einer Satzung über Erlaubnisse und Gebühren
für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
(Sondernutzungssatzung)
Vorlage: 8474/1 öff
- 6 Schulangelegenheiten
Hier: Nutzung der Vereinsräume im Untergeschoss Gebäude G1
der Schillerschule durch die Ganztagesbetreuung und Schaffung
eines Klassenzimmers für die Juniorklasse
Vorlage: 8494 öff
- 7 Schulangelegenheiten
Hier: Festsetzung der neu kalkulierten Gebühren für die Kernzeit-
und Ganztagesbetreuung
Vorlage: 8502 öff
- 8 Richtlinie der Gemeinde Dettingen an der Erms für die Vergabe
gemeindlicher Bauplätze für Eigenheime im Neubaugebiet
"Vor Buchhalden II"
Vorlage: 8501 öff

- 9 Haushaltskonsolidierung – Zwischenstand zur Umsetzung der ToDo-Liste von Prof. Leißner
Vorlage: 8498 öff
- 10 Vorstellung Übersicht Freiwilligkeitsleistungen
Vorlage: 8499 öff
- 11 Personalangelegenheit, hier Stellenbesetzung Hauptamtsleitung
Vorlage: 8500 öff
- 12 Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen



Michael Hillert
Bürgermeister



Sitzungsvorlage

Drucksachennummer: 8487 öff	Sachbearbeitung: Felix Schiffner AZ: 632 - Schi	16.05.2023
Gremium Gemeinderat Datum 29.06.2023	Behandlungszweck/-art Kenntnisnahme	Ergebnis
Vorherige Drucksachennummer/Beratung:		

Informationsvorlage

Gemeindeverbindungsstraße
Hier: Vorstellung Machbarkeitsstudie

Sachverhalt

Die Gemeinde Dettingen unterhält die Gemeindeverbindungsstraße auf die Albhochfläche nach Hülben. Diese Steige ist ca. 4 km lang und ab dem Abzweig zur ehemaligen Deponie Wachtetal auf einer Länge von ca. 3 km nicht ausgebaut. Sie befindet sich bis zur Traufkante auf Dettinger Gemarkung und daher in der Baulast der Gemeinde.

Um die Straße dauerhaft in einem verkehrssicheren Zustand zu halten, sind Investitionen in den Bestand erforderlich. Das Ingenieurbüro Reik war beauftragt, die erforderlichen Maßnahmen zur Sanierung der Gemeindeverbindungstraße zu ermitteln und mit einer Grobkostenschätzung zu hinterlegen. Das Ergebnis dieser Machbarkeitsstudie ist als Anlage beigefügt und wird in der Sitzung von einem Vertreter des Büros Reik vorgestellt.

Der Untersuchung wurde zugrunde gelegt, dass die derzeitige verkehrliche Widmung beibehalten wird, d.h. die Beschränkung auf Fahrzeuge bis 3,5 t bleibt bestehen. Die bestehende Fahrbahnbreite für den Begegnungsverkehr Pkw-Pkw würde damit im weiten Teilen der Gemeindeverbindungsstraße ausreichend breit bemessen sein. Dennoch ergeben sich bereits dann insbesondere für die erforderliche talseitige Böschungssicherung sehr hohe Kosten.

Diese Vorlage dient der Information. Ein Beschluss über das weitere Vorgehen wird zu einem späteren Zeitpunkt gefasst.

Anlagen:

- Erläuterungsbericht
- Grobkostenschätzung
- Übersichtslageplan
- Lagepläne 1 - 6

Gemeindeverbindungsstraße Dettingen a. d. Erms - Hülben

Machbarkeitsstudie

INHALTSVERZEICHNIS

Machbarkeitsstudie.....	3
1 Veranlassung	3
2 Bestehende Situation, Verkehrsbelastung, Geologische Verhältnisse.....	4
2.1 Bestehende Situation.....	4
2.2 Verkehrsbelastung	12
2.3 Geologische Verhältnisse	14
3 Theoretische und methodische Überlegungen.....	15
3.1 Allgemeines	15
3.2 Verkehrssicherheit	15
3.3 Umweltverträglichkeit.....	15
3.4 Baulastträgerkosten	16
4 Technischen Gestaltung, Sanierungsvorschlag, Grobkosten.....	17
4.1 Straßenquerschnitt, Fahrbahnbefestigung	17
4.2 Beispiele bautechnischer Maßnahmen	17
4.3 Sanierungsvorschlag, siehe Anlage (Lagepläne 1-6)	21
4.3.1 Hangseitige Böschung	21
4.3.2 Talseitige Böschung.....	21
4.4 Grob-Kosten	21
5 Anlagen.....	21

Machbarkeitsstudie

1 Veranlassung

Die Gemeindeverbindungsstraße zwischen Dettingen a. d. Erms und Hülben befindet sich in einem sehr schlechten Zustand. Teilweise abschüssige Fahrbahnbeläge sowie völlig desolate Bankette mit abgerutschten Schutzplanken prägen die Situation.

Nach den Straßengesetzen des Bundes und der Länder haben die Straßenbaulastträger die in ihrer Zuständigkeit liegenden Straßen so zu warten und zu unterhalten, dass sie für den Verkehrsteilnehmer gefahrlos benutzt werden können. Die gesetzlich übertragene Verkehrssicherungspflicht endet dabei nicht an der Straßengrundstücksgrenze, sondern beinhaltet auch Risiken und Gefahren, die von außerhalb auf den Verkehr einwirken können wie z. B. kranke Bäume, Felsböschen etc. Dies macht die regelmäßige Beobachtung und Überprüfung der Straße notwendig, um entstehende Schäden oder Gefahren zu erkennen und die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Dazu gehören auch Vorsorgemaßnahmen gegen Steinschlag an Steilhängen über Straßen. Bei der allgemeinen Streckenwartung muss gezielt auf Geröll, Steine oder überhängende Felsspartien, die locker oder bedrohlich erscheinen, geachtet werden. Von Einfluss sind dabei die Steilheit der Hänge, der Abstand des Felsen zum Fahrbahnrand und die Art und Beschaffenheit des vorkommenden Gesteins.

Dies stellt den Straßenbaulastträger vor besondere Herausforderungen, denn die Sicherung vor Steinschlag und Felsstürze ist eine komplexe Spezialaufgabe mit einem enormen Kostenaufwand, so auch für die Gemeinde Dettingen a. d. Erms, auf deren Gemarkung sich die Straße im Wesentlichen befindet.

Anlass der Machbarkeitsstudie ist die Überprüfung, ob eine Sanierung der Straße überhaupt möglich ist und welcher Kostenaufwand dazu erforderlich wird.

Im Weiteren ist zu beachten, dass sich die Gemeindeverbindungsstraße innerhalb von Schutzgebieten befindet oder an solche angrenzt und hinsichtlich Felssicherung die naturschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten sind. Vorhandene Schutzgebiete sind: Natura 2000 Vogelschutz- und FFH-Gebiet, Waldbiotope nach §30a LWaldG, etc.

Die Machbarkeitsstudie beschreibt die bestehende Situation sowie theoretische und methodische Überlegungen hinsichtlich der bautechnischen Maßnahmen und Umsetzbarkeit.

2 Bestehende Situation, Verkehrsbelastung, Geologische Verhältnisse

2.1 Bestehende Situation

Aufgrund von Witterungseinflüssen entsteht fein zerlegter Hangschutt. Dieser wird bei Niederschlägen auf die Straße gespült, so dass fast nach jedem Niederschlagsereignis aufwendige Aufräumarbeiten erforderlich werden. Da der Hang sehr steil ist und weiter oben im Hang auch noch Felsformationen vorhanden sind, kommt es im Frühjahr vermehrt zu Steinschlägen. Teilweise faustgroße Steine fallen mit extremer Geschwindigkeit auf die Straße. Die Straße muss regelmäßig kontrolliert und von herumliegendem Hangschutt, Steinen etc. beräumt werden. Zusätzlich entstehen im Herbst Unmengen von Laub, die beseitigt werden müssen. Aufwendige Felsberäumungen und Freischneidearbeiten sind unabdingbar und haben mehrwöchige Sperrungen im Jahr zur Folge. Der Unterhaltsaufwand ist immens hoch.

Weiterhin befinden sich oberhalb der Straße im Wald nachgelagerte Felsformationen, von denen sich durch Verwitterung auch teilweise große Steine lösen und mit enormer Geschwindigkeit den Hang heruntergleiten und auf die Straße aufschlagen. Auch diese absturzgefährdete Felspartien stellen eine erhebliche Gefahr für die Verkehrsteilnehmer dar.

Die vorhandene Fahrbahn weist im Wald teilweise eine Breite von nur ca. 5,50 m auf. Bankette sind hangseitig so gut wie nicht vorhanden, da unmittelbar am Fahrbahnrand Fels ansteht. Talseitig sind die Fahrbahnbeläge brüchig und bereits mehrfach mit Asphalt überzogen worden. Die Bankette sind abgespült, so dass der Straßenunterbau freiliegt und dieser sich bereits durch Witterungseinflüsse zersetzt. Begegnungsverkehr ist nur eingeschränkt möglich und Fahrzeuge müssen dann rückwärts stoßen und in Ausweichbuchtungen warten bis das entgegenkommende Fahrzeug vorbei und die Fahrbahn wieder frei ist. Leitpfosten und Schutzplanken bewegen sich infolge Erosion talwärts und rutschen ab.

Die schlechten Straßenverhältnisse erfordern regelmäßig hohen Aufwand für die Unterhaltung der Straße.

Die Nutzungsansprüche für die Gemeindeverbindungsstraße zwischen Dettingen a. d. Erms und Hülben sind derzeit mit den Verkehrszeichen 253 – Verbot für Kraftfahrzeuge über 3,5 t – und Zusatzzeichen „Land- und forstwirtschaftlicher Verkehr frei“ – geregelt.

Die Straße wird, trotz der schlechten Straßenverhältnisse, gerne auch von Radfahrern, Motorradfahrern und landwirtschaftlichem Verkehr genutzt, da man auf relativ kurzem Weg schnell von Hülben nach Dettingen gelangt und umgekehrt. Im Weiteren befinden sich Wanderer auf den Wanderwegen im Wald, die teilweise die Straße queren.



25.12.2022 – Hangschutt und Steinschlag



25.12.2022 – Steinschlag, abschüssige Fahrbahnbeläge, desolate Bankette



25.12.2022 – loses Astwerk, Laub, Hangschutt, Steine



15.02.2023 – Steige gesperrt wegen Felsberäumungsarbeiten



15.02.2023 – Felsberäumungsarbeiten, abschüssige Fahrbahnbeläge, desolate Bankette



15.02.2023 –Felsberäumungsarbeiten



15.02.2023 – abschüssige Fahrbahnbeläge, desolate Bankette, abgerutschte Schutzplanken



15.02.2023 – Felsberäumungsarbeiten



15.02.2023 – best. Vernetzung am freiliegenden Felsen



15.02.2023 – freiliegendes Wurzelwerk infolge Ausspülungen



15.02.2023 – nachgelagerte Felsformationen oberhalb im Wald mit absturzgefährdeten Felspartien



15.02.2023 – freiliegende, wohlgeschichtete Kalke mit dünnen Mergelsteinlagen



15.02.2023 – freiliegender, der Witterung ausgesetzter Fels - hier mit schwach ausgeprägter Auffangmulde am Böschungsfuß für loses Hangschuttmaterial

2.2 Verkehrsbelastung

Vom Amt für öffentliche Ordnung in Dettingen a. d. Erms wurden 2020 und 2022 Verkehrszählungen veranlasst. Eine Trennung nach Fahrzeugarten (Pkw, Lieferwagen, Motorräder, Fahrräder, Landmaschinen, etc.) wurde nicht durchgeführt.

Nachfolgend die Ergebnisse.

Fahrtrichtung „Hülben nach Dettingen“ von Mittwoch, 22.01.2020, 10:00 Uhr bis Mittwoch, 29.01.2020, 10:00 Uhr

	DTV von 10:00 bis 10:00	Spitzenbelastung	Zeitraum
Mittwoch - Donnerstag	619 Fahrzeuge	164 Fahrzeuge	06:00 - 08:00
Donnerstag - Freitag	628 Fahrzeuge	165 Fahrzeuge	06:00 - 08:00
Freitag - Samstag	512 Fahrzeuge	112 Fahrzeuge	14:00 - 16:00
Samstag - Sonntag	491 Fahrzeuge	123 Fahrzeuge	14:00 - 16:00
Sonntag - Montag	591 Fahrzeuge	100 Fahrzeuge	15:00 - 17:00
		128 Fahrzeuge	06:00 - 08:00
Montag - Dienstag	656 Fahrzeuge	176 Fahrzeuge	06:00 - 08:00
Dienstag - Mittwoch	481 Fahrzeuge	167 Fahrzeuge	06:00 - 08:00

Fahrtrichtung „Hülben nach Dettingen“ von Montag, 24.08.2022, 10:00 bis Montag, 31.08.2022, 10:00

	DTV von 10:00 bis 10:00	Spitzenbelastung	Zeitraum
Montag - Dienstag	804 Fahrzeuge	227 Fahrzeuge	06:00 - 08:00
Dienstag - Mittwoch	887 Fahrzeuge	239 Fahrzeuge	06:00 - 08:00
Mittwoch - Donnerstag	875 Fahrzeuge	250 Fahrzeuge	06:00 - 08:00
Donnerstag - Freitag	893 Fahrzeuge	206 Fahrzeuge	06:00 - 08:00
Freitag - Samstag	706 Fahrzeuge	115 Fahrzeuge	13:00 - 15:00
Samstag - Sonntag	699 Fahrzeuge	113 Fahrzeuge 128 Fahrzeuge 132 Fahrzeuge	10:00 - 12:00 13:00 - 15:00 16:00 - 18:00
Sonntag - Montag	848 Fahrzeuge	174 Fahrzeuge 130 Fahrzeuge	15:00 - 17:00 08:00 - 10:00

Für die Fahrtrichtung „Dettingen nach Hülben“ wurden im Oktober 2022 ebenfalls Zählungen durchgeführt, jedoch mit einem anderen Gerät („Wavtec-Gerät“). Dieses Gerät ist für Geschwindigkeitsmessung ausgelegt und nicht auf Zählungen. Deshalb konnte nur die Anzahl der Fahrzeuge gezählt werden. Die Ergebnisse sind deshalb nur nachrichtlich aufgeführt.

Ergebnis ist ein DTV mit durchschnittlich 1.000 Fahrzeuge am Tag.



Fahrtrichtung „Dettingen - Hülben“ von Mo., 24.10.2022, 10:00 bis Mo., 31.10.2022, 10:00

DTV

Montag, ab 10:00	542 Fahrzeuge
Dienstag	1247 Fahrzeuge
Mittwoch	1246 Fahrzeuge
Donnerstag	1364 Fahrzeuge
Freitag	1608 Fahrzeuge
Samstag	1219 Fahrzeuge
Sonntag	1013 Fahrzeuge
Montag, bis 10:00	nicht gezählt

- Ergebnisse nur nachrichtlich aufgeführt
- mit „Wavtec-Gerät“ gemessen, Gerät ist für Geschwindigkeitsmessung ausgelegt und nicht auf Zählungen, es kann nur die Anzahl der Fahrzeuge gezählt werden
- Ergebnis: DTV mit durchschnittlich 1000 Fahrzeuge

Die Straße wird werktags vom Berufsverkehr und am Wochenende vom Ausflugsverkehr genutzt.

2.3 Geologische Verhältnisse

Im Untersuchungsbericht des Büros IHB vom 23.02.2023 werden die geologischen Verhältnisse wie folgt beschrieben. Grundlage waren die Pläne der Reik Ingenieurgesellschaft mbH mit Datum 09.02.2023, Übersichtslageplan, M 1:20.000 sowie Lagepläne 1-6, M 1:500.

Von km 1+000 bis zur Gemarkungsgrenze bei ca. km 4+000 verläuft die „Hülbener Steige“ in den Schichten des „Weißen Juras“.

Im unteren Bereich von ca. km 1+000 bis ca. km 1+800 lagern die Schichten der „Impressamergel“, die bereichsweise von Weißjura-Hangschutt bedeckt sind. Die „Impressamergel“ bestehen überwiegend aus grauen Ton- und Kalkmergelsteinen.

Im weiteren Verlauf folgen bis ca. km 2+100 die „Wohlgeschichtete Kalke“, die aus gut gebankten, splittrig brechenden Kalksteinen mit Mergelfugen bestehen.

Bis ca. km 3+100 folgen die „Lacunosamergel“. Hierbei handelt es sich um graue Kalk- und Kalkmergelsteine.

Bis ca. km 3+750 lagern die „Unteren Felsenkalke“, die ebenfalls aus beigen bis hellgrauen, gebankten Kalksteinen aufgebaut werden.

Bis zum Ende der Steige bei ca. km 4+000 lagern die „Unteren Massenkalken“, die aus ungeschichteten, teils dolomitisierten Kalksteinen bestehen.

3 Theoretische und methodische Überlegungen

3.1 Allgemeines

Ziel von Gemeindeverbindungsstraßen ist die Erfüllung von raumordnerischen Funktionen hinsichtlich Verkehrssicherheit, Verkehrsqualität und Umweltverträglichkeit. Natürliche Lebensgrundlagen sind zu schonen und wertvolle Flächen sollen nur in geringem Maße in Anspruch genommen werden.

Durch Abwägung der Ziele soll die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme – Bauträgerkosten - ermittelt werden.

Gefahr und Risiko soll dabei auf ein Minimum reduziert werden. Dennoch können Zufälle mit plötzlich auftretenden Ereignissen erhebliche Auswirkungen haben, insbesondere auch Menschen schwer verletzen oder töten sowie Güter schädigen.

3.2 Verkehrssicherheit

Gemeindeverbindungsstraßen sind so zu gestalten, dass bei bestimmungsgemäßem Gebrauch eine hohe Verkehrssicherheit gewährleistet ist. Es sind deshalb bestimmte Anforderungen hinsichtlich Querschnitts, Linienführung und Ausstattung im Planungsprozess zu berücksichtigen.

Ziele der Verkehrssicherheit sind u. a.:

- Sicheres Begegnen und Überholen von langsameren Fahrzeugen
- Schutz von schwächeren Verkehrsteilnehmern, wie landwirtschaftlicher und nicht motorisierter Verkehr
- Ausbildung sicherer Seitenräume, dass die Unfallfolgen beim Abkommen von der Fahrbahn möglichst gering bleiben, d. h. den Fahrbahnquerschnitt ausreichend breit festlegen
- Überraschende Kurven vermeiden bzw. deutlich ankündigen
- Bei Querungsbedarf von Fußgänger bauliche und/oder technische Sicherungen einsetzen
- Ausreichende Haltesichtweiten, d. h. Trassierung und Linienführung entsprechend den Vorgaben des Regelwerks
- Oberflächenwasser auf kurzem Wege abführen, ausreichende Querneigungen in Kurven und Geraden sowie Steilstrecken

3.3 Umweltverträglichkeit

Die Beeinträchtigung von Schutzgütern sind auf ein Minimum zu reduzieren.

Ziele der Umweltverträglichkeit sind u. a.:

- Geringe Inanspruchnahme von schützenswerten Flächen
- Geringe Beeinträchtigung von Wasser und Boden
- Querungshilfen für Tiere prüfen (Wanderbewegungen von Tierarten)

3.4 Baulastträgerkosten

Die Haushaltsgesetze verpflichten den Baulastträger, Investitionen unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu tätigen. Der Gesamtaufwand ist für den Baulastträger so gering wie möglich zu halten.

Ziele sind u. a.:

- Geringer Erhaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebsaufwand durch Vermeidung von immer wieder und tlw. auch sehr kurzfristig erforderlichen Kontrollfahrten und Unterhaltsarbeiten
- Geringer Investitionsaufwand durch geländeangepasste Straßen und kurze Ausbildung von Ingenieurbauwerken

4 Technischen Gestaltung, Sanierungsvorschlag, Grobkonsten

4.1 Straßenquerschnitt, Fahrbahnbefestigung

Der Straßenquerschnitt besteht gemäß Regelwerk aus Fahrbahn mit beidseitigen Banketten, ggf. Mulden bzw. Gräben am Böschungsfuß oder Randeinfassungen mit Entwässerungseinrichtungen. Bankette dienen der Unterbringung von Verkehrszeichen, Leiteinrichtungen und Fahrzeug-Rückhaltesysteme (Schutzplanken, etc.) sowie als Arbeitsraum für den Straßenbetriebsdienst. Für den Raumbedarf des fließenden Kraftfahrzeugverkehr ist der Begegnungsfall Pkw-Pkw (Kfz $\leq 3,5$ t) maßgebend. Zusätzlicher Flächenbedarf kann in Kurven erforderlich werden.

Für die Fahrbahnbefestigung gem. Richtlinie ist als Frostempfindlichkeitsklasse F3 und Belastungsklasse Bk 1,0 anzusetzen. Die erforderliche Dicke des frostsicheren Oberbaus beträgt ca. $\geq 60-70$ cm, vorbehaltlich der Empfehlung des Geologen.

Hier speziell geht es um Böschungssicherung und damit verbundener Sicherheit der Verkehrsteilnehmer. Der Sanierungsvorschlag enthält die technisch erforderlichen Maßnahmen.

4.2 Beispiele bautechnischer Maßnahmen

- Spritzbeton oder Felsnägel, Stahlgurte, Stahlbetonkorsette zur Vermeidung von Bewegungen in Felsen und zur Sicherung instabiler Felspartien
- Spalten und Klüfte in oberflächennahen Bereichen durch Verplombung schließen um Kluftwasserbildung damit verbundenen Frostspaltungen zu vermeiden.
- Fangschutz-Maßnahmen (Steinschlag-Schutzzäune und Schutznetze) in steilen Hängen und Böschungen
- Fangmauern mit Auffangmulden am Böschungsfuß mit Betonleitelementen oder Doppel-T-Träger ähnlich einem Berliner Verbau zum Rückhalt von herunterfallenden Steinen und Schutt, zwischen Hang und Bankett. Oftmals ist jedoch der Platz hierfür nicht vorhanden.
- Steingabionen (Drahtschotterkörbe) oder Blockschichtungen
- Begrünungen, Nassansaat mit Kokosmatten mit dem Ziel die gestörte Grasnarbe bzw. abgespülte Böschung wieder aufzubauen

Fast alle Sicherungsmaßnahmen bieten keinen absoluten Schutz gegen spätere Felsbewegungen. Steinschläge und Felsstürze sind ebenso wie Rutschungen, natürliche Erosionsvorgänge. Die Auswirkungen können durch Sicherungsmaßnahmen lediglich minimiert werden. Eine Beräumung von Hand in regelmäßigen Abständen bleibt vermutlich nicht aus.







4.3 Sanierungsvorschlag, siehe Anlage (Lagepläne 1-6)

4.3.1 Hangseitige Böschung

Mulde und Betonleitwand

1+175 bis 1+625	450 m	
2+700 bis 3+350	650 m	1.100 m

Spritzbegrünung:

1+300 bis 1+500	200 m	
2+200 bis 2+350	150 m	
2+360 bis 2+600	240 m	590 m

Übernetzung:

1+175 bis 1+230	55 m	
1+650 bis 2+200	550 m	
2+600 bis 2+950	350 m	
3+100 bis 4+000	900 m	1.855 m

Fangzaun

1+500 bis 1+625	125 m	
1+650 bis 2+350	700 m	825 m

4.3.2 Talseitige Böschung

Fahrbahnerneuerung rechts ca. 2 m + standfestes Bankett bzw. Anschluss an Stützwand:

1+070 bis 4+025	2.955 m
-----------------	---------

Schutzplanke:

1+070 bis 4+025	2.955 m
-----------------	---------

Stützwand rückverankert, auf Bohrpfähle:

1+500 bis 2+050	550 m	
2+525 bis 2+675	150 m	
3+100 bis 4+025	925 m	1.625 m

4.4 Grob-Kosten

Siehe Anlage

5 Anlagen

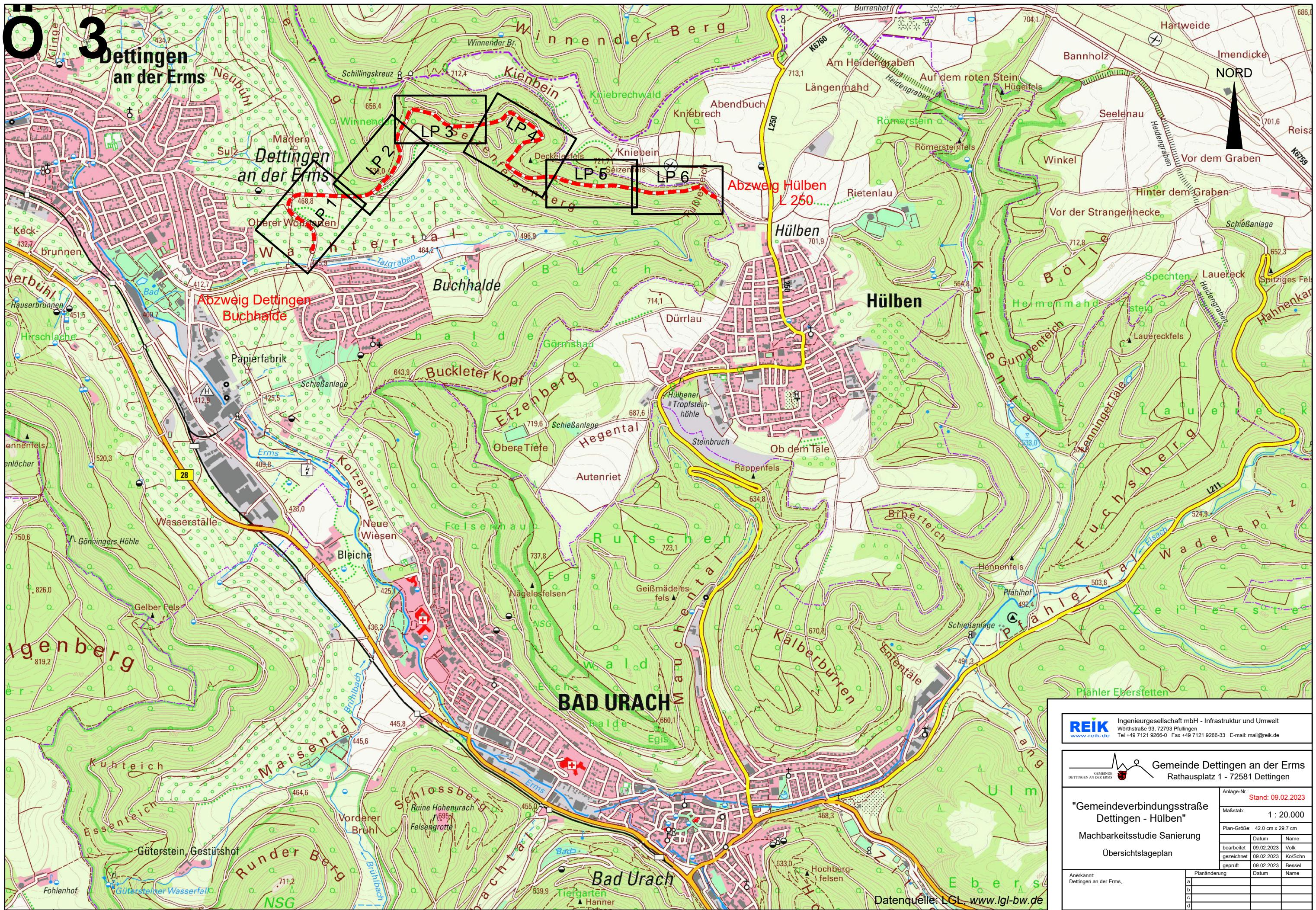
Grobkostenschätzung

Lagepläne 1-6, M 1:500

	Länge	Breite	Höhe	Menge	EP	GP	10%-Nebenkosten	GP einschl. Nebenkosten
Mulde und Betonleitwand	1.100,00			1.100,00	500,00 €	550.000,00 €	55.000,00 €	605.000,00 €
Spritzbegrünung	590,00	15,00		8.850,00	1,50 €	13.275,00 €	1.327,50 €	14.602,50 €
Übernetzung	1.855,00		5,00	9.275,00	85,00 €	788.375,00 €	78.837,50 €	867.212,50 €
Fangzaun	825,00			825,00	195,00 €	160.875,00 €	16.087,50 €	176.962,50 €
Kosten - hangseitige Böschungssicherung					netto			1.663.777,50 €
Fahrbahn, ca. 2 m rechts + standfestes Bankett bzw. Anschluss an Stützwand	2.955,00	3,00		8.865,00	200,00 €	1.773.000,00 €	177.300,00 €	1.950.300,00 €
Schutzplanke	2.955,00			2.955,00	80,00 €	236.400,00 €	23.640,00 €	260.040,00 €
Stützwand rückverankert, auf Bohrpfähle, vorab geolog. Unters. mit Bohrungen alle 15 m	1.625,00			1.625,00	5.000,00 €	8.125.000,00 €	812.500,00 €	8.937.500,00 €
Kosten - talseitige Böschungssicherung					netto			11.147.840,00 €
Gesamtkosten					netto			12.811.617,50 €
Baunebenkosten ca. 20%								2.562.323,50 €
Summe einschl. Baunebenkost.								15.373.941,00 €
Mehrwertsteuer 19%								2.921.048,79 €
Gesamtkosten					brutto			18.294.989,79 €

3

Dettingen an der Erms



REIK
Ingenieurgesellschaft mbH - Infrastruktur und Umwelt
Wörthstraße 93, 72793 Pfullingen
Tel +49 7121 9266-0 Fax +49 7121 9266-33 E-mail: mail@reik.de

Gemeinde Dettingen an der Erms
Rathausplatz 1 - 72581 Dettingen

Anlage-Nr.:		Stand: 09.02.2023
Maßstab:		1 : 20.000
Plan-Größe:		42.0 cm x 29.7 cm
Datum	Name	
bearbeitet	09.02.2023	Volk
gezeichnet	09.02.2023	Ko/Schn
geprüft	09.02.2023	Bessel
Anerkannt:		
Dettingen an der Erms,		
a	Planänderung	Datum
b		Name
c		
d		

Zeichenerklärung / Planinhalte

Bestandsaufnahme Straße durch die Gemeinde Dettingen an der Erms (Hr. Kniele)
(Aufnahme mit GPS, daher Höhen nicht zuverlässig)

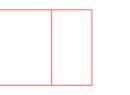
Plan 1: Stationierung 0+000 bis 0+775
Gemarkung Dettingen an der Erms

Plan 1: Leitplanken enthalten:
Links von 0+338 bis 0+393

 bestehende Straße

 Zustandsbericht, keine Angabe Plan 1

 Felseninformation, keine Angabe Plan 1

 Natura 2000 Vogelschutzgebiet (ab Station 0+426,0 bis 0+498, Hülsen)


 Natura 2000, FFH-Gebiet (Fauna-Flora-Habitat) (ab Station 0+950,0 bis 0+948, Hülsen), nicht Plan 1

 Naturschutzgebiet (ab Station 0+950,0 bis 1+068,0), nicht Plan 1

 Waldbiotop §30a LWaldG

 Biotop Offenlandkartierung §33 NatSchG BW

 FFH-Mähwiese (Natura 2000, § 33 NatSchG BW)



Stand: 18.04.2023

REIK Ingenieurgesellschaft mbH - Infrastruktur und Umwelt
Wörnitzstraße 93, 72793 Pfullingen
Tel +49 7121 9266-0 Fax +49 7121 9266-33 E-mail: mail@reik.de

Anlage-Nr.: X.X	
Maßstab: 1 : 500	
Plan-Große:	132,0 cm x 84,1 cm
Datum:	
Name:	
bearbeitet:	18.04.2023 Vok
gezeichnet:	18.04.2023 KoSch
geprüft:	18.04.2023 Bessel
Anerkant:	
Dettingen an der Erms,	
a	
b	
c	
d	

Bestandsaufnahme Straße durch die Gemeinde Dettingen an der Erms (Hr. Kniele)
(Aufnahme mit GPS, daher Höhen nicht zuverlässig)

Plan 2: Stationierung 0+ 775 bis 1+ 275
Gemarkung Dettingen an der Erms

Plan 2: Leitplakten enthalten:
nein



Zustandsbericht, 2 ab 0+ 996 bis 0+ 999, 3 ab 1+ 073 bis 1+ 190

H=3m

Natura 2000, Vogelschutzgebiet gesamter Abschnitt Plan 2

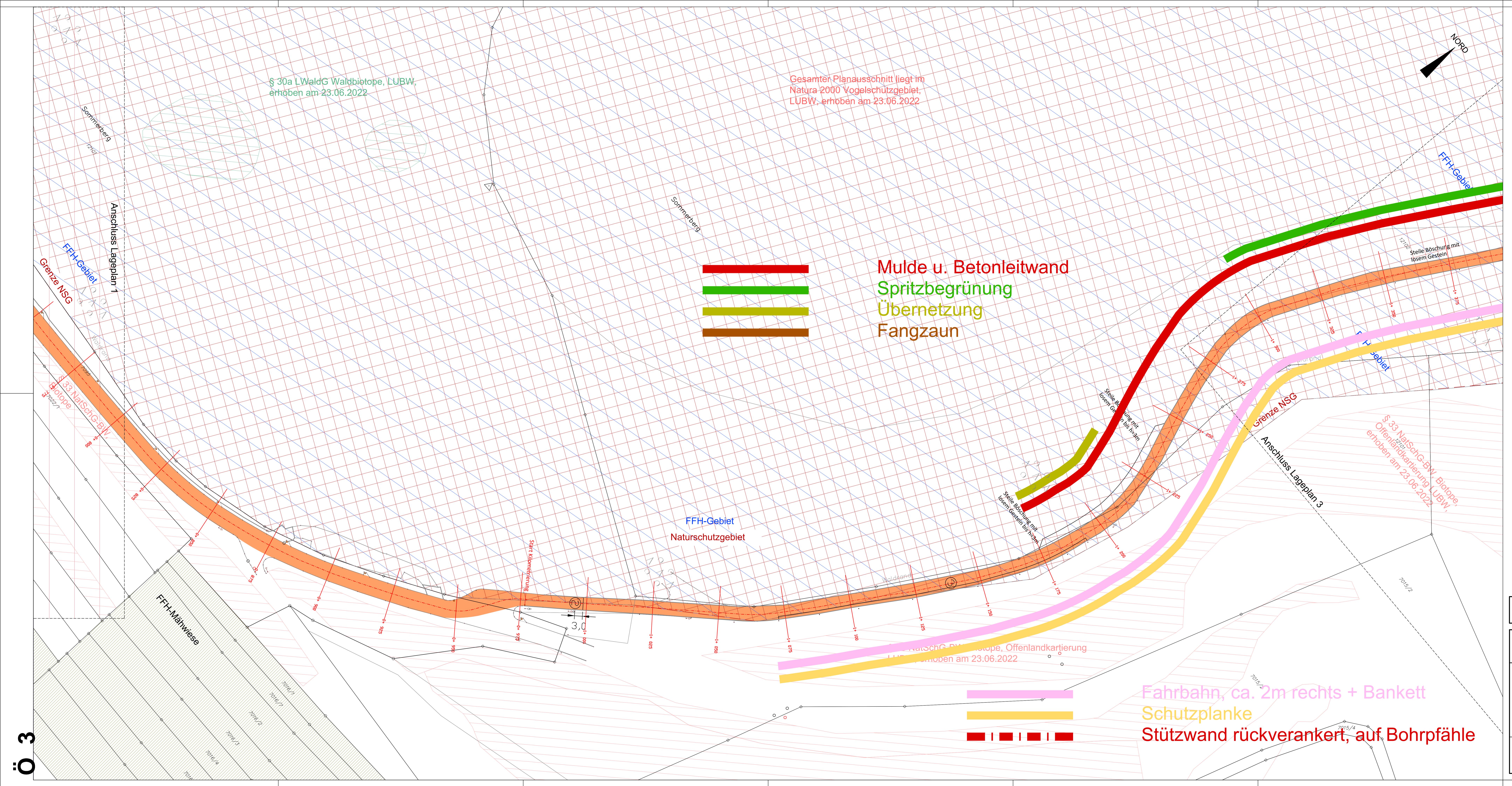
Natura 2000, FFH-Gebiet (Fauna-Flora-Habitat) (ab Station 0+ 950,0 bis 1+ 048 Hülben)

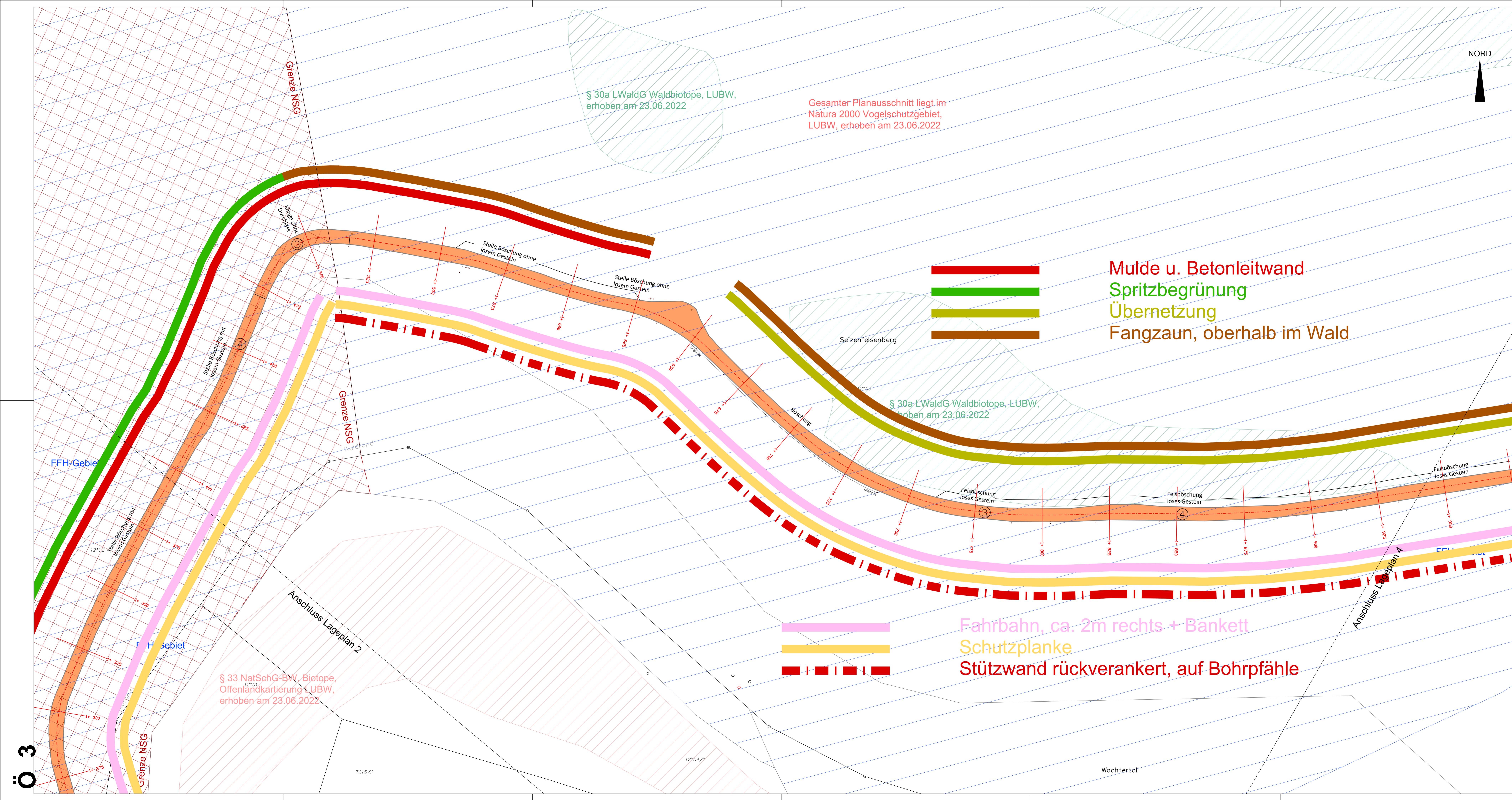
Naturschutzgebiet (ab Station 0+ 950,0 bis 1+ 508,0)

Waldbiotop §30a LWalD

Biotop Offenlandkartierung §33 NatSchG BW

FFH-Mähwiese (Natura 2000, § 33 NatSchG BW)



Bestandsaufnahme Straße durch die Gemeinde Dettingen an der Erms (Hr. Kniele)
(Aufnahme mit GPS, daher Höhen nicht zuverlässig)Plan 3: Stationierung 1+275 bis 1+950
Gemarkung Dettingen an der ErmsPlan 3: Leitplanken enthalten:
Rechts: 1+655 bis 1+735

bestehende Straße

 Zustandsbericht, 4 ab ca. 1+452 bis 1+470. 3 ab 1+470 bis 1+520
Zustandsbericht, 3 ab ca. 1+780 bis 1+851. 4 ab 1+851 bis 1+950 Felsinform. steile Böschung, ohne losem Gestein 1+555 bis 1+626
Felsinform. steile Böschung, und loses Gestein 1+760 bis 1+950

Natura 2000, Vogelschutzgebiet gesamter Abschnitt Plan 3

Natura 2000, FFH-Gebiet (Fauna-Flora-Habitat) (ab Station 0+950,0 bis 4+048, Hülben)

Naturschutzgebiet (ab Station 0+950,0 bis 1+508,0)

Waldbiotop §30a LWaldG

Biotop Offenlandkartierung §33 NatSchG BW


FFH-Mähwiese (Natura 2000, § 33 NatSchG BW)


Stand: 18.04.2023

REIK
Ingenieurgesellschaft mbH - Infrastruktur und Umwelt
Wörthstraße 93, 72793 Pfullingen
Tel +49 7121 9266-0 Fax +49 7121 9266-33 E-mail: mail@reik.de

Gemeinde Dettingen an der Erms
Rathausplatz 1 - 72581 Dettingen

Anlage-Nr.:	X.X
Maßstab:	1 : 500
Plan-Größe:	132,0 cm x 59,4 cm
bearbeitet	18.04.2023 Volk
gezeichnet	18.04.2023 Ko/Schn
geprüft	18.04.2023 Bessel
Anerkannt:	Dettingen an der Erms,
Planänderung	Datum Name
a	
b	
c	
d	





Zeichenerklärung / Planinhalte

Bestandsaufnahme Straße durch die Gemeinde Dettingen an der Erms (Hr. Kniele)

(Aufnahme mit GPS, daher Höhen nicht zuverlässig)

Plan 6: Stationierung 3+525 bis 4+048

Gemarkung Dettingen an der Erms und Hülben

Keine Bestandsdaten der Gem. Hülben im Planwerk enthalten!

Plan 6: Leitplanken enthalten:
Rechts: von 3+632 bis 3+724
Rechts: von 3+742 bis 3+897

bestehende Straße

(3,5)

H=5m


Natura 2000, Vogelschutzgebiet
gesamter Abschnitt Plan 3Natura 2000, FFH-Gebiet (Fauna-Flora-Habitat)
(ab Station 0+950,0 bis 4+048, Hülben)

Waldbiotop §30a LWaldG

Biotopt Offenlandkartierung §33 NatSchG BW

FFH-Mähwiese (Natura 2000, § 33 NatSchG BW)

Wasserschutzgebiet "Bauerloch, Gwenden, Wenden, Kriebach - Neuffen" Zone II und IIIA (ab Station 4+040 bis Hülben)

Wasserschutzgebiet "Mittleres Ermstal" im Verfahren
(ab Station 4+070 bis Hülben angrenzend)



Sitzungsvorlage

Drucksachennummer: 8158/7 öff	Sachbearbeitung: Anna-Lena Mahler AZ: - ML/ML	07.06.2023
Gremium Gemeinderat 29.06.2023	Behandlungszweck/-art Entscheidung öffentlich	

Vorherige Drucksachennummer/Beratung:

Beschlussvorlage

Verbesserung der Radverkehrsinfrastruktur

Hier: Ausschreibungsbeschluss Hauptadroute Östliche Sammelstraße

I. Beschlussantrag

1. Auf der Hauptadroute „Östliche Sammelstraße“ (Hülbener Straße, Sägmühlegasse, Am Hammerweg, Kappishäuser Straße) soll entsprechend der Ausführungsplanung (s. Anlagen) ein einseitiger Radschutzstreifen eingerichtet werden. Die Ausführungsplanung wird bestätigt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Ausschreibung durchzuführen, sobald dies förderunschädlich möglich ist.

II. Finanzielle Auswirkungen

Die Kostenberechnung für die Ertüchtigung der Hauptadroute beläuft sich auf 324.000,00 € brutto für Markierungsarbeiten und begleitende bauliche Maßnahmen auf der gesamten Hauptadroute „Östliche Sammelstraße“. Ein Förderantrag auf Gewährung einer Zuwendung wurde beim Regierungspräsidium Tübingen gestellt. Eine Aussage über die Höhe der voraussichtlichen Förderung kann noch nicht getroffen werden.

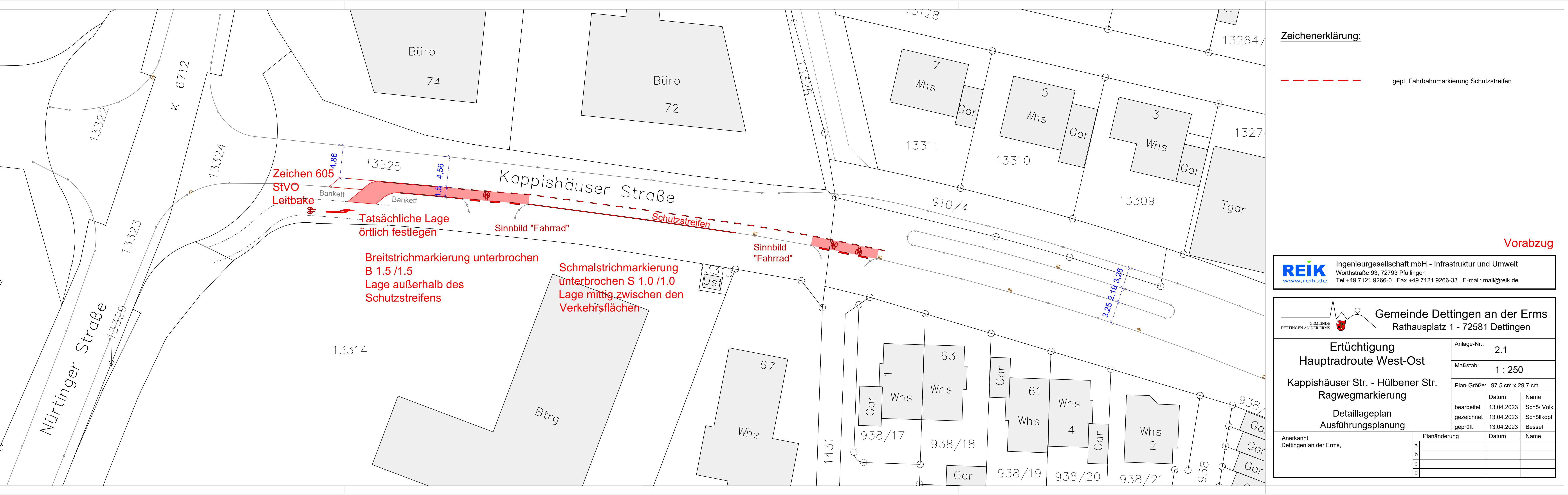
III. Sachverhalt

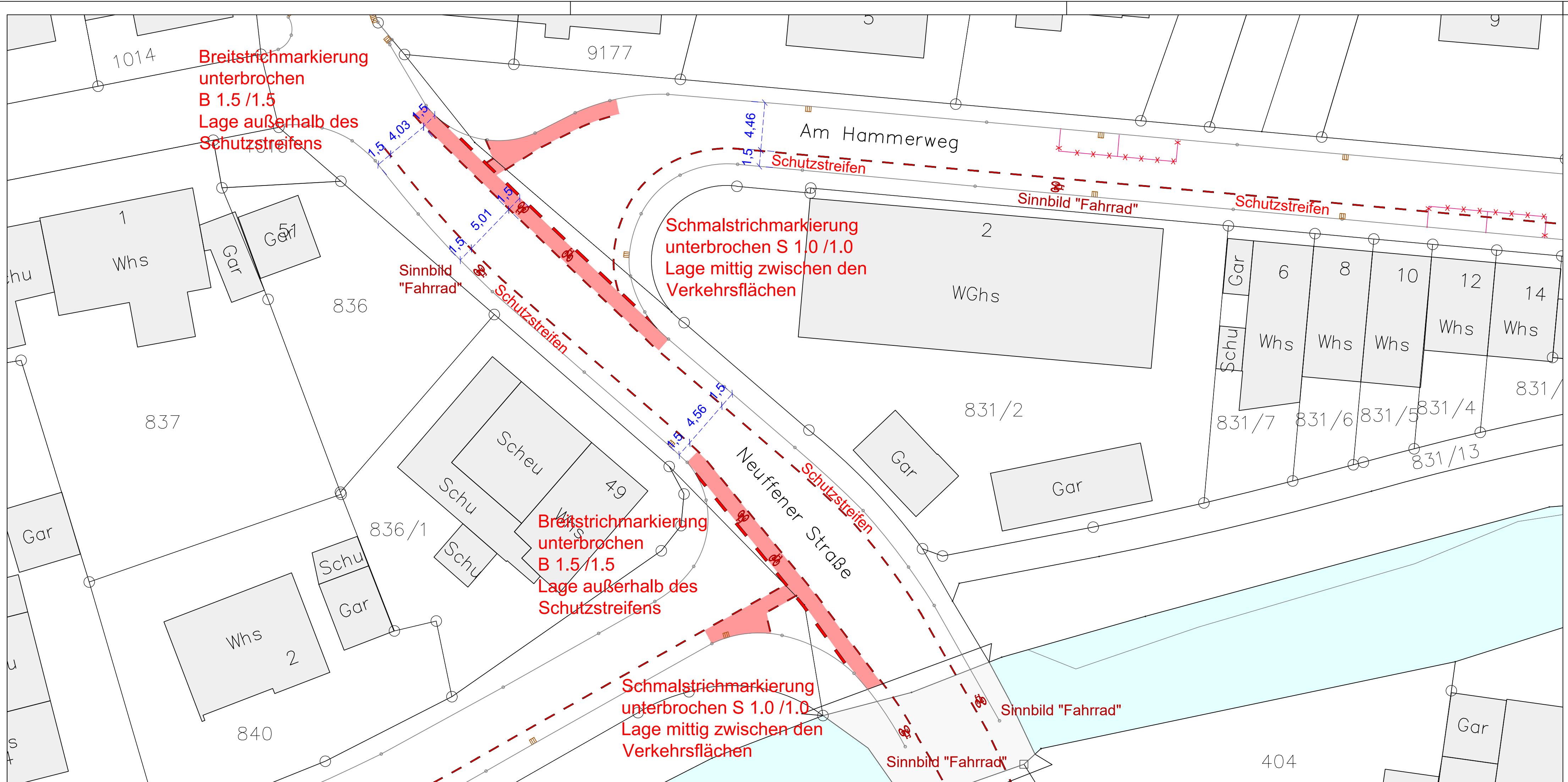
Für die geplante Hauptadroute „Östliche Sammelstraße“ liegt der Verwaltung die Ausführungsplanung der Reik Ingenieurgesellschaft mbH vor. Die Pläne sind als Anlage 8158/7 Nr. 1-9 beigefügt. Auf dieser Grundlage wurde ein Förderantrag beim Regierungspräsidium Tübingen gestellt.

Wann mit dem Förderbescheid zu rechnen ist, kann derzeit noch nicht gesagt werden.

Auf der Grundlage dieser Ausführungsplanung soll die Ausschreibung der Maßnahme veranlasst werden, sobald dies förderunschädlich möglich ist. Da die Förderzusage möglicherweise in der Sommerpause des Gemeinderats erfolgen könnte, soll bereits jetzt ein Ausschreibungsbeschluss gefasst werden, um unmittelbar handlungsfähig zu sein.

Ö 4





Zeichenerklärung:

gepl. Fahrbahnmarkierung Schutzstreifen

Vorabzug

REIK
www.reik.de

Ingenieurgesellschaft mbH - Infrastruktur und Umwelt
Wörthstraße 93, 72793 Pfullingen
Tel +49 7121 9266-0 Fax +49 7121 9266-33 E-mail: mail@reik.de

GEMEINDE
DETTINGEN AN DER ERMS

Gemeinde Dettingen an der Erms
Rathausplatz 1 - 72581 Dettingen

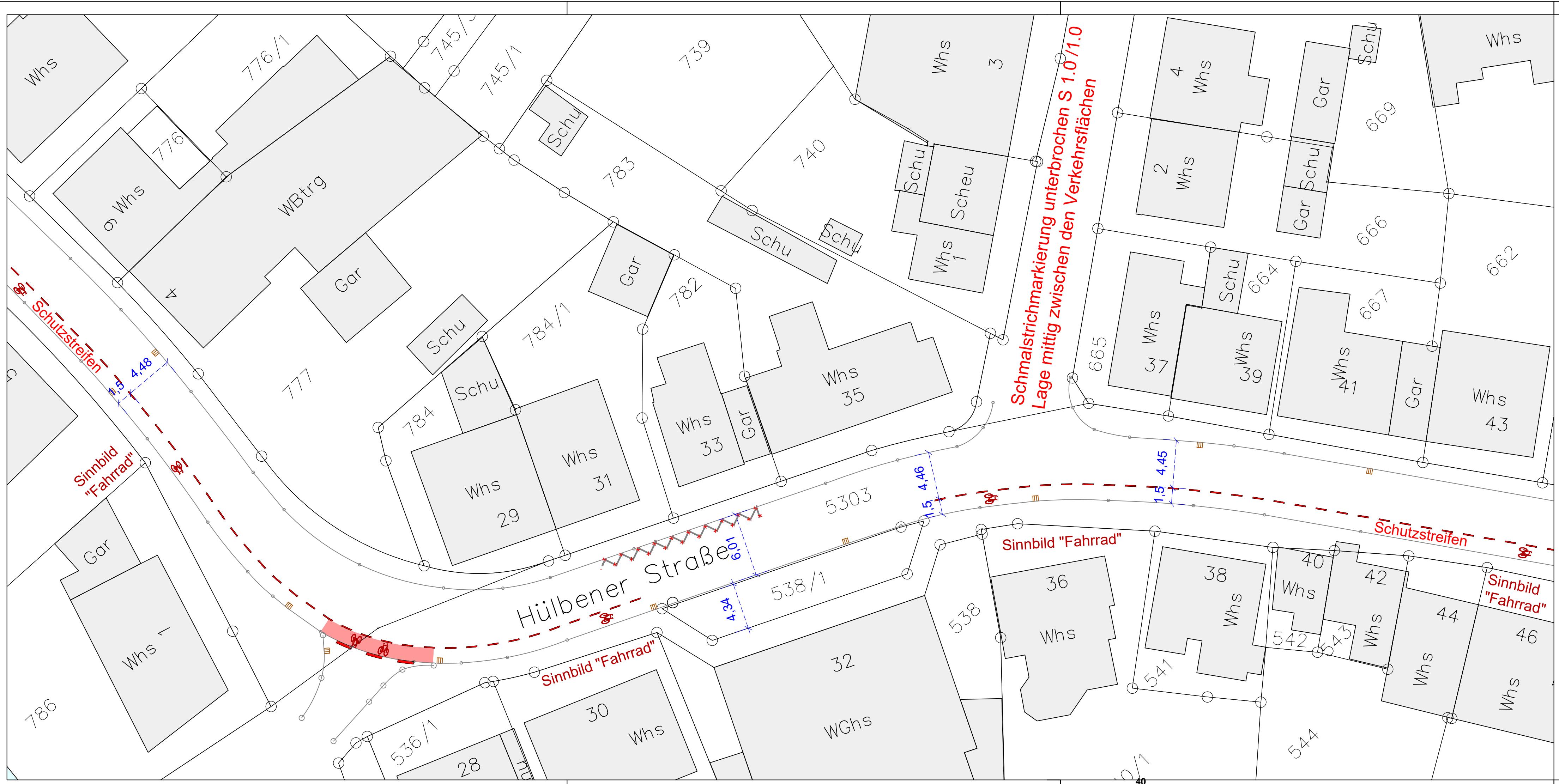
Ertüchtigung
Hauptstrasse West-Ost
Kappishäuser Str. - Hülbener Str.
Ragwegmarkierung
Detaillageplan
Ausführungsplanung

Anlage-Nr.: 2.2
Maßstab: 1 : 250
Plan-Größe: 79.0 cm x 29.7 cm

	Datum	Name
bearbeitet	13.04.2023	Schöf/Volk
gezeichnet	13.04.2023	Schöllkopf
geprüft	13.04.2023	Bessel

Anerkannt:
Dettingen an der Erms,

Planänderung	Datum	Name
a		
b		
c		
d		



Zeichenerklärung:

gepl. Fahrbahnmarkierung Schutzstreifen

Vorabzug



Ingenieurgesellschaft mbH - Infrastruktur und Umwelt
Wörthstraße 93, 72793 Pfullingen
Tel +49 7121 9266-0 Fax +49 7121 9266-33 E-mail: mail@reik.de

Gemeinde Dettingen an der Erms
Rathausplatz 1 - 72581 Dettingen

Ertüchtigung Hauptradroute West-Ost

Kappishäuser Str. - HÜLBENER Str.
Ragwegmarkierung

Detaillageplan
Ausführungsplanung

Anlage-Nr.:
2.3

Maßstab:
1 : 250

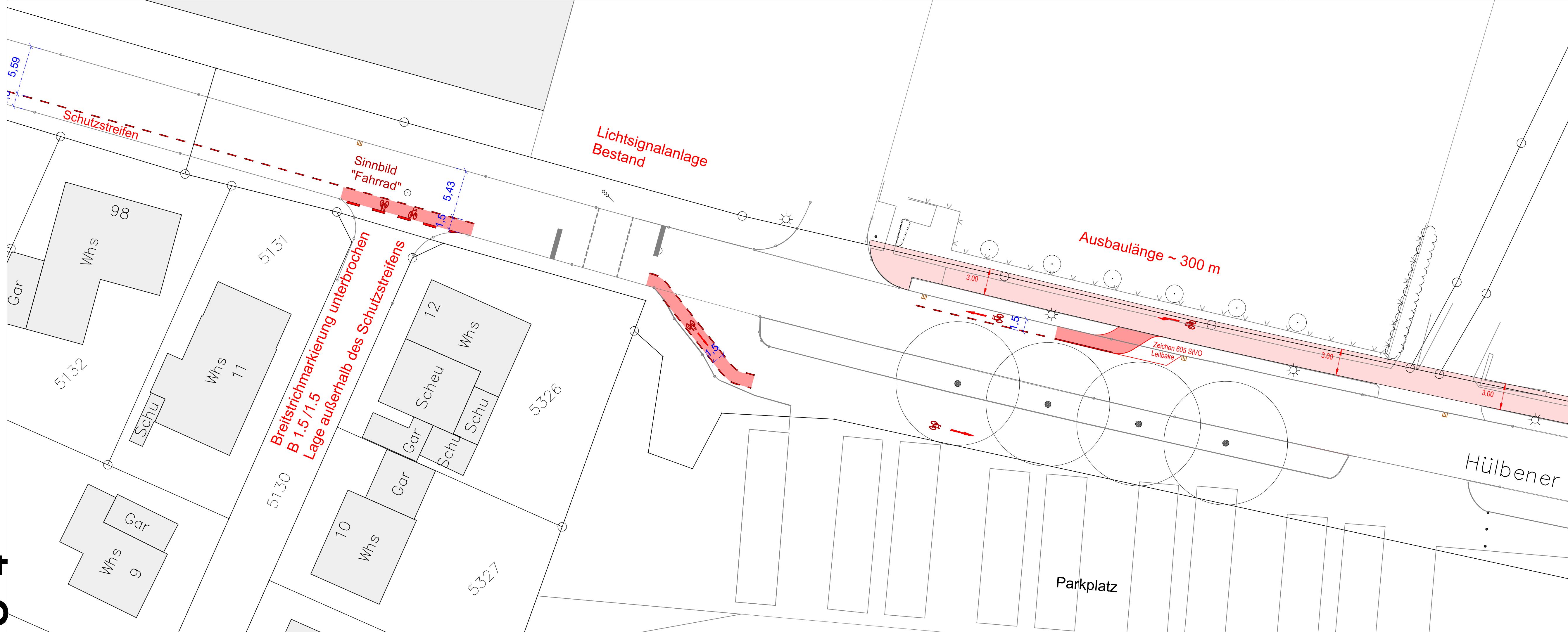
Plan-Größe: 79.0 cm x 29.7 cm

	Datum	Name
bearbeitet	13.04.2023	Schö/Volk
gezeichnet	13.04.2023	Schölkopf
geprüft	13.04.2023	Bessel

Anerkannt:
Dettingen an der Erms,

Planänderung	Datum	Name
a		
b		
c		
d		

Ö 4



Zeichenerklärung:

gepl. Fahrbahnmarkierung Schutzstreifen

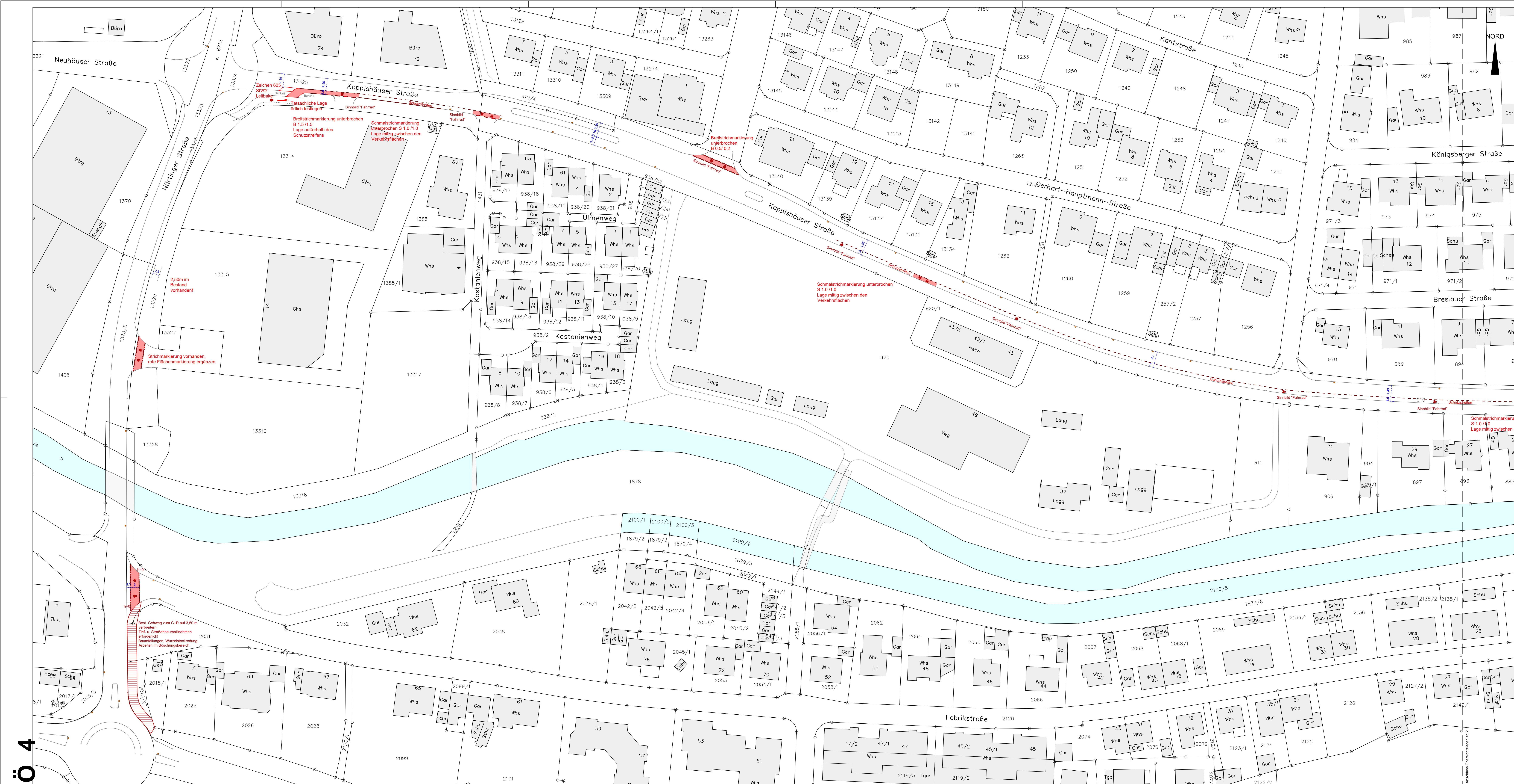
REIK
www.reik.de
Ingenieurgesellschaft mbH - Infrastruktur und Umwelt
Wörthstraße 93, 72793 Pfullingen
Tel +49 7121 9266-0 Fax +49 7121 9266-33 E-mail: mail@reik.de

GEMEINDE
DETTINGEN AN DER ERMS

Gemeinde Dettingen an der Erms
Rathausplatz 1 - 72581 Dettingen

Ertüchtigung Hauptstrasse West-Ost			Anlage-Nr.:	2.4
Kappishäuser Str. - Hülbener Str. Ragwegmarkierung			Maßstab:	1 : 250
Detaillageplan Ausführungsplanung				Plan-Größe: 97.5 cm x 29.7 cm
bearbeitet	Datum	Name		
gezeichnet	13.04.2023	Schölkopf		
geprüft	13.04.2023	Bessel		
Anerkannt:	Dettingen an der Erms,			
Planänderung	Datum	Name		
a				
b				
c				
d				

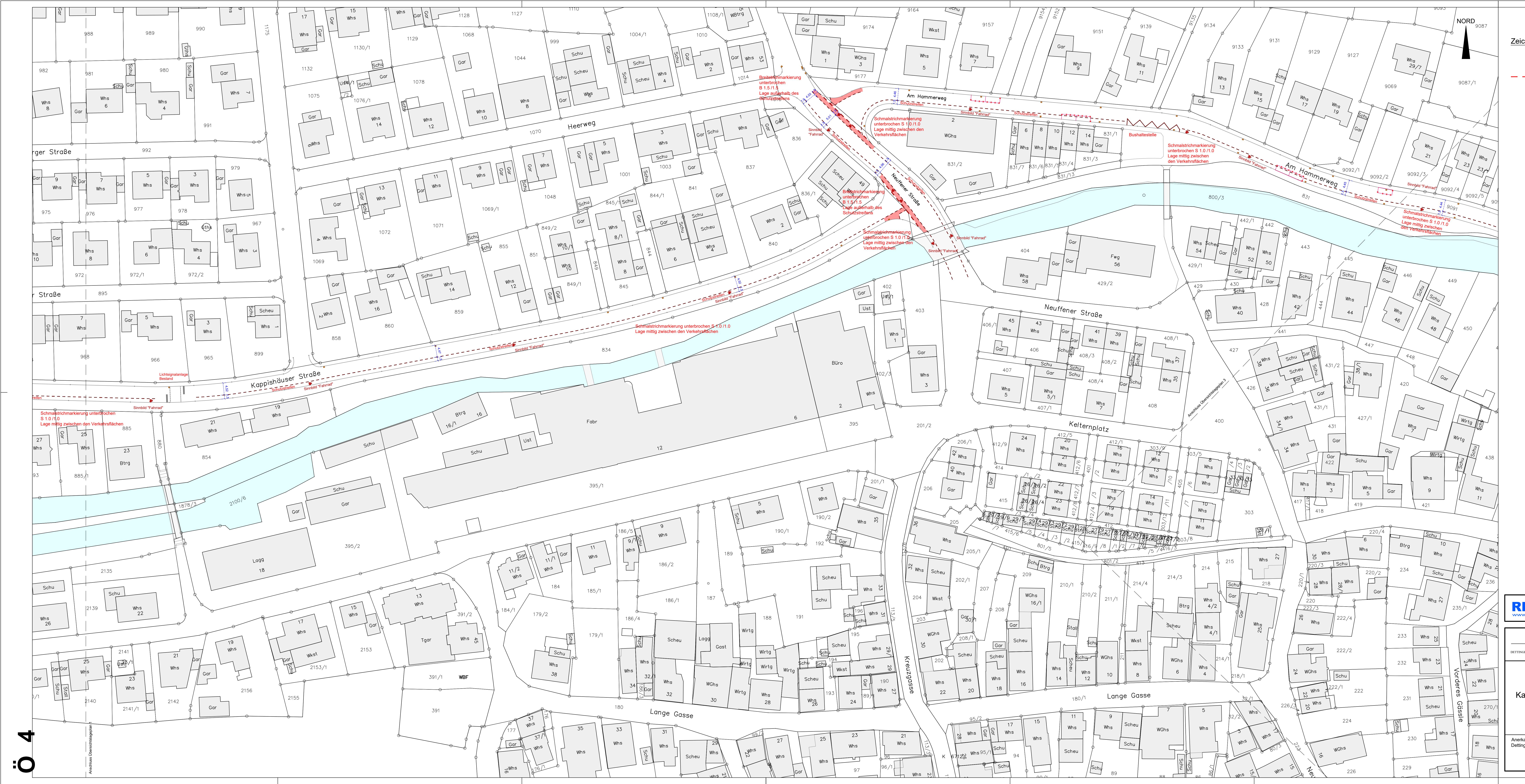
Ö 4

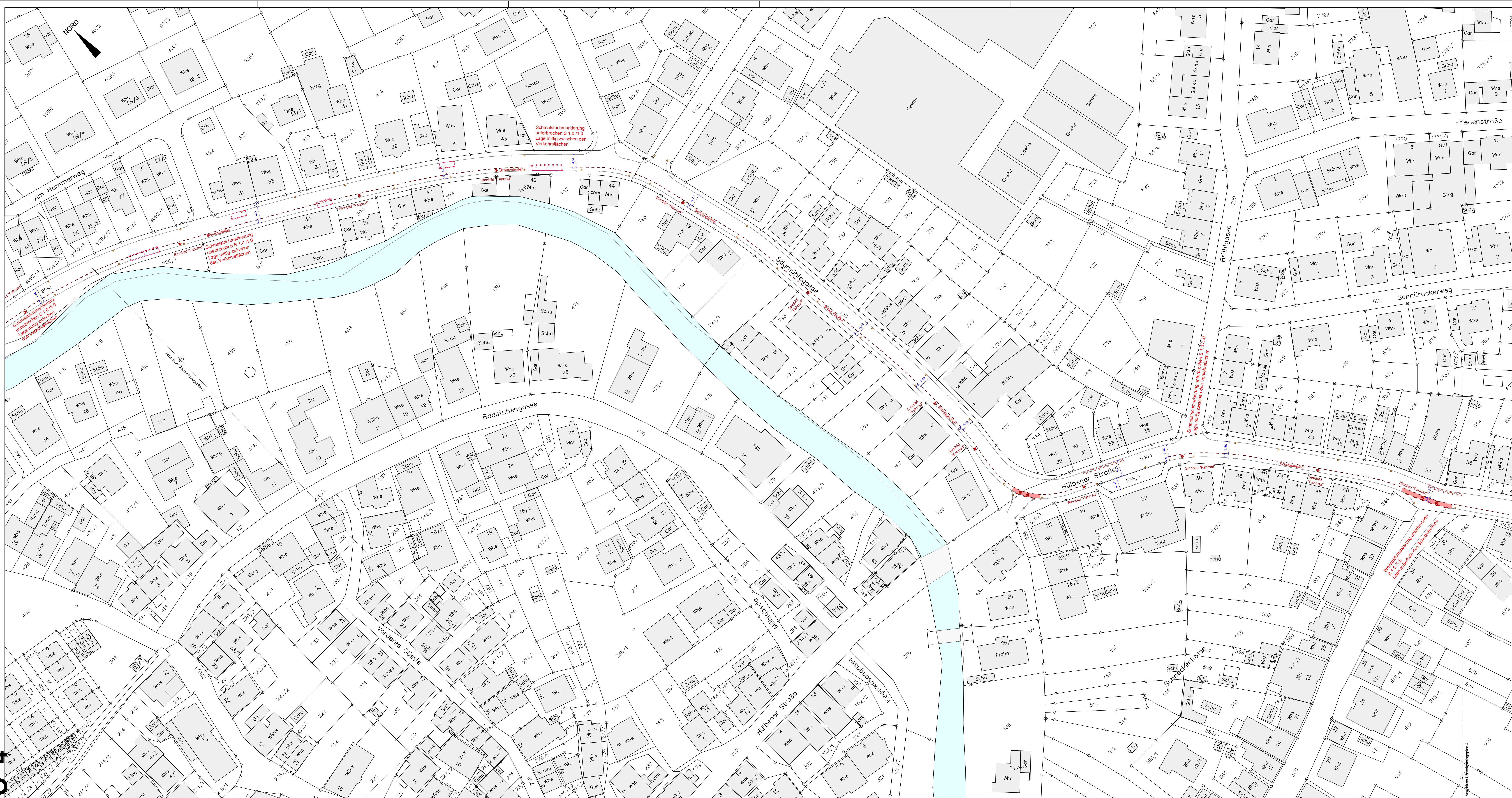


Vorabzug

REIK www.reik.de	Ingenieurgesellschaft mbH - Infrastruktur und Umwelt Wörthstraße 93, 72793 Pfullingen Tel +49 7121 9265-0 Fax +49 7121 9266-33 E-mail: mail@reik.de
Gemeinde Dettingen an der Erms Rathausplatz 1 - 72581 Dettingen	
Ertüchtigung Hauptstraße West-Ost	
Anlage-Nr.:	1.1
Maßstab:	1 : 500
Plan-Größe:	132,0 cm x 59,4 cm
bearbeitet	13.04.2023 Schöf Volk
gezeichnet	13.04.2023 Schöf Volk
geprüft	13.04.2023 Bessel
Anerkannt	Dettingen an der Erms,
Planänderung	Datum
a	
b	
c	
d	

Übersichtslageplan Ausführungsplanung





Zeichenerklärung:

gepl. Fahrbahnmarkierung Schutzstreifen

Vorabzug

REIK
Ingenieurgesellschaft mbH - Infrastruktur und Umwelt
Wörthstraße 93, 72793 Pfullingen
Tel +49 7121 9266-0 Fax +49 7121 9266-33 E-mail: mail@reik.de

Gemeinde Dettingen an der Erms
Rathausplatz 1 - 72581 Dettingen

Ertüchtigung Hauptstrasse West-Ost	
Anlage-Nr.:	1.3
Maßstab:	1 : 500
Plan-Größe:	132,0 cm x 59,4 cm
bearbeitet	13.04.2023 Schöf Volk
gezeichnet	13.04.2023 Schöf Volk
geprüft	13.04.2023 Bessel
Anerkannt:	Dettingen an der Erms,
Planänderung	Datum Name
a	
b	
c	
d	



REIK www.reik.de	Ingenieurgesellschaft mbH - Infrastruktur und Umwelt Wortherstraße 93, 72793 Pfullingen Tel +49 7121 9266-4 Fax +49 7121 9266-33 E-mail: mail@reik.de
Gemeinde Dettingen an der Erms Rathausplatz 1 - 72581 Dettingen	
Ertüchtigung Hauptstrasse West-Ost	
Kappishäuser Str. - Hübener Str.	
Ragwegmarkierung	
Übersichtslageplan	
Ausführungsplanung	
Anlage-Nr.: 1.4	
Maßstab: 1 : 500	
Plan-Größe: 150,5 cm x 59,4 cm	
bearbeitet: 13.04.2023 Name: Schöf/Volk	
gezeichnet: 13.04.2023 Schöf/Volk	
geprüft: 13.04.2023 Bessel	
Anerkannt: Dettingen an der Erms,	
a	Planänderung Datum Name
b	
c	
d	

Zeichenerklärung:

gepl. Fahrbahnmarkierung Schutzstreifen

Vorabzug



Sitzungsvorlage

Drucksachennummer: 8474/1 öff	Sachbearbeitung: Anna-Lena Mahler AZ: - ML/ML	07.06.2023
Gremium Gemeinderat 29.06.2023	Behandlungszweck/-art Entscheidung öffentlich	

Vorherige Drucksachennummer/Beratung:

Beschlussvorlage

Sondernutzungssatzung

Hier: Erlass einer Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung)

I. Beschlussantrag

Der Gemeinderat beschließt nach Empfehlung des Verwaltungsausschusses vom 13.06.2023 die Sondernutzungssatzung gemäß GR-Vorlage Nr. 8474/1 öff.

II. Finanzielle Auswirkungen

Gemäß der zu beschließenden Satzung einschließlich Gebührenverzeichnis können künftig für verschiedene Sondernutzungen Gebühren eingenommen werden.

III. Sachverhalt

Das Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG) legt fest, dass für jede Benutzung einer öffentlichen Straße über den Gemeingebräuch hinaus (Sondernutzung) eine Erlaubnis erforderlich ist (§ 16 Abs. 1 StrG). Die zuständige Straßenbaubehörde entscheidet hierbei nach pflichtgemäßem Ermessen. Zuständige Erlaubnisbehörde für die Gemeindestrassen ist die Gemeinde Dettingen.

§ 19 Abs. 2 StrG ermächtigt die Gemeinden, die Sondernutzungsgebühren durch Satzung zu regeln.

Bedeutende Sondernutzungen sind das Plakatieren, Gerüst- und Kranstellungen, Baustelleneinrichtungen sowie das Aufstellen von Altkleidersammelcontainern, oder

Werbeträgern. Bislang wurden keine Sondernutzungsgebühren in Dettingen erhoben. Sofern ein Antrag für eine Sondernutzung gestellt wurde, richtete sich die Gebühr nach der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren. Seit der Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung am 20.10.2022 werden Sondernutzungen als allgemeine Verwaltungsgebühr mit 17,50 € je Zeiteinheit abgerechnet. Es handelte sich hierbei rechtlich gesehen um eine Verwaltungsgebühr für die Erlaubnis aber nicht um eine Sondernutzungsgebühr für die eigentliche Inanspruchnahme.

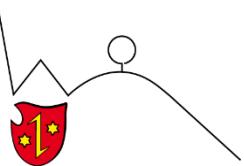
Durch den Erlass einer Sondernutzungssatzung kann der Geltungsbereich genau festgelegt und die Gebührenhöhe für einzelne Sondernutzungen spezifiziert werden. Ebenso wird festgesetzt, dass auch Sondernutzungen ohne Erlaubnis, z.B. illegal abgestellte Fahrzeuge oder Altkleidersammelcontainer, gebührenpflichtig sind. Eine Gebühr für unerlaubte Sondernutzung kann mit der Verwaltungsgebührenordnung in der jetzigen Fassung nicht festgesetzt werden.

Bei den Plakatierungen ergeben sich keine Änderungen hinsichtlich der Gebührenhöhe und der Gebührenbefreiung (z. B. örtliche Vereine oder bei Wahlen). In § 3 (5) wurde hierzu geregelt, dass ortsansässige Vereine von der Erhebung einer Sondernutzungsgebühr ausgenommen werden können.

Grundsätzlich sind keine bedeutenden Gebührenerhöhungen vorgesehen. Vielmehr soll eine verursacher- und zeitgenaue Festsetzung der Sondernutzungsgebühren erfolgen. Deshalb sollen nun auch Sondernutzungen durch Baustelleneinrichtungen festgesetzt werden.

Die Schadenshaftung nach § 9 dient als Sicherheit für die Gemeinde Dettingen, da diese Regelung die Haftung bezüglich der Verkehrssicherungspflicht und somit eventueller Schadensersatzansprüche auf die jeweiligen Erlaubnisnehmer überträgt. Andernfalls wäre die Gemeinde Dettingen als Straßenbaulastträger in der Haftung, wenn durch die Sondernutzung Beschädigungen an den Straßen- und Gehwegflächen entstehen.

In der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 13.06.2023 wurde der Entwurf der Sondernutzungssatzung vorberaten und einzelne Änderungen am Gebührenverzeichnis vorgenommen. Der geänderte Satzungstext ist in der Anlage beigefügt und wurde vom VA einstimmig zur Beschlussfassung empfohlen.



Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) der Gemeinde Dettingen an der Erms vom 29.06.2023

Aufgrund der §§ 16 und 19 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) in der Fassung vom 11. Mai 1992 (GBI. S. 330 ber. S. 683) zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.02.2017 (GBI. S. 99, 107) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 24. Juli 2000 (GBI. S. 581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2018 (GBI. S. 221) und § 2 des Kommunalabgabengesetzes i. d. F. vom 17. März 2005 (GBI. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.11.2017 (GBI. S. 592, 593) hat der Gemeinderat der Gemeinde Dettingen an der Erms am 29.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle in der Baulast der Gemeinde Dettingen an der Erms stehenden öffentlichen Straßen, Wege und Plätze.
- (2) Für alle Wochenmärkte sowie die Jahres- und Spezialmärkte gelten die besonderen Regelungen der Marktordnung.

§ 2 Erlaubnispflicht

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Straßen über den Gemeingebräuch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis.
- (2) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Antrag erteilt.
- (3) Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis liegt im pflichtgemäßem Ermessen der Gemeinde Dettingen an der Erms. Sie wird stets widerruflich und zeitlich befristet erteilt. Sie kann – soweit erforderlich – auch nachträglich mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden.
- (4) Soweit sich die Rechte zur Benutzung gemäß § 21 Abs. 1 StrG nach bürgerlichem Recht richten, finden die Vorschriften dieser Satzung keine Anwendung.
- (5) Die Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis sind mit Angaben über Ort, Art, Maß und Dauer der Sondernutzung rechtzeitig bei der Gemeinde Dettingen an der Erms als Erlaubnisbehörde einzureichen. Die Gemeinde kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (6) Die Ausübung der Sondernutzung ohne Erlaubnis ist gemäß § 54 StrG eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße nach § 54 StrG geahndet werden kann.

(7) Endet die Sondernutzung durch Zeitablauf, durch Widerruf, oder durch Ausübungsverzicht, hat der Erlaubnisnehmer die den Gemeingebräuch beeinträchtigenden Anlagen und sonstigen Gegenstände zu beseitigen und den früheren Zustand der Straße und deren Einrichtungen unverzüglich wiederherzustellen.

(8) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn dies aus sachlichen Gründen geboten ist, insbesondere, wenn der Gemeingebräuch unangemessen beeinträchtigt wird.

(9) Ein Rechtsanspruch auf Erteilung oder Aufrechterhaltung einer Sondernutzungserlaubnis besteht nicht.

§ 3 Sondernutzungsgebühren

(1) Für Sondernutzungen an den in § 1 bezeichneten Straßen, Wege und Plätze werden Gebühren nach dieser Satzung und dem anliegenden Gebührenverzeichnis erhoben.

(2) Die Gebühren werden bei Sondernutzungen die für ein Jahr bewilligt werden, in Jahresbeträgen, im Übrigen in Monats- bzw. Tagesbeträgen festgesetzt. Die Gebühr ist nach dem zeitlich günstigsten Rahmen zugunsten des Gebührenschuldners zu errechnen.

(3) Für Sondernutzungen, die für ein Jahr bewilligt werden und im Laufe des Kalenderjahres beginnen oder enden, ist für jeden angefangenen Kalendermonat ein Zwölftel der Jahresgebühr zu entrichten. Entsprechendes gilt, wenn nur ein Jahres-, Monats-, Wochengebührenrahmen gegeben ist und die Nutzung nur für Monate oder Tage ausgeübt wird.

(4) Die Entscheidung über eine festgesetzte Sondernutzungsgebühr kann geändert werden, wenn sich die im Einzelfall maßgebenden Verhältnisse wesentlich geändert haben.

(5) Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient. Vereine, insbesondere örtlich ansässige Vereine und umliegende Kommunen können von der Erhebung einer Sondernutzungsgebühr ausgenommen werden. Die Erlaubnispflicht wird hierdurch nicht berührt.

(6) Die Mindestgebühr beträgt im Einzelfall 20,00 €.

(7) Für jede Entscheidung kann eine Verwaltungsgebühr gemäß der Verwaltungsgebührensatzung festgesetzt werden.

(8) Die Gebührenpflicht gilt auch dann, wenn eine Sondernutzung ohne beantragte Erlaubnis ausgeübt wird.

(9) Ist im Gebührenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen, so beträgt die Sondernutzungsgebühr 20,00 bis 500,00 Euro.

§ 4 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner/in ist

- a) der Antragsteller/die Antragstellerin,
- b) der/die Sondernutzungsberechtigte,
- c) wer eine Sondernutzung tatsächlich in Anspruch nimmt, oder in seinem Interesse in Anspruch nehmen lässt oder
- d) wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat, oder für die Gebührenschuld kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht

- a) bei erlaubter Nutzung mit der Erteilung der Erlaubnis, mit einer sonstigen Amtshandlung, die zur Sondernutzung berechtigt, oder mit der tatsächlichen Inanspruchnahme oder
- b) bei unerlaubter Nutzung mit dem Zeitpunkt, in dem mit der tatsächlichen Ausübung der Sondernutzung begonnen wird.

(2) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner zur Zahlung fällig.

§ 6 Gebührenerstattung

(1) Wird eine Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenbemessung zugrundeliegenden Zeitraums beendet, ist der entsprechende Teil der Gebühr zu erstatten, wenn dies innerhalb von einem Monat nach Beendigung der Sondernutzung beantragt wird.

(2) Beträge unter 30,00 € werden nicht erstattet.

(3) Verwaltungsgebühren werden nicht erstattet.

(4) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn eine genehmigte Sondernutzung nicht in Anspruch genommen wird.

§ 7 Kostenerstattung und Sicherheitsleistungen

(1) Der Erlaubnisnehmer hat der Gemeinde Dettingen an der Erms alle Kosten zu ersetzen, die ihr durch die Sondernutzung entstehen und die nicht durch die Bezahlung der Sondernutzungsgebühr abgedeckt sind.

(2) Die Erlaubnisbehörde ist berechtigt, die Sondernutzungserlaubnis erst zu erteilen, wenn der Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung erbracht hat. Diese kann insbesondere dann verlangt werden, wenn

- a) an öffentlichen Straßen, Wege und Plätzen gem. § 1 Abs. 1 oder an Straßeneinrichtungen Beschädigungen durch die Sondernutzung zu befürchten sind, oder
- b) begründete Zweifel bestehen, dass der Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen nach Absatz 1 nachkommen wird.

(3) Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich nach den mutmaßlichen Kosten für die Beseitigung der befürchteten Beschädigungen bzw. nach der Höhe der Kosten, die bei einer eventuellen Ersatzvorahme vorrausichtlich anfallen würden.

(4) Von der Sicherheitsleistung sind die der Gemeinde Dettingen an der Erms entstehenden Kosten im Sinne von Absatz 1 zu begleichen. Die Erlaubnisbehörde ist verpflichtet, demjenigen, der die Sicherheit geleistet hat, anschließend Rechnung zu legen.

(5) Die Sicherheitsleistung ist zurückzuzahlen bzw. zurückzugeben, wenn nach Beseitigung der Sondernutzungsanlagen feststeht, dass der Gemeinde Dettingen an der Erms durch die Sondernutzung keine zusätzlichen Kosten entstanden sind oder entstehen werden.

(6) Wurde von dem Erlaubnisnehmer keine Sicherheitsleistung verlangt und sind durch die Sondernutzung die Straßen so beschädigt worden, dass dadurch deren vorzeitige Erneuerung erforderlich wird, so kann die Erlaubnisbehörde, sofern eine alsbaldige Erneuerung für den Erlaubnisnehmer eine unangemessene Belastung bedeuten würde, stattdessen mit ihm eine Vereinbarung über eine angemessene Beteiligung an den Kosten der zukünftigen Erneuerungsarbeiten treffen.

§ 8 Verkehrssicherungspflicht und Schadenshaftung

(1) Der Erlaubnisnehmer ist für die mit der Sondernutzung in Anspruch genommenen Straßenflächen verkehrssicherungspflichtig und haftet der Gemeinde Dettingen an der Erms für alle Schäden, die ihr durch die Sondernutzung entstehen.

(2) Der Erlaubnisnehmer hat die Gemeinde Dettingen an der Erms von allen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, die diese im ursächlichen Zusammenhang mit der Sondernutzung gegen die Gemeinde Dettingen an der Erms erheben. Er ist verpflichtet, sich ausreichend gegen Haftpflichtansprüche zu versichern. Auf Anforderung ist der Nachweis über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung und die regelmäßige Prämienzahlung vorzulegen.

(3) Die Haftung nach Absatz 1 und 2 gilt bis zur Erfüllung der sich aus den in § 2 ergebenden Verpflichtungen.

(4) Mehrere Verpflichtete haften dabei als Gesamtschuldner.

§ 9 Sondernutzungen durch Zirkusse und andere Schausteller

(1) Die Überlassung des Festplatzes an Zirkusse und andere Schausteller erfolgt auf Grundlage dieser Satzung.

(2) Es sind nur Zirkusse zulässig, die keine Wildtiere mit sich führen, deren Haltung in wandernden Unternehmen nicht im Sinne des § 2 Nr. 1 und 2 Tierschutzgesetz (TierSchG) möglich ist.

(3) Die Häufigkeit der Sondernutzungen durch Zirkusse und andere Schausteller ist auf eine Veranstaltung pro Jahr begrenzt. Die Vermietung an Zirkusse und andere Schausteller kann nur in der Zeit stattfinden, in welcher das Freibad nicht geöffnet ist.

(4) Die Standzeit von Zirkussen und Schaustellerbetrieben wird auf max. zwei Tage vor dem ersten Gastspiel und auf max. zwei Tage nach dem letzten Gastspiel beschränkt. In diesem Zeitraum muss der Auf- bzw. Abbau und die An- bzw. Abreise erfolgen.

§ 10 Öffentlich-rechtliche Gestattungsverträge

Wird die Erlaubnis zu einer Sondernutzung in Form eines öffentlich-rechtlichen Gestattungsvertrags vereinbart, so gelten die Bestimmungen dieser Satzung sinngemäß.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen der Vorschrift des § 2 Abs. 1 eine Sondernutzung ohne die dafür erforderliche Erlaubnis ausübt;
- b) entgegen § 2 Abs. 7 die den Gemeingebräuch beeinträchtigenden Anlagen und sonstigen Gegenstände nicht beseitigt und den früheren Zustand nicht wiederherstellt;
- c) entgegen § 9 Abs. 4 die Standzeit nicht einhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann für jeden Fall einer Zu widerhandlung mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten findet in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 12 Sonstige Bestimmungen

(1) Soweit besondere gesetzliche Vorschriften nichts Anderes bestimmen, gelten die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes für die Benutzungsgebühren in der jeweiligen Fassung entsprechend.

(2) Soweit die bei Inkrafttreten dieser Satzung bestehenden Rechte und Befugnisse zur Benutzung von Straßen über den Gemeingebräuch hinaus, nach § 57 Abs. 1- 3 StrG als Sondernutzung gelten, werden ab diesem Zeitpunkt Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Dettingen an der Erms, 29.06.2023

gez.

Michael Hillert

Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

**Anlage zu der Satzung der Gemeinde Dettingen an der Erms
über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen
an öffentlichen Straßen vom 29.06.2023**

G e b ü h r e n v e r z e i c h n i s

Vorbemerkung

Für die in diesem Verzeichnis angeführten Tatbestände sind Sondernutzungsgebühren nur zu erheben, wenn die Benutzung im Einzelfall nicht mehr Gemeingebrauch ist und wenn sich nicht auf Grund von § 21 Abs.1 StrG die Einräumung eines Rechtes zur Benutzung der Straßen nach bürgerlichem Recht richtet.

Die tägliche/wöchentliche/monatliche Gebühr bezieht sich auf jede(n) angefangene(n) Tag/Woche/Monat.

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung		Gebühr in EUR
1	Mindestsondernutzungsgebühr nach § 3 Abs. 6		20,00
2	Sondernutzungsgebühr ohne Tatbestand nach dem Gebührenverzeichnis nach § 3 Abs. 9 (Für sonstige über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der öffentlichen Verkehrsfläche)		20,00 – 500,00

I. Benutzung zu gewerblichen Zwecken

3	Warenauslagen je m ² einschließlich dem Aufstellen von Gegenständen zum Verkauf <i>Voraussetzung ist, dass für den Fußgängerverkehr noch eine Mindestbreite von 1,20 m zur Verfügung steht.</i>		gebührenfrei
4	Aufstellen von Tischen und Stühlen für einen Gaststättenbetrieb auf öffentlichen Verkehrsflächen <i>Voraussetzung ist, dass für den Fußgängerverkehr noch eine Mindestbreite von 1,20 m zur Verfügung steht.</i>		gebührenfrei

5	Aufstellen von Verkaufs- und Imbissständen, Kioske, Schaubuden und sonstigen Einrichtungen je m ²	täglich monatlich	5,00 10,00 – 100,00
6	Altkleider- und Altschuhsammelcontainer je Container	jährlich	120,00
7	Vermietung des Festplatzes für Zirkusse und andere Schausteller (Platzmiete) für Vereine Vorauszahlungen für Strom- und Wasser <i>Der tatsächliche Verbrauch an Wasser und Strom wird bei der Abnahme des Platzes festgestellt und anschließend in Rechnung gestellt.</i>	wöchentlich monatlich täglich Strom Wasser und Abwasser	100,00 250,00 25,00 75,00 25,00

II. Baustelleneinrichtungen, Lagerung und sonstiges Aufstellen von Gegenständen

8	Baustelleneinrichtung, Bauhütten, Bauzäune, Baubuden, Werkzeughütten, Baumaschinen und Baugeräte (einschließlich Hilfseinrichtungen wie Zuleitungskabel, Baustofflagerungen sowie Gerüste, Kräne u. Ä.) auf Verkehrsflächen bis zu 20,00 qm je weiterer qm Verkehrsfläche	bis zu zwei Wochen monatlich	20,00 35,00 0,50
9	Aufstellen oder Abstellen von Kraftfahrzeugen und Anhängern zu gewerblichen Werbezwecken, pro Kfz oder Anhänger	täglich wöchentlich monatlich	5,00 10,00 50,00
10	Aufstellen oder Abstellen von nicht mehr zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen, einschließlich Wohnwagen zu nicht gewerblichen Zwecken je Fahrzeug	täglich monatlich	5,00 50,00

III. Werbung

11	Bewegliche Außenwerbung a) Mittels Plakatträger je Person	täglich	5,00
----	--	---------	------

	b) Mittels Werbefahrzeug, Lautsprecherwagen, Ausstellungswagen u. Ä. je Fahrzeug c) Anlässlich allgemeiner Wahlen oder politischen Veranstaltungen	täglich	25,00 gebührenfrei
12	Verteilung von gewerblichen Druck- und Werbeschriften je Personen Anlässlich allgemeiner Wahlen oder politischen Veranstaltungen	täglich	5,00 - 25,00 gebührenfrei
13	Plakatierung je Plakat a) Anlässlich allgemeiner Wahlen oder politischen Veranstaltungen	wöchentlich	2,00 € gebührenfrei
14	Werbeanlagen/Werbeträger (Tafeln, Ständer, Säulen u. Ä.) mit Inanspruchnahme der öffentlichen Fläche mit je m ² Ansichtsfläche a) unmittelbar am Ort der Leistung b) auf einer sonstigen öffentlichen Fläche c) anlässlich allgemeiner Wahlen oder politischer Veranstaltungen <i>Voraussetzung ist, dass für den Fußgängerverkehr noch eine Mindestbreite von 1,20 m zur Verfügung steht.</i>	monatlich jährlich	gebührenfrei 5,00 30,00 gebührenfrei
	<i>Gebührenfrei sind Hinweisschilder zur besseren Orientierung der Verkehrsteilnehmer, wie Hinweisschilder auf Gottesdienste, allgemein übliche Sammelhinweisschilder auf Kraftfahrzeughilfsdienste, Tankstellen, Gaststätten und Hotels.</i>		



Sitzungsvorlage

Drucksachennummer: 8494 öff	Sachbearbeitung: Stefanie Jedele AZ: - JE/Gro	26.05.2023
Gremium Gemeinderat 29.06.2023	Behandlungszweck/-art Entscheidung öffentlich	

Vorherige Drucksachennummer/Beratung:

Beschlussvorlage

Schulangelegenheiten

Hier: Nutzung der Vereinsräume im Untergeschoss Gebäude G1 der Schillerschule durch die Ganztagesbetreuung und Schaffung eines Klassenzimmers für die Juniorsklasse

I. Beschlussantrag

1. Die drei Vereinsräume im Untergeschoss des Gebäudes G1 in der Schillerschule werden der Ganztagesbetreuung zur alleinigen Nutzung zur Verfügung gestellt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt ein Konzept für die Einrichtung der Räume zu erstellen.
3. Dem Einbau einer Trennwand zur Herstellung eines Klassenraumes für die Juniorsklasse im 2. Stock des Gebäudes G2 an der Schillerschule wird zugestimmt.
2. Die fehlenden Mittel zum Einbau der Trennwand in Höhe von ca. 10.000 € werden außerplanmäßig zur Verfügung gestellt.

II. Finanzielle Auswirkungen

Die Kosten für den Einbau der Trennwand liegen bei rund 20.000 €. Da sich die Notwendigkeit der Maßnahme erst im Laufe des Jahres ergeben hat, sind keine Mittel im Haushaltsplan angemeldet.

Rund 10.000 € können aus dem Schulbudget durch Verzicht auf andere Maßnahmen bzw. Beschaffungen eingespart werden. Die restlichen Mittel in Höhe von rund 10.000 € müssten außerplanmäßig zur Verfügung gestellt werden.

Es ist außerdem noch die Beschaffung eines weiteren Garderobenwagens für die Juniorsklasse erforderlich, da die bisherige Garderobensituation für 16 weitere Kinder nicht ausreichend ist. Diese Mittel werden in den nächsten Haushalt angemeldet.

III. Sachverhalt

1. Aktuelle Situation

Derzeit besuchen rund 140 Kinder die Kernzeit- und Ganztagesbetreuung an der Schillerschule in Dettingen. Insbesondere während der Zeit von 12:00 bis 14:30 Uhr sind sehr viele dieser Kinder gleichzeitig in der Betreuung anwesend. Die vorhandenen Räumlichkeiten im Erdgeschoss des Neubaus (G2) sind in diesen Zeiten schon länger nicht mehr ausreichend.

Derzeit werden die Betreuungsräume im Erdgeschoss des Neubaus (G2) nur von der 1. und 2. Klasse genutzt. Die 3. Klasse nutzt eine Hälfte des großen Vereinsraums als Betreuungsraum, die 4. Klasse ist im Kunstraum untergekommen.

Der Kunstraum und auch der große Vereinsraum sind bisher nicht als Ganztagesbetreuungsräume sondern als Klassenzimmer eingerichtet. Da die Kinder am Nachmittag ihre Freizeit in den Räumen verbringen, wäre es sehr wünschenswert, dass die Räume, in denen Betreuung stattfindet, auch mit einem entsprechend Angebot einladend eingerichtet sind.

Der große Vereinsraum wird in der anderen Hälfte von der Juniorsklasse als Klassenraum genutzt, an zwei Abenden in der Woche hat außerdem der Harmonika-Club im großen Vereinsraum Probe. Der kleine Vereinsraum wird vom Harmonika-Club als Lagerraum genutzt. Der Kunstraum wird zum Schuljahr 2024/2025 aufgrund der Schülerzahlen als Klassenzimmer benötigt, so dass dieser Raum ab dem nächsten Sommer der Betreuung nicht mehr zur Verfügung steht.

2. Zukünftige Nutzung

Vorschlag der Verwaltung wäre es, die Räume im Untergeschoss des Gebäudes G1 im Gesamten der Ganztagesbetreuung zur Verfügung zu stellen und die Räume auch als Betreuungsräume einzurichten. Eine gemeinsame Nutzung mit der Juniorsklasse oder dem Harmonika-Club wäre dann nicht mehr möglich.

Aufgrund des bevorstehenden Rechtsanspruchs auf Ganztagesbetreuung ab dem Jahr 2026 ist davon auszugehen, dass in nächster Zeit ein Förderprogramm aufgesetzt wird, das die Schaffung von neuen Räumen für die Ganztagesbetreuung als Ziel hat. Nach ersten Informationen können hier Umbau, Sanierung und Ausstattung bis zu 70% gefördert werden. Nach Informationen des Gemeindetags ist zeitnah mit dem Programm zu rechnen, eventuell schon in den Sommerferien.

Um auf das Förderprogramm vorbereitet zu sein, schlägt die Verwaltung vor, bereits jetzt einen entsprechenden Einrichtungsvorschlag für die drei Räume im UG zu erarbeiten. Dann können bei Freigabe des Förderprogramms sofort die Mittel beantragt werden. Es ist davon auszugehen, dass bei dem Förderprogramm das „Windhundprinzip“ Anwendung findet, es also wichtig ist, die Mittel schnell zu beantragen.

3. Alternative Räume für Juniorklasse und Harmonika-Club

Durch die Maßnahme würden der Juniorklasse und dem Harmonika-Club die Räume nicht mehr zur Verfügung stehen und es werden Alternativen benötigt. In der Schillerschule sind derzeit alle Klassenzimmer belegt. Deshalb muss auch für die weitere Klasse im nächsten Jahr der Kunstraum zum Klassenzimmer umfunktioniert werden

Da die Juniorklasse als Vorbereitung für die Grundschule dient, wäre es wünschenswert wenn hier auch eine räumliche Nähe geschaffen werden könnte. In Abstimmung mit der Schulleitung wäre eine gute Lösung, den offenen Differenzierungsraum im 2. OG des Neubaus durch das Einziehen einer Wand zu einem kleinen Klassenzimmer umzubauen. So hätte die Juniorklasse einen eigenen Raum in direkter Nähe zur ersten Klasse. Die Kosten für die Maßnahme belaufen sich auf rund 20.000 €.

Mit dem Harmonika-Club ist die Verwaltung entsprechend der nichtöffentlichen Beratung im Verwaltungsausschuss bereits im Gespräch. Die Mitglieder sind durch diese Entwicklung vor eine Herausforderung gestellt, weil sie die Räume seit Jahren gerne nutzen und sie genau ihren Anforderungen entsprechen. Auch hier ist das Ziel, eine gute Ersatzlösung zu finden. Aktuell prüft die Gemeinde Möglichkeiten in den gemeindeeigenen Räumen, der Harmonika-Club sucht parallel auch selbst nach Alternativen. Das erste Gespräch war sehr offen und zielgerichtet.

4. Ergänzende Informationen zum Rechtsanspruch

Die Rahmenbedingungen, unter denen der Rechtsanspruch ab 2026 in der Ganztagesbetreuung zu erfüllen ist, stehen leider immer noch nicht fest. Es ist somit auch noch nicht geklärt, ob es Anforderungen an die Betreuungsräume, bspw. hinsichtlich Größe geben wird.



Sitzungsvorlage

Drucksachennummer: 8502 öff	Sachbearbeitung: Stefanie Jedele AZ: - JE/Gro	13.06.2023
Gremium Gemeinderat 29.06.2023	Behandlungszweck/-art Entscheidung nicht öffentlich	

Vorherige Drucksachennummer/Beratung:

Beschlussvorlage

Schulangelegenheiten

Hier: Festsetzung der neu kalkulierten Gebühren für die Kernzeit- und Ganztagesbetreuung

I. Beschlussantrag

- Der Kostendeckungsgrad für die Ganztagesbetreuung wird entsprechend der Empfehlung des Verwaltungsausschusses auf 70% (aufgerundet auf die nächsten vollen 50 Cent) festgelegt.
- Die Elternbeiträge werden entsprechend der GR-Vorlage 8502-2 öff festgesetzt.
- Die Elternbeiträge werden zum Schuljahr 2025/2026 um 0,50 € erhöht.
- Die Benutzungsordnung wird gemäß GR-Vorlage 8502-2 öff neugefasst.

II. Finanzielle Auswirkungen

Je nach festgelegtem Kostendeckungsgrad wird der Ressourcenverbrauch im Ergebnishaushalt gemildert.

III. Sachverhalt

Die aktuellen Elternbeiträge für die Kernzeit und Ganztagesbetreuung wurden im April 2014 beschlossen. Die Elternbeiträge für die Ganztagesbetreuung wurden festgesetzt und es wurde eine regelmäßige Erhöhung alle zwei Jahre um 0,50 € beschlossen. Für

die Kernzeitbetreuung wurden die Elternbeiträge nach Modulen festgesetzt, ohne eine automatische Erhöhung. Eine Kalkulation wurde damals nicht durchgeführt.

Herr Prof. Leißner hatte im Rahmen der Klausurtagung darauf hingewiesen, dass die Elternbeiträge kalkuliert werden müssen. Diese Kalkulation hat das Büro Heyder + Partner zwischenzeitlich für die Gemeinde durchgeführt. Die Kalkulation ist als GR-Vorlage 8502-1 öff beigefügt. Ab Seite 17 (Anlage 5) der Kalkulation sind die Ergebnisse dargestellt. Neben dem kostendeckenden Elternbeitrag sind auch die Kostendeckungsgrade zwischen 50% und 90% abgebildet.

Laut dem Büro Heyder + Partner, das auch andere Kommunen bei der Kalkulation von Elternbeiträgen unterstützt, wurde früher oft ein Kostendeckungsgrad mit rund 30% gewählt. Seit einiger Zeit werde von vielen Kommunen der Kostendeckungsgrad deutlich höher gewählt, teilweise bis zu 80%.

Der Verwaltungsausschuss hat die Thematik vorberaten und empfiehlt dem Gemeinderat, den Kostendeckungsgrad auf 70% (aufgerundet auf die nächsten vollen 50 Cent) festzusetzen. Außerdem wird eine Erhöhung in 2 Jahren (zum Schuljahr 2025/2026) um weitere 50 Cent vorgeschlagen. Es wird davon ausgegangen, dass im Zuge der Einführung des Rechtsanspruchs eine erneute Kalkulation erforderlich sein wird.

Die Essenskosten sind in der Tabelle ergänzend aufgeführt. Die Kosten je Essen in Höhe von 4,20 € werden direkt mit dem Caterer verrechnet. Die zusätzlichen 6,77 € pro Essen fallen für Personal, Räume, etc. an. Diese Kosten trägt die Gemeinde. Sofern hier vom Gemeinderat kein Änderungsbedarf gesehen wird, sind diese Zahlen lediglich als Information zu sehen.

Die Benutzungsordnung mit den vom Verwaltungsausschuss geänderten Elternbeiträgen ist als GR-Vorlage 8502-2 öff beigefügt.

Ö 7

HEYDER + PARTNER

GEMEINDE DETTINGEN AN DER ERMS

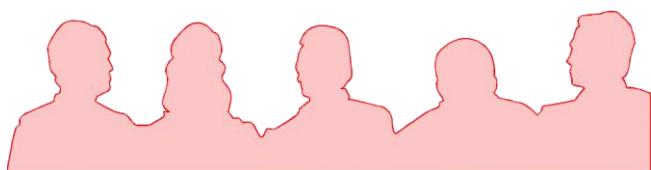
G E B Ü H R E N K A L K U L A T I O N

S C H U L K I N D B E T R E U U N G

KALKULATIONSZEITRAUM 2023/2024

S T A N D : 2 6 . M A I 2 0 2 3

E N D F A S S U N G



Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen

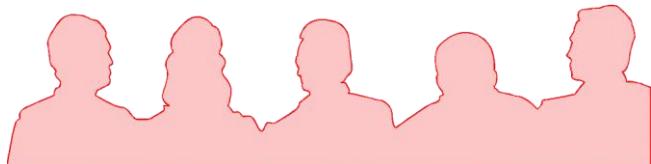
HEYDER + PARTNER

GESELLSCHAFT FÜR KOMMUNALBERATUNG MBH

K.-ADENAUER-STR. 11 72072 TÜBINGEN

TEL.: 07071 / 9795 - 0 FAX: 07071 / 9795 - 55

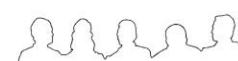
www.heyder-partner.de info@heyder-partner.de



Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen

Inhaltsverzeichnis

1	Grundlagen	1
1.1	Auftrag	1
1.2	Datengrundlagen	1
1.3	Kalkulationsumfang	1
1.4	Betrachtungszeitraum	2
2	Allgemeine Erläuterungen	2
2.1	Kindertageseinrichtungen als öffentliche kostenrechnende Einrichtung	2
2.2	„Elternbeiträge“ als Gebühren	2
2.3	Gebührenkalkulation Schulkindbetreuung	3
3	Kostenrechnung	4
3.1	Vorbemerkung	4
3.2	Kostenartenrechnung	4
3.3	Kostenstellenrechnung	5
3.4	Kostenträgerrechnung	6
4	Ermittlung der Eingangsdaten	6
4.1	Bedarfsstatistik	6
4.2	Ansetzbare Kosten	6
5	Ermittlung der kostendeckenden Gebühren	7
5.1	Kostendeckende Gebühr für die Schulkindbetreuung	7
5.2	Verpflegungsaufwand	8
6	Gebührenübersicht	8



Anlagenverzeichnis Kernzeitbetreuung

Anlage 1 Ermittlung der Bemessungsgrundlage 1

- Ermittlung der Bemessungsgrundlagen für den Betreuungsaufwand
- Ermittlung der Betreuungsstunden und Anzahl der betreuten Kinder

Anlage 2 Ermittlung des gebührenfähigen Aufwands 4

- Ermittlung der laufenden Kosten
- Kostenrechnung für den Kalkulationszeitraum

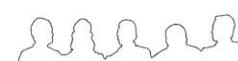
Anlage 3 Ermittlung der Gebührenbestandteile des Betreuungsaufwandes 8

- Ermittlung der Gebührenbestandteile „Betreuungsaufwand“
 - Ermittlung des platzabhängigen Gebührenbestandteils
 - Ermittlung des zeitabhängigen Gebührenbestandteils

Anlage 4 Ergebnis der Gebührenkalkulation 10

- Gebührenermittlung aller Betreuungsmodule

Anlage 5 Übersicht der Gebührensätze 17



1 Grundlagen

1.1 Auftrag

Mit Schreiben vom 04.02.2022 wurde unser Unternehmen mit der Erstellung einer Kalkulation der Schulkinderbetreuungsgebühren der Gemeinde Dettingen an der Erms beauftragt.

Die entsprechenden Arbeiten wurden im Laufe Mai bis September 2022 unter kommunalabgabenrechtlichen Gesichtspunkten durchgeführt. Besprechungstermine fanden nach Zugang der Entwurfsfassung am 18. Oktober 2022 und nach einer weiteren Änderung der Datengrundlagen am 16. Februar 2023, 22. März 2023, 17. Mai 2023 sowie am 26. Mai 2023 statt. Diese dienten dazu, Kalkulationsgrundlagen zu erörtern sowie weitere Absprachen mit den Mitarbeitern zu der Kalkulation zu treffen. Weitere erforderliche Unterlagen wurden nachgereicht und eingearbeitet.

1.2 Datengrundlagen

Zur Durchführung der vorliegenden Berechnung wurden durch unser Haus folgende Datengrundlagen herangezogen:

- Benutzungsordnung Kernzeit- und Ganztagesbetreuung
- Ergebnisübersicht 2019-2022 sowie Planzahlen 2023-2024 unter Einbeziehung einer Preissteigerungsrate von 3 Prozent
- Personalkostenauswertungen
- Übersicht der betreuten Kinder Ganztags-/Kernzeitbetreuung und Ferienbetreuung
- Anlagenspiegel für die genutzen Räume
- Angaben zur Verpflegung

Darüber hinaus wurden ebenso Angaben durch die Verwaltung schriftlich bzw. fernmündlich übermittelt.

1.3 Kalkulationsumfang

Die öffentliche Einrichtung der Gemeinde Dettingen an der Erms umfasst eine Schulkinderbetreuungseinrichtung.

Im Rahmen ihres gebührenrechtlichen Beurteilungsspielraums können die Kommunen einheitliche Gebühren für alle Betreuungseinrichtungen ihres Gemeindegebiets



festsetzen. So wurden die Gebührensätze im Bereich der Schulkindbetreuung der Gemeinde Dettingen an der Erms in einer einheitlichen Gebührenkalkulation ermittelt, in die die Kosten und Bemessungseinheiten sämtlicher kalkulationsrelevanter Schulkindbetreuungseinrichtungen einbezogen wurden.

1.4 Betrachtungszeitraum

Die nachfolgenden Berechnungen wurden für das Betreuungsjahr 2023/2024 durchgeführt.

2 Allgemeine Erläuterungen

2.1 Kindertageseinrichtungen als öffentliche kostenrechnende Einrichtung

§ 90 Abs. 1 SGB VIII bildet die bundesrechtliche Grundlage zur Erhebung von Kostenbeiträgen auch für die Inanspruchnahme von Betreuungseinrichtungen für Schulkinder. Dabei wird dem Landesrecht ein erheblicher Gestaltungsspielraum bei der Festlegung der Betreuungsbeiträge eingeräumt, andererseits sind bestimmte Grundstrukturen einzuhalten.¹

Das Landesrecht Baden-Württemberg sieht in § 6 S. 2 KiTaG² vor, dass für die Erhebung von Benutzungsgebühren durch kommunale Träger die Regelungen des Kommunalabgabengesetzes anzuwenden sind.

2.2 „Elternbeiträge“ als Gebühren

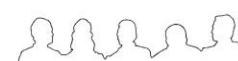
Teilnahmebeiträge entziehen sich einer eindeutigen Zuordnung zu den klassischen Abgabenarten.³

Bei den als „Elternbeiträgen“ bezeichneten Kindergarten- bzw. Schülerbetreuungsentgelten handelt es sich nicht um Beiträge im klassischen abgabenrechtlichen Sinne. Beiträge dienen dem Vorteilsausgleich für die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Einrichtung. Die Entstehung einer Beitragspflicht setzt allerdings

¹ vgl. Brüning in Driehaus, Hans-Joachim; § 6, RN 496 (Sept. 2008)

² Kindertagesbetreuungsgesetz

³ vgl. Brüning in Driehaus, Hans-Joachim; § 6, RN 496a (Sept. 2008)



den Tatbestand der Teilnahme in Form der Inanspruchnahme, d.h. den tatsächlichen Besuch einer Betreuungseinrichtung voraus. Demnach wären die Elternbeiträge als Benutzungsgebühren einzuordnen.

Benutzungsgebühren wiederum unterstellen das gebührentypische Kostendeckungsprinzip sowie den Grundsatz der speziellen Entgeltlichkeit (Prinzip der Leistungsproportionalität). Diese Prinzipien sind den Elternbeiträgen jedoch nicht immanent, wie bereits vom OVG Koblenz mit Urteil vom 21.09.2009⁴ gefolgert. Dennoch bleibt die Qualifizierung der Elternbeiträge als öffentlich-rechtliche Abgabe (eigener Art) aufgrund dieser Modifizierungen unberührt.⁵

2.3 Gebührenkalkulation Schulkindbetreuung

Sofern eine Kommune die Benutzung für die von ihr betriebenen Betreuungseinrichtungen öffentlich-rechtlich geregelt hat, kann sie nach § 13 KAG BW⁶ Benutzungsgebühren erheben. Es ist davon auszugehen, dass sämtliche Schulkindbetreuungseinrichtungen einer Kommune als einheitliche Einrichtung anzusehen und entsprechend zu kalkulieren sind. Lediglich bei Unterschieden in den von den Einrichtungen gebotenen Leistungen sollten entsprechende Gebührenabstufungen erfolgen.

Nach § 90 Abs. 1 S. 2 SGB VIII ist eine Staffelung nach Einkommensgruppen und Kinderzahl der Gestaltungsfreiheit des Landes- oder Ortsrechts überlassen.

Der Umfang der Inanspruchnahme ist für die Entstehung der Beitragspflicht grundsätzlich unbeachtlich.⁷ So entsteht bspw. die Pflicht zur Zahlung bereits dann, wenn die Frühbetreuung nur einmal in der Woche in Anspruch genommen wird, auch wenn diese an fünf Tagen angeboten wird.

Der festgesetzte höchste Gebührensatz ist lediglich dann zu beanstanden, wenn dieser bei einer Staffelung der Gebührensätze nach sozialen Gesichtspunkten die durch das Äquivalenzprinzip gebildete Obergrenze überschreitet.⁸

Unzulässig ist die Erhebung eines Auswärtigenzuschlags für die Betreuung auswärtiger Kinder, die nicht aus dem Zuständigkeitsbereich des Jugendhilfeträgers stammen.⁹

⁴ AZ: 7 A 10431

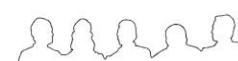
⁵ vgl. Brüning in Driehaus, Hans-Joachim; § 6, RN 496a (Sept. 2008)

⁶ Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg

⁷ vgl. Brüning in Driehaus, Hans-Joachim; § 6, RN 496a (Sept. 2008)

⁸ vgl. Brüning in Driehaus, Hans-Joachim; § 6, RN 496f (Sept. 2010)

⁹ vgl. Brüning in Driehaus, Hans-Joachim; § 6, RN 496h (Sept. 2010)



Gebührenrechtlich nicht ausgeschlossen ist die Erhebung unterschiedlicher Gebührensätze für die Inanspruchnahme wesentlich andersartiger Leistungen verschiedener Teile einer Einrichtung.

3 Kostenrechnung

3.1 Vorbemerkung

Eine wesentliche Aufgabe der Kostenrechnung besteht in der Ermittlung der kostendeckenden Schulkindbetreuungsgebühren. Zu diesem Zweck müssen alle Kosten möglichst verursachungsgerecht den verschiedenen Gebühren zugeordnet werden.

Für die Kalkulation der Elternbeiträge haben wir uns der betriebswirtschaftlichen Kosten- und Leistungsrechnung bedient, welche entsprechend der drei Stufen

- Kostenartenrechnung
- Kostenstellenrechnung
- Kostenträgerrechnung

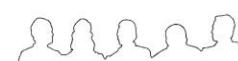
durchgeführt wurde.

3.2 Kostenartenrechnung

Die Kostenartenrechnung hat als erste Stufe die Aufgabe, alle leistungsbezogenen Aufwendungen und Erträge des Kalkulationszeitraumes zu erfassen und zu gliedern. Letztlich wird hier beantwortet: „Welche Kosten sind angefallen?“.

Dazu haben wir zunächst die Ansätze des Haushalts herangezogen. Dort sind alle Kosten enthalten, wie:

- Personalkosten (Löhne, Gehälter, Sozialaufwendungen ...)
- Materialkosten (bspw. Lernmittel, Verpflegungsaufwand ...)
- Raumkosten (bspw. Reinigungskosten, Beleuchtung ...)
- Kalkulatorische Kosten (Abschreibung, Verzinsung ...)
- Dienstleistungskosten (Verwaltung, EDV-Kosten ...)



3.3 Kostenstellenrechnung

3.3.1 Bestimmung der Kostenstellen

Die zweite Stufe - die Kostenstellenrechnung - stellt die Verbindung zwischen Kostenarten- und Kostenträgerrechnung innerhalb der Kosten- und Leistungsrechnung dar. Um die Frage „Wo sind die Kosten angefallen?“ zu klären, werden die Kosten auf Kostenbereiche aufgeteilt.

Wir haben die Kostenstellen vor allem in Hinblick auf die Kostenträger - also die Gebührenbestandteile - gebildet. Nachdem also zunächst durch die Bildung einer Fremdkostenstelle „nicht ansatzfähig“ die nicht-gebührenrelevanten Kosten des Haushalts ausgesondert werden, werden die verschiedenen Kostenarten in die Hauptkostenstellen

- Betreuungsaufwand und
- Verpflegungsaufwand

unterschieden.

Der Kern der vorliegenden Gebührenkalkulation ist die zusätzliche Unterteilung der Betreuungskosten in der Kostenstellenrechnung. Innerhalb der Hauptkostenstelle „Betreuungsaufwand“ wird nach:

- platzabhängigen
- zeitabhängigen

Betreuungsaufwendungen unterschieden, um somit einer verursachungsorientierten Zurechnung auf die späteren Gebührentatbestände gerecht werden zu können.

3.3.2 Bestimmung der Verteilerschlüssel

Für die Kalkulationen wurden in Zusammenarbeit mit der Verwaltung verschiedene Verteilerschlüssel festgelegt. Die Bildung dieser Schlüssel erfolgt nach bestem Wissen und Gewissen. Durch die ermittelten Verteilerschlüssel wird der verursachungsgerechten Zuteilung der Kostenarten auf die jeweiligen Kostenstellen Genüge getan. Die Schlüssel spiegeln eine verursachungsgerechte Verbindung zwischen den aufgewandten Kosten und den damit verbundenen erbrachten Leistungen wider.

Betreute Kinder

Mit diesem Verteilerschlüssel werden Fixkosten, welche unabhängig von der gewählten Betreuungsform anfallen, verteilt.



Betreuungsstunden

Dieser Schlüssel dient der direkten Zuordnung der anfallenden Kosten, bei welchen ein Werteverzehr in Abhängigkeit von Inanspruchnahme auszumachen ist.

Verpflegung

Der Schlüssel dient der direkten Zuordnung der anfallenden Kosten für die Verpflegung.

Kein Ansatz

Nicht ansatzfähige bzw. aktivierbare Kosten werden mit diesem Schlüssel verteilt. Diese Kosten finden keine weitere Berücksichtigung in der Kalkulation.

Personal

Für die verursachungsgerechte Verteilung der Personalkosten wurde dieser Schlüssel ermittelt.

3.4 Kostenträgerrechnung

Die Kostenträgerrechnung steht als dritte Stufe am Ende der Kosten- und Leistungsrechnung und soll Antwort geben auf: „Wofür sind die Kosten angefallen?“. Als einfache Divisionskalkulation werden hier die gebührenfähigen Kosten der einzelnen Kostenstellen durch die jeweilige Bemessungsgrundlage geteilt um einen Einzelverrechnungspreis - hier Gebührenbestandteil - zu ermitteln.

4 Ermittlung der Eingangsdaten

4.1 Bedarfsstatistik

Um eine gute Prognose der zukünftigen Auslastungen der Schulkindbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Dettingen an der Erms zu erhalten, wurde uns von Seiten der Gemeinde die Zahl der durchschnittlich belegten Betreuungsplätze der verschiedenen Altersgruppen und Betreuungsformen übermittelt.

Des Weiteren wurde uns die Zahl der durchschnittlich jährlichen Mittagessen mitgeteilt.

4.2 Ansetzbare Kosten

4.2.1 Betriebskosten

Für die Kalkulation künftiger Gebühren sind die Kosten, die in den künftigen Jahren anfallen werden, selbstverständlich noch nicht bekannt. Dementsprechend müssen sie nach bestem Wissen und Gewissen prognostiziert werden.



Eine Möglichkeit der Prognose kann der Ansatz entsprechend der Planungen der Verwaltung (bspw. Haushaltsansätze) sein oder auch der Mittelwert aus den letzten 4 bis 5 Jahren.

Für die Ermittlung der jährlichen Betriebskosten wurde der von der Verwaltung der Gemeinde Dettingen an der Erms angegebene Planansatz für 2022/23 herangezogen. Der Einfachheit halber wurde bei der Ermittlung der jährlichen Betriebskosten auf das Haushaltsjahr und nicht das Schuljahr abgestellt.

4.2.2 Investitionskosten

Geplante Investitionskosten bleiben in der vorliegenden Gebührenkalkulation unberücksichtigt.

4.2.3 Kalkulatorische Kosten

Durch unser Haus wurden auch die kalkulatorischen Zinsen in Höhe von 3% auf den Restbuchwert der Einrichtung angesetzt.

5 Ermittlung der kostendeckenden Gebühren

5.1 Kostendeckende Gebühr für die Schulkindbetreuung

5.1.1 Vorbemerkung

Wie bereits in Kapitel 3.3 ausgeführt, erfolgt innerhalb der Hauptkostenstelle „Betreuungsaufwand“ für eine verursachungsgerechte Zuordnung der anfallenden Kosten eine Unterscheidung nach

- platzabhängigen
- zeitabhängigen

Betreuungsaufwendungen.

Eine derartige Differenzierung stellt Gebührengerechtigkeit innerhalb der Vielzahl der angebotenen Betreuungsformen her.

Die Ermittlung der relevanten Kostenbestandteile ist der Anlage 2 zu entnehmen. Für die Ermittlung der relevanten Bemessungsgrundlagen findet sich in der Anlage 1 eine entsprechende Übersicht.



5.1.2 Kostendeckender Gebührenbestandteil je Platz

In den Schulkindbetreuungseinrichtungen besteht ein nicht unerheblicher Kostenanteil für die Vorhaltung. Wir gehen in der Kalkulation davon aus, dass Fixkosten wie bspw. die Gebäudekosten vollkommen unabhängig von der gewählten Betreuungsform anfallen. Ob ein Betreuungsplatz lediglich für die Randzeiten fungiert oder hier die Ganztagsbetreuung in der Ferienzeit stattfindet, ist für diese Aufwendungen nicht von Relevanz, weil diese Kostenentwicklung hier unabhängig von der zeitlichen Inanspruchnahme erfolgt.

Entsprechend wurde als Bemessungsgrundlage der Betreuungsplatz je Kind herangezogen.

5.1.3 Kostendeckender Gebührenbestandteil je Zeitstunde

Unter diesem Gebührenbestandteil wurden jene Aufwendungen verteilt, bei denen ein Werteverzehr in Abhängigkeit von der Inanspruchnahme auszumachen ist. Beispielsweise kann davon ausgegangen werden, dass Lernmittel (Spielzeug etc.) von einem Kind, welches sich 50 h die Woche im Betreuungsplatz befindet auch mehr beansprucht werden, wie von einem Kind, welches nur 10 h die Woche in der Betreuung ist.

Als Bemessungsgrundlage wurden die Betreuungsstunden entsprechend der Betreuungsform veranschlagt.

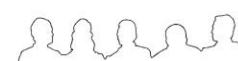
5.2 Verpflegungsaufwand

Durch einfache Divisionskalkulation werden die gebührenfähigen Aufwendungen der Kostenstelle Verpflegungsaufwand auf die jährlich zu erwartenden Mittagessen umgelegt. Diese werden gesondert abgerechnet und sind damit nicht Bestandteil dieser Kalkulation.

6 Gebührenübersicht

Der Gebührenbestandteil Betreuungsaufwand setzt sich aus der platzabhängigen sowie zeitabhängigen Teilgebühr zusammen.

Die platzabhängige Teilgebühr ist dabei auch betreuungsformunabhängig anzusetzen. Die zeitsabhängige Teilgebühr hingegen variiert je nach Betreuungsform.



Es erfolgt eine Unterteilung zwischen den Ganztags-/Kernzeitbetreuung und der Ferienbetreuung für die jeweils eine platzabhängige Teilgebühr kalkuliert wird.

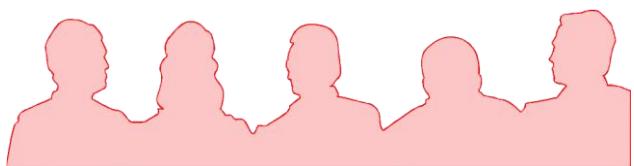
In den Anlagen 4 werden abschließend die kostendeckenden Gebührensätze ermittelt. Dabei ist anzumerken, dass hier keine Vergünstigungen, bspw. aufgrund mehrerer Kinder in einer Familie, berücksichtigt werden.

Des Weiteren wurde eine Modellauswahl für die Benutzungsordnung der Kalkulation angehängt.



Anlage 1

Ermittlung der Bemessungsgrundlage



Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen

Ermittlung der Bemessungsgrundlagen für den Betreuungsaufwand

Übersicht der Betreuungstage

Betreuungstage 2022 - Hort		
Abrechnung für	12,0	Monate/Jahr
Betreuungstage je Monat	15,7	Tage / Monat
Betreuungstage je Jahr	188	Tage / Jahr
Ferienbetreuungstage je Jahr (zentral)	40	Tage / Jahr

Betreuungstage 2022 - Ferienbetreuung		
Abrechnung für Schulferien	12,0	Monate/Jahr
Betreuungstage je Monat	3,3	Tage / Monat
Betreuungstage je Jahr	40	Tage / Jahr

Ermittlung der Bemessungsgrundlagen für den Verpflegungsaufwand

Übersicht der durchschnittlich jährlichen Mittagessen

Bemessungsgrundlage Verpflegungsaufwand	
Öffnung Mensa	188 Tage
Durchschnittliche Essen am Tag	78 Essen
Durchschnittliche Essen im Jahr	14.702 Essen

Ermittlung der Betreuungsstunden und Anzahl der betreuten Kinder

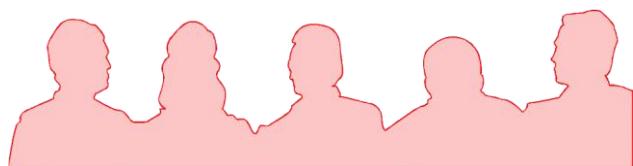
Ermittlung der Betreuungsstunden (altersabhängig)			
Bezeichnung	I Betreuungsstunden je Woche / Schüler	II Anzahl Schüler	III Betreuungsstunden je Woche
			III * IV
Ganztagesbetreuung			
GT kurz 7:00 - 15:30 Uhr	25,00 h	92	2.300,00 h
GT lang 7 - 17Uhr 4x/15:30 Uhr 1x	31,00 h	6	186,00 h
Kernzeitbetreuung			
ohne Mittagsschule			
KZB 4x oMS 7:00-SB+12:05-13:00 + 1x bis 14 Uhr	13,50 h	46	621,00 h
Summe - Bemessungsgrundlage / Woche		144	3.107,00 h
Summe - Bemessungsgrundlage / Monat	[3.107 h / 5 * 15,7]		9.755,98 h
Summe - Bemessungsgrundlage / Jahr	[9755,98 * 12]		117.071,76 h
Ferienbetreuung			
Halbtagesbetreuung			
FB HT 7.00-13.00 Uhr	30,00 h	18	540,00 h
Ganztagsbetreuung			
FB GT 7.00-17.00 4x/15:30 1x Uhr	48,50 h	7	339,50 h
Summe - FB Bemessungsgrundlage / Woche		25	879,50 h
Summe - FB Bemessungsgrundlage / Jahr	[897,50 h / 5 *40]		7.036,00 h
Gesamtsumme - FB Bemessungsgrundlage / Woche		169	3.986,50 h
Gesamtsumme - FB Bemessungsgrundlage / Jahr	124.107,76 h		



Betreuungsaufwand	
platzabhängig	zeitabhängig

Anlage 2

Ermittlung des gebührenfähigen Aufwands



Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen

Ermittlung der laufenden Kosten

Durchschnittliche Betriebskosten in €									
Haushaltsstelle	Kostenart	Jahr 2019	Jahr 2020	Jahr 2021	ø Jahre 2019-2021	Jahr 2022	Plan 2023	Plan 2024	Ansatz 2023/24
Laufende Ausgaben									
130	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	7.728,32	11.480,79	12.396,26	10.535,12	12.181,27	12.546,71	12.923,11	12.797,64
140	Abschreibungen	0,00	7.135,78	0,00	2.378,59	670,00	670,00	670,00	670,00
170	Sonstige ordentliche Aufwendungen	54,47	144,38	989,32	396,06	623,65	642,36	661,63	655,21
110	PK Mensa	58.540,05	56.399,99	50.406,33	55.115,46	64.233,66	66.160,67	68.145,49	67.483,88
110	PK Reinigung Mensa	1.234,14	6.312,83	9.460,94	5.669,30	9.978,50	10.277,86	10.586,19	10.483,41
110	PK Betreuung	81.739,74	115.689,95	117.385,01	104.938,23	125.848,43	129.623,88	133.512,60	132.216,36
110	PK Reinigung Betreuungsräume	7.383,38	15.234,53	7.335,42	9.984,44	7.590,20	7.817,91	8.052,44	7.974,26
110	PK Betreuung (+ Vorgesetzte der Leitung Mensa)	31.389,09	32.416,28	36.740,94	33.515,44	37.424,15	38.546,87	39.703,28	39.317,81
110	PK Hausmeister, anteilig	36.069,66	36.192,47	36.499,09	36.253,74	35.008,03	36.058,27	37.140,02	36.779,44
110	PK SGL, anteilig	3.969,06	4.004,64	4.210,00	4.061,23	3.492,44	3.597,21	3.705,13	3.669,16
110	PK Reinigung WC Schillerschule, anteilig	7.443,84	2.042,59	7.306,57	5.597,67	7.589,46	7.817,14	8.051,66	7.973,49
Zwischensumme Ausgaben		235.551,75	287.054,23	282.729,88	268.445,29	304.639,79	313.758,88	323.151,55	320.020,66
Laufende Einnahmen									
040	Entgelte f. öffentl. Leistungen o. Einrichtungen	0,00	-94,14	-2.525,31	-2.525,31	-18.024,75	-18.565,49	-19.122,46	-18.936,80
050	Sonstige private rechtliche Leistungsentgelte	-64.708,15	-41.755,75	-21.912,19	-42.792,03	-88.392,89	-91.044,68	-93.776,02	-92.865,57
060	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	-18.025,00	-30.950,00	-24.487,50	-43.240,00	-44.537,20	-45.873,32	-45.427,94
Zwischensumme Einnahmen		-64.708,15	-59.874,89	-64.633,88	-79.051,22	-149.657,64	-154.147,37	-158.771,79	-157.230,32
Saldo		170.843,60	227.179,34	218.096,00	189.394,07	154.982,15	159.611,51	164.379,76	162.790,34

Verteilerschlüssel Kostenrechnung

Verteilerschlüssel (KLR)		Betreuungsaufwand	Verpflegungsaufwand	Ferienbetreuung	Nicht ansatzfähig
	Bezeichnung	platzabhängig	zeitabhängig		
1	Betreute Kinder/Schüler*	94,33 %		5,67 %	
2	Betreuungsstunden		100,00 %		
3	Verpflegung			100,00 %	
4	Kein Ansatz				100,00 %
5	Personal		100,00 %	0,00 %	
6	Fortbildung	50,00 %	50,00 %		
7	Anteil GTB Schulgebäude	100,00 %			0,00 %
8	Anteil Mensa Gebäude			100,00 %	

* Verteilung anhand Jahresstunden

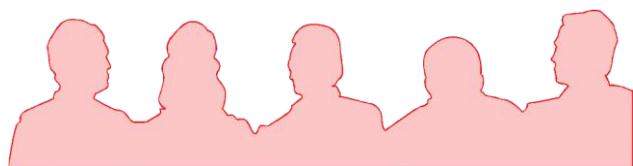
Jahresstunden gesamt	124107,76	100%
Stunden Betreuung	117071,76	94,33%
Stunden Ferienbetreuung	7036	5,67%

Kostenrechnung für das Jahr 2023

Schuljahr 2023								
	Kostenarten		Schlüssel	Gesamtkosten	Kostenstellen			
					Betreuungsaufwand			
Betriebskosten								
Laufende Ausgaben			- € -	- € -	- € -	- € -	- € -	- € -
130	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2	12.798		100,00 %	12.798		
140	Abschreibungen	4	670				100,00 %	670
170	Sonstige ordentliche Aufwendungen	2	655		100,00 %	655		
110	PK Mensa	3	67.484			100,00 %	67.484	
110	PK Reinigung Mensa	3	10.483			100,00 %	10.483	
110	PK Betreuung	2	132.216		100,00 %	132.216		
110	PK Reinigung Betreuungsräume	1	7.974	94,33 %	7.522		5,67 %	452
110	PK Betreuung (+ Vorgesetzte der Leitung Mensa)	2	39.318		100,00 %	39.318		
110	PK Hausmeister, anteilig	1	36.779	94,33 %	34.694		5,67 %	2.085
110	PK SGL, anteilig	1	3.669	94,33 %	3.461		5,67 %	208
110	PK Reinigung WC Schillerschule, anteilig	1	7.973	94,33 %	7.521		5,67 %	452
Zwischensumme Ausgaben		320.020,66 €		53.199,09 €	184.987,02 €	77.967,30 €	3.197,26 €	670,00 €
Laufende Einnahmen			- € -	- € -	- € -	- € -	- € -	- € -
040	Entgelte f. öffentl. Leistungen o. Einrichtungen	4	-18.937				100,00 %	-18.937
050	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	4	-92.866				100,00 %	-92.866
060	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	7	-45.428	100,00 %	-45.428			
Zwischensumme Einnahmen		- 157.230,32 €		- 45.427,94 €	- €	- €	- €	- 111.802,37 €
Kalkulatorische Kosten								
Kalkulatorische Abschreibung								
1	Grundstücke	1	0	94,33 %			5,67 %	
2	Gebäude	7	30.786	100,00 %	30.786			
3	"platzabhängiger Betreuungsaufwand"	1	0	94,33 %			5,67 %	
4	"zeitabhängiger Betreuungsaufwand"	2	0		100,00 %			
5	Verpflegungsaufwand	8	17.664			100,00 %	17.664	
6	Nicht ansatzfähig	4	0				100,00 %	
Zwischensumme kalkulatorische Abschreibung		48.449,85 €		30.786,24 €	- €	17.663,61 €	- €	- €
Kalkulatorische Verzinsung								
1	Grundstücke	1	1.182	94,33 %	1.115		5,67 %	67
2	Gebäude	7	55.503	100,00 %	55.503			
3	"platzabhängiger Betreuungsaufwand"	1	0	94,33 %			5,67 %	
4	"zeitabhängiger Betreuungsaufwand"	2	0		100,00 %			
5	Verpflegungsaufwand	8	3.834			100,00 %	3.834	
6	Nicht ansatzfähig	4	0				1,00 €	
Zwischensumme kalkulatorische Verzinsung		60.519,72 €		56.618,65 €	- €	3.834,04 €	67,02 €	- €
Summe Kalkulatorische Kosten		108.969,57 €		87.404,89 €	- €	21.497,65 €	67,02 €	- €
Gebührenfähiger Gesamtaufwand		382.892,28 €		95.176,03 €	184.987,02 €	99.464,95 €	3.264,28 €	- 111.132,37 €
				Betreuungsaufwand platzabhängig zeitabhängig Verpflegungsaufwand Ferienbetreuung Nicht ansatzfähig				
Kostenträger			platzabhängig		zeitabhängig		Verpflegungsaufwand	

Anlage 3

Ermittlung der Gebührenbestandteile des Betreuungsaufwandes



Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen

Ermittlung der Gebührenbestandteile "Betreuungsaufwand"

Ermittlung der platzabhängigen Teilgebühr

Betreute Kinder					
Jahr	I laufende Ausgaben	II laufende Einnahmen	III Kalkulatorische Abschreibung	IV Kalkulatorische Verzinsung	V Gebührenfähiger Aufwand $I + II + III + IV$
2023	53.199,09 €	- 45.427,94 €	30.786 €	56.619 €	95.176,03 €

Bemessungsgrundlage	144 Kinder
platzabhängige Teilgebühr / Jahr	660,94 €/Kind
platzabhängige Teilgebühr / Monat	55,08 €/Kind

Ermittlung der zeitabhängigen Teilgebühr

Betreuungsstunden					
Jahr	I laufende Ausgaben	II laufende Einnahmen	III Kalkulatorische Abschreibung	IV Kalkulatorische Verzinsung	V Gebührenfähiger Aufwand $I + II + III + IV$
2023	184.987,02 €	- €	- €	- €	184.987,02 €

Bemessungsgrundlage	124.108 h
zeitabhängige Teilgebühr / Betreuungsstunde	1,49 €/h

Ermittlung der platzabhängigen Teilgebühr - Ferienbetreuung

Betreute Kinder					
Jahr	I laufende Ausgaben	II laufende Einnahmen	III Kalkulatorische Abschreibung	IV Kalkulatorische Verzinsung	V Gebührenfähiger Aufwand $I + II + III + IV$
2023	3.197,26 €	- €	- €	67 €	3.264 €

Bemessungsgrundlage	25 Kinder
platzabhängige Teilgebühr / Jahr	130,57 €/Kind
platzabhängige Teilgebühr / Woche	16,32 €/Kind

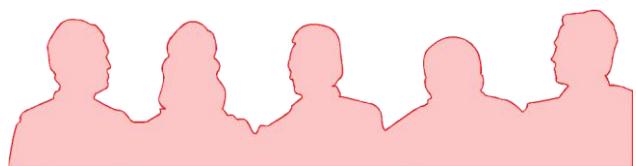
Ermittlung des "Verpflegungsaufwands"

Verpflegung					
Jahr	I laufende Ausgaben	II laufende Einnahmen	III Kalkulatorische Abschreibung	IV Kalkulatorische Verzinsung	V Gebührenfähiger Aufwand $I + II + III + IV$
2023	77.967,30 €	- €	17.664 €	3.834 €	99.465 €

Bemessungsgrundlage	14.702 Essen
Aufwand je Essen	6,77 €/Essen
zzgl. Aufwand Lebensmittel (lt. Mittig. Verwaltung für Caterer)	4,20 €/Essen
Verpflegungsaufwand je Essen	10,97 €/Essen

Anlage 4

Ergebnis der Gebührenkalkulation



Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen

Gebührenermittlung Ganztagesbetreuung

Eckdaten Ganztagsbetreuung		
Betreuungszeit	GT kurz 7:00 - 15:30 Uhr	GT lang 7 - 17Uhr 4x/15:30 Uhr 1x
Betreuungsstunden je Woche	25,00 h / Woche	31,00 h / Woche
Betreuungsstunden je Tag	5,00 h / d	6,20 h / d
Betreuungstage je Monat	15,7 d/Mon.	15,7 d/Mon.

Gebührenermittlung	a	b	c	d	b * c * d	a + (b * c * d)	a + (b * c * d)
	Gruppe	Platzabhängiger Gebührenbestandteil je Monat	Zeitabhängige Teilgebühr	Betreuungsaufwand	Zeitabhängiger Gebührenbestandteil je Monat	Kosten je Monat ohne Verpflegung	Kosten je Tag ohne Verpflegung
Ganztagesbetreuung							
GT kurz 7:00 - 15:30 Uhr	55,08 €	1,49 €/h	5,00 h/d	15,7 d/Monat	116,97 €	172,04 €	10,96 €
GT lang 7 - 17Uhr 4x/15:30 Uhr 1x	55,08 €	1,49 €/h	6,20 €/h	15,7 d/Monat	145,04 €	200,12 €	12,75 €

Gebührenermittlung Kernzeitbetreuung

Eckdaten Kernzeitbetreuung	
Betreuungszeit	KZB 4x oMS 7:00-SB+12:05-13:00 + 1x bis 14 Uhr
Betreuungsstunden je Woche	13,50 h / Woche
Betreuungsstunden je Tag	2,70 h / d
Betreuungstage je Monat	15,7 d/Mon.

Gebührenermittlung	a	b	c	d	b * c * d	a + (b * c * d)	a + (b * c * d)
	Gruppe	Platzabhängiger Gebühren-bestandteil je Monat	Zeitabhängige Teilgebühr	Stunden/Tag	Tage pro Monat	Zeitabhängiger Gebühren-bestandteil je Monat	Kosten je Monat ohne Verpflegung
KZB 4x oMS 7:00-SB+12:05-13:00 + 1x bis 14	55,08 €	1,49 €/h	2,70 h / d	15,7 d/Mon.	63,16 €	118,24 €	7,53 €

Gebührenermittlung Ferienbetreuung

Eckdaten Ferienbetreuung		
Betreuungszeit	FB HT 7.00-13.00 Uhr	FB GT 7.00-17.00 4x/15:30 1x Uhr
Betreuungsstunden je Woche	30,00 h / Woche	48,50 h / Woche
Betreuungsstunden je Tag	6,00 h / d	9,70 h / d
Betreuungstage je Woche	5,0 d/Mon.	5,0 d/Jahr

Gebührenermittlung	a	b	c	d	$e = b * c * d$	$f = a + e$	$f = a + e$
					Betreuungsaufwand		
Gruppe	Platzabhängiger Gebührenbestandteil je Woche	Zeitabhängige Teilgebühr	Stunden/Tag	Tage	Zeitabhängiger Gebührenbestandteil je Woche	Kosten je Woche ohne Verpflegung	Kosten je Tag ohne Verpflegung
FB HT 7.00-13.00 Uhr	16,32 €	1,49 €/h	6,00 €/h	5,0 d/Mon.	44,70 €	61,02 €	12,20 €
FB GT 7.00-17.00 4x/15:30 1x Uhr	16,32 €	1,49 €/h	9,70 €/h	5,0 d/Mon.	72,27 €	88,59 €	17,72 €

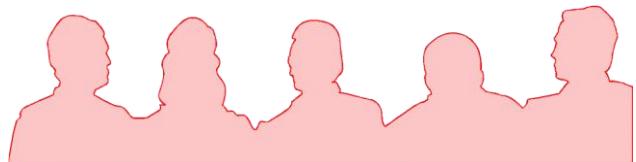
Gebührenermittlung Mittagessen

Eckdaten	
Betreuungsart	Mittagessen
Betreuungstage je Monat	15,7 d/Mon.

Gebührenermittlung	a	b	c	$(=a*c+b*c)$	Bisheriger Gebührensatz Schuljahr 2021/2022
Gruppe	Aufwand je Essen	Aufwand Lebensmittel/Caterer	Anzahl Essen pro Monat	Gesamtkosten je Betreuungsart	
Mittagessen	6,77 €	4,20 h/d	1.225,1 d/Monat	10,97 €	4,20 €

Anlage 5

Übersicht der Gebühren



Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen

Übersicht über die Gebührensätze

Gebührenübersicht		Kosten-deckender Elternbeitrag	Bisheriger Gebührensatz Schuljahr 2021/2022	Kostendeckungsgrad				
Gruppe				50 %	60 %	70 %	80 %	90 %
Ganztagesbetreuung								
GT kurz 7:00 - 15:30 Uhr	10,96 €	6,50 €	5,48 €	6,57 €	7,67 €	8,77 €	9,86 €	
GT lang 7 - 17Uhr 4x/15:30 Uhr 1x	12,75 €	7,50 €	6,37 €	7,65 €	8,92 €	10,20 €	11,47 €	
Kernzeitbetreuung								
KZB 4x oMS 7:00-SB+12:05-13:00 + 1x bis 14 Uhr	7,53 €		3,77 €	4,52 €	5,27 €	6,02 €	6,78 €	
Ferienbetreuung								
FB HT 7.00-13.00 Uhr	12,20 €	6,50 €	6,10 €	7,32 €	8,54 €	9,76 €	10,98 €	
FB GT 7.00-17.00 4x/15:30 1x Uhr	17,72 €	7,50 €	8,86 €	10,63 €	12,40 €	14,17 €	15,95 €	
Mittagessen								
Mittagessen	10,97 €	4,20 €	5,48 €	6,58 €	7,68 €	8,77 €	9,87 €	

Modulauswahl für Benutzungsordnung

Gebührenübersicht		Bisheriger Gebührensatz Schuljahr 2021/2022			Kostendeckungsgrad				
Gruppe	Kosten-deckender Elternbeitrag je Tag	Kosten-deckender Elternbeitrag je Monat			50 %	60 %	70 %	80 %	90 %
Kernzeitbetreuung									
KZB 4x oMS 7:00-SB+12:05-13:00 + 1x bis 14 Uhr	7,53 €	118,24 €		-					
Anzahl gebuchter Betreuungseinheit (pro Woche)		Monatlicher Beitrag (bei 12 Monaten)	bisheriger Beitrag (bei 12 Monaten)						
1-5		59,12 €	28,00 €	29,56 €	35,47 €	41,38 €	47,30 €	53,21 €	
6		70,94 €	33,50 €	35,47 €	42,57 €	49,66 €	56,76 €	63,85 €	
7		82,77 €	39,00 €	41,38 €	49,66 €	57,94 €	66,21 €	74,49 €	
8		94,59 €	44,50 €	47,30 €	56,76 €	66,21 €	75,67 €	85,13 €	
9		106,42 €	50,00 €	53,21 €	63,85 €	74,49 €	85,13 €	95,77 €	
10		118,24 €	55,50 €	59,12 €	70,94 €	82,77 €	94,59 €	106,42 €	

Ö 7

Gemeinde Dettingen an der Erms

Benutzungsordnung für die Kernzeit- und Ganztagesbetreuung

Aufgrund von § 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Dettingen an der Erms am **29. Juni 2023** nachfolgende Satzung über die Benutzungsordnung für die Kernzeit- und Ganztagesbetreuung beschlossen.

§ 1 Aufgaben

Die Gemeinde Dettingen an der Erms bietet seit dem Schuljahr 1995/96 im Rahmen der Ganztagesbetreuung ein zusätzliches Betreuungsangebot an der Schillerschule an. Hierbei handelt es sich um eine freiwillige Aufgabe des Schulträgers. Ein Rechtsanspruch auf die Betreuung eines Kindes an der Schule außerhalb der Unterrichtszeiten besteht nicht. Die Betreuung erfolgt außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts zu den angebotenen Zeiten mit spielerischen und freizeitbezogenen Aktivitäten sowie Hausaufgabenbetreuung und einem Mittagessensangebot.

§ 2 Anmeldung / Abmeldung

Die Aufnahme eines Kindes in der Ganztagesbetreuung ist im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten zum Schuljahresbeginn bzw. zum Schulhalbjahr möglich. Das Kind muss bis zum 30. Juni für das neue Schuljahr angemeldet werden. Anmeldungen die zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, können gegebenenfalls nur über eine Warteliste berücksichtigt werden. Die Anmeldung erfolgt online über das Mensa Max-System. In diesem Programm gibt es ein extra Modul für die Betreuung.

Die Abmeldung der Ganztagesbetreuung kann bis zum 3. eines Monats erklärt werden, um auf Ende des selbigen Monats zu kündigen. Die Abmeldung muss schriftlich erfolgen. Bei einem Schulwechsel ist auch eine Abmeldung erforderlich, da diese nicht automatisch durch die Schule erfolgt.

Das Recht zur Kündigung der Ganztagesbetreuung aus wichtigem Grund (bspw. Umzug oder Schulwechsel) bleibt unberührt. In begründeten Ausnahmefällen wie zum Beispiel Wegzug, Schulwechsel, Arbeitslosigkeit der Eltern, Krankheit des Kindes (mindestens ein Monat) und Änderung des Stundenplans kann eine Abmeldung/Kündigung mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende zugelassen werden.

§ 3 Öffnungszeiten

Die Ganztagesbetreuung ist in die klassische Ganztagesbetreuung und die Kernzeitbetreuung aufgegliedert. Betreut werden die Kinder in der Ganztagesbetreuung von Montag bis Donnerstag ab 7.00 Uhr bis zum Unterrichtsbeginn und nach dem Unterricht von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr, freitags von 12.00 Uhr bis 15.30 Uhr. In der Kernzeitbetreuung werden die Kinder ab 7.00 Uhr bis zum Unterrichtsbeginn und nach dem Unterricht bis 13.00 Uhr betreut

(außer am Tag der Mittagsschule, an diesem Tag findet die Kernzeitbetreuung bis 14.00 Uhr statt).

§ 4 Elternbeitrag

1. Ganztagesbetreuung

Die Ganztagesbetreuung kann für jeden Wochentag einzeln angemeldet werden. Es besteht die Möglichkeit zwischen zwei Modulen zu wählen, die sich durch die Betreuungsdauer unterscheiden.

Die Gebührensätze für die Module der **Ganztagesbetreuung** betragen:

Module	Betreuungszeit	Elternbeitrag
Modul 1	07:00-15:30 Uhr (Mo-Fr)	8,00 Euro
Modul 2	07:00-17:00 Uhr (Mo-Do)	9,00 Euro
		Die Abrechnung erfolgt pro Tag

2. Kernzeitbetreuung

Bei der Kernzeitbetreuung können einzelne Betreuungseinheiten gebucht werden. Eine Betreuungseinheit ist die Zeit vor dem Unterricht von 7:00 Uhr bis 8:25 Uhr, eine weitere Betreuungseinheit ist die Betreuung nach dem Unterricht von 12.00 – 13.00 Uhr. Somit werden täglich zwei Betreuungseinheiten angeboten.

Die Gebührensätze für die **Kernzeitbetreuung** betragen:

Anzahl gebuchter Betreuungseinheit	Monatlicher Beitrag (bei 12 Monaten)
1-5	41,50 Euro
6	50,00 Euro
7	58,00 Euro
8	66,50 Euro
9	74,50 Euro
10	83,00 Euro

Die Kernzeitbetreuung läuft über 12 Monate und wird entsprechend abgerechnet.

Die Kernzeitbetreuung kann nicht mit der Ganztagesbetreuung kombiniert werden, die Eltern müssen sich für ein Betreuungssystem entscheiden.

3. Abrechnung

Die Beiträge für Ganztagesbetreuung und Kernzeitbetreuung sind am 15. des Folgemonats zur Zahlung fällig.

Der Beitrag wird durch die in Mensa Max freigegebene Einzugsermächtigung vom Konto abgebucht. Wird ein Kind während des Monats in der Ganztagesbetreuung aufgenommen, muss der gesamte Monatsbeitrag entrichtet werden.

Eine Erstattung der Gebühren wegen nicht in Anspruch genommener Betreuungszeiten durch Krankheit o.ä. erfolgt nicht. Falls ein Kind für eine längere Zeit nicht anwesend sein kann z.B. ein Kuraufenthalt, bitten wir dies frühzeitig anzukündigen, um die Betreuungskosten für diese Zeit aussetzen zu können.

4. Ferienbetreuung

Die Ferienbetreuung ist für alle Kinder der Grundschule der Schillerschule buchbar, auch für die Kinder, die nicht in der Ganztagesbetreuung angemeldet sind. Die Ferienbetreuung findet in den Herbstferien, Weihnachtsferien, Faschingsferien, Osterferien und Pfingstferien jeweils eine Woche statt, in den Sommerferien gibt es in den letzten drei Ferienwochen ein Betreuungsangebot. Die Anmeldung kann drei Wochen vor den jeweiligen Ferien über ein Anmeldeformular direkt in der Ganztagesbetreuung erfolgen.

Die Ferienbetreuung findet nur statt, wenn mindestens 5 Kinder angemeldet sind.

Die Gebührensätze für die **Ferienbetreuung** betragen:

Halbtags	07:00 – 13:00 Uhr	9,00 Euro
Halbtags	12:00 – 17:00 Uhr	9,00 Euro
Ganztags	07:00 – 17:00 Uhr	12,50 Euro

Die Übersicht der genauen Ferienbetreuungszeiten und das Anmeldeformular für die Ferienbetreuung finden Sie auf der Homepage der Schillerschule.
<https://www.schillerschuledettingen.de>

5. Mittagessen

Ein warmes Mittagessen kann von den Kindern in der Mensa eingenommen werden. Die Informationen zur Buchung und Anmeldung bei Mensa Max sind auf der Homepage der Schillerschule ersichtlich: <https://www.schillerschuledettingen.de>

Bei Krankheit kann das bestellte Mittagessen bis morgens um 8.00 Uhr in Mensa Max von den Eltern abbestellt werden.

§ 5 Schließtage und pädagogische Tage

Es findet pro Schuljahr ein Schließtag und ein pädagogischer Tag statt. An diesen Tagen ist die Mensa geschlossen und es findet keine Betreuung statt. Diese Schließtage werden frühzeitig mit der Ferienbetreuungsübersicht angekündigt.

§ 6 Ausschluss

Nimmt ein Kind länger als vier Wochen unentschuldigt nicht an dem Betreuungsangebot teil, kann es von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden.

Sind die Personenberechtigten trotz schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung des Entgelts mehr als einen Monat im Rückstand, kann das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende gekündigt werden.

Stört ein Kind die Arbeit in der Gruppe oder den Betreuungsbetrieb nachhaltig oder ist durch das Verhalten eines Kindes das Wohl der Betreuungskinder oder der Mitarbeiterinnen gefährdet, wird das Kind mit sofortiger Wirkung aus der Ganztagesbetreuung ausgeschlossen.

Droht ein Ausschluss aufgrund des Fehlverhaltens eines Kindes findet folgendes Ausschlussverfahren Anwendung:

1. Gespräch mit dem Kind und Klärung innerhalb der Gruppe
2. Gespräch mit den Eltern
3. Zeitweiser Ausschluss
4. Endgültiger Ausschluss

§ 7 Versicherung / Haftung

Die Teilnahme am Betreuungsangebot der Ganztagesbetreuung fällt unter den Versicherungsschutz der Schülerunfallversicherung. Hiervon wird auch der Weg zum und vom Betreuungsangebot erfasst.

Die Aufsicht der Betreuungskräfte beginnt mit dem Eintreffen des Kindes in der Betreuungsgruppe und endet mit dem Verlassen der Betreuungsgruppe durch das Kind, spätestens mit dem festgelegten Betreuungsende. Eltern achten darauf ihr Kind pünktlich abzuholen. Der Weg von und zur Betreuung fällt nicht unter die Aufsicht der Betreuungskräfte.

Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8 Regelung in Krankheitsfällen

Darf ein Kind wegen einer Krankheit die Schule nicht besuchen ist auch der Besuch der Ganztagesbetreuung nicht möglich. Leidet ein Kind oder ein Familienmitglied an einer ansteckenden Krankheit, muss die Betreuungskraft sofort unterrichtet werden. Der Besuch der Ganztagesbetreuung ist in diesem Fall ebenfalls ausgeschlossen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie ist Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen der Gemeinde Dettingen an der Erms als Träger der Ganztagesbetreuung und den Personensorgeberechtigten.

Dettingen an der Erms, 29.06.2023

Michael Hillert
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Dettingen an der Erms geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden ist.



Sitzungsvorlage

Drucksachennummer: 8501 öff	Sachbearbeitung: Claudia Buck AZ: - BC/Go-Ma	06.06.2023
Gremium Gemeinderat 29.06.2023	Behandlungszweck/-art Entscheidung öffentlich	

Vorherige Drucksachennummer/Beratung:

Beschlussvorlage

Richtlinie der Gemeinde Dettingen an der Erms für die Vergabe gemeindlicher Bauplätze für Eigenheime im Neubaugebiet "Vor Buchhalden II"

I. Beschlussantrag

Die Richtlinie für die Vergabe gemeindlicher Bauplätze für Eigenheime im Neubaugebiet „Vor Buchhalden II“ der Gemeinde Dettingen an der Erms wird beschlossen.

II. Finanzielle Auswirkungen

Keine.

III. Sachverhalt

Im Neubaugebiet „Vor Buchhalden II“ wurden der Gemeinde 11 Wohnhausbauplätze zugeteilt.

Es handelt sich je nach Größe und bebauungsplanrechtlichen Festsetzungen um Bauplätze, die für die Bebauung eines Einfamilienhauses oder einer Doppelhausbebauung geeignet sind.

Die Vergaberichtlinie dient der Durchsetzung wohnungspolitischer Ziele der Gemeinde Dettingen an der Erms und einem transparenten öffentlichen Vergabeverfahren.

Die sozialen und ortsbezogenen Kriterien sind in einem ausgewogenen Punkteverhältnis abgebildet und berücksichtigen die aktuelle Rechtsprechung. In der Vergaberichtlinie sind die für Kaufinteressenten wichtigen Informationen zur Bewerbung und dem Vergabeverfahren enthalten.

Ö 8

Richtlinie der Gemeinde Dettingen an der Erms für die Vergabe gemeindlicher Bauplätze für Eigenheime im Neubaugebiet „Vor Buchhalden II“

1. Wohnungspolitische Ziele der Gemeinde Dettingen an der Erms

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Vor Buchhalden II“ hat die Gemeinde Dettingen an der Erms sich das Ziel gesetzt, Bauland für unterschiedliche Wohnformen bereit zu stellen und die damit verbundene Deckung des Bedarfs an Wohnraum sicherzustellen. Dabei soll eine möglichst sozialgerechte und den Wohnbedürfnissen der Bevölkerung entsprechende Nutzung ermöglicht werden.

2. Grundsätze der Vergabe

Die Gemeinde Dettingen an der Erms schreibt die gemeindlichen Bauplätze in einem öffentlichen und transparenten Verfahren aus. Die Rahmenbedingungen für dieses Verfahren ergeben sich aus dieser Richtlinie. Der soziale Zusammenhalt der Bürgerinnen und Bürger soll gestärkt und gefestigt werden (§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB). Unter Beachtung der von der EuGH-Rechtsprechung vorgegebenen Grenzen und Rahmenbedingungen soll der Erhalt stabiler Bevölkerungsstrukturen gesichert und die Ortsbezogenheit berücksichtigt werden.

Unter Berücksichtigung der Vorgaben der EU-Kautelen wird der aktuelle Hauptwohnsitz und die berufliche Tätigkeit der Bewerber in der Gemeinde mit der höchsten zu erreichenden Punktzahl bei einer Zeitdauer von maximal fünf Jahren erreicht.

Auch die Schwerbehinderung oder der Pflegegrad eines Bewerbers oder im Haushalt des Bewerbers lebenden Angehörigen werden bei der Punktevergabe besonders berücksichtigt.

Langjährig mit Hauptwohnsitz in Dettingen an der Erms ansässig gewesenen Bürgerinnen und Bürger mit dem Wunsch zur Rückkehr zu den im Ort lebenden Eltern (bzw. einem Elternteil), sollen im Hinblick auf das in Art. 2 Abs. 2 der Landesverfassung Baden-Württemberg verankerte Recht auf Heimat berücksichtigt werden. Um einerseits die Rückkehr der ehemaligen Bürgerinnen und Bürger zu fördern und andererseits auch ortsfremden Bewerbern die Chance auf Zuschlagserteilung bei der Auswahlentscheidung ausreichend zu berücksichtigen, werden diese Kriterien in der Punktebewertung angemessen bewertet.

Die Vergaberichtlinien berücksichtigen die wesentlichen Grundsätze der EU-Kautelen (Leitlinien) im Rahmen der der Gemeinde zustehenden kommunalen Selbstverwaltungshoheit. Ein Rechtsanspruch auf einen konkreten Grunderwerb von der Gemeinde kann nicht abgeleitet werden. Zur Sicherung einer möglichst gerechten Vergabe der jeweiligen Grundstücke und zur

Sicherung der genannten Ziele hat der Gemeinderat der Gemeinde Dettingen an der Erms die nachfolgenden Richtlinien aufgestellt.

Die Abwicklung des Bewerbungsverfahrens wird über die Plattform BAUPILOT durchgeführt. Die Eröffnung des Verfahrens für die Vergabe wird in öffentlicher Sitzung beschlossen und anschließend in dem allgemein für öffentliche Bekanntmachungen festgelegten Amtsblatt, sowie auf der Homepage der Gemeinde und über die Plattform www.baupilot.com öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung enthält:

- Lage und Anzahl der zu vergebenden Grundstücke
- Bewerbungsfrist und die Frist für die Vorlage von Nachweisen
- Bezeichnung der Dienststelle bzw. der elektronischen Plattform, auf der die zur Anwendung kommenden Vergaberichtlinien und die allgemeinen gültigen Verkaufsbedingungen eingesehen werden können

Bis zur Eröffnung des Verfahrens können sich die Interessenten auf eine Interessentenliste in BAUPILOT eintragen. Alle eingetragenen Personen auf der Interessentenliste werden per Email über den Beginn der Vermarktung informiert.

Bewerbungen sind vorzugsweise elektronisch über die Plattform www.baupilot.com einzureichen. Sollte keine digitale Bewerbungsmöglichkeit vorhanden sein, ist auch die Abgabe einer Bewerbung unmittelbar bei der Gemeinde möglich. Die Bewerbung kann in schriftlicher Form eingereicht werden; auf Anfrage können die erforderlichen Angaben auch vor Ort bei der Gemeinde eingegeben werden. Nähere Informationen hierzu sowie erforderliche Formulare erhalten Sie bei der Finanzverwaltung der Gemeinde Dettingen an der Erms. Der Eingang wird per Email oder in Textform bestätigt.

Nach Durchführung des Verfahrens beschließt das zuständige Gremium den Verkauf der Bauplätze auf Grundlage dieser Richtlinie an die entsprechenden Bewerber. Bauplätze der Gemeinde werden jeweils an den Bewerber mit der höchsten Gesamtpunktzahl gemäß Ziffer 5 der Punktetabelle vergeben.

Die Bewerber, die einen Zuschlag für einen Bauplatz erhalten, verpflichten sich, das entsprechende Grundstück innerhalb von 5 Jahren ab deren Bebaubarkeit, jeweils mit dem Bau eines Wohnhauses entsprechend den Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes auf den zugeteilten Grundstücken zu beginnen. Diese Bauverpflichtung wird grundbuchmäßig durch die Vereinbarung eines Wiederkaufrechts abgesichert.

Die Bauplätze der Gemeinde werden grundsätzlich nur vergeben, wenn der Käufer nicht bereits Eigentümer von Wohneigentum und/oder Wohnbauland ist bzw. sich dazu verpflichtet, dieses Eigentum zur Realisierung des Neubauvorhabens auf einem Bauplatz der Gemeinde zu verkaufen. Des Weiteren ist ein Nachweis zur Finanzierung des Neubauprojektes vorzulegen. Einzelheiten werden im Grundstückskaufvertrag geregelt.

3. Bewerber

3.1 Bewerben können sich nur volljährige natürliche und voll geschäftsfähige Personen, die auf dem entsprechenden Bauplatz ein selbstgenutztes Eigenheim bauen wollen. Die Hauptwohnung des Gebäudes muss selbst bewohnt werden. Die ausgeschriebenen Wohnhausbauplätze werden nur an entsprechende Bewerber verkauft.

Eltern oder Alleinerziehende sind für ihre minderjährigen Kinder nicht antragsberechtigt. Juristische Personen sind nicht antragsberechtigt.

Ehegatten, Lebenspartner nach Lebenspartnerschaftsgesetz, Partner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft, sowie Bewerber in sonstiger Konstellation Bauherengemeinschaften etc.) können einen gemeinsamen Antrag stellen.

3.2 Als Lebenspartner gelten Personen, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder nach ausländischem Recht leben. Diesen und Ehepaaren gleichgestellt sind Paare in eheähnlicher Lebensgemeinschaft. Im Zweifel ist nach der Regelvermutung § 7 Abs. 3a SGB II auszulegen.

Als Kinder im Sinne dieser Vergaberichtlinie gelten auch ungeborene Kinder bei einer ärztlich bescheinigten Schwangerschaft ab dem 4. Schwangerschaftsmonat. Pflegekinder, welche dauerhaft im Haushalt aufgenommen wurden, werden leiblichen und angenommenen Kindern gleichgestellt. Als Nachweis für eine dauerhafte Aufnahme im Haushalt ist eine Bescheinigung des zuständigen Jugendamts vorzulegen.

3.3 Eine Person darf – auch zusammen mit einer anderen Person – nur einen Antrag stellen und auch nur einen Bauplatz erwerben.

Für die zu ererbenden Bauplätze, für die eine Bebauung mit einem Einfamilienhaus oder zwei Doppelhaushälften vorgesehen ist können sich die Antragsteller mit zwei Anträgen gemeinschaftlich auf einen solchen Bauplatz bewerben (z.B. zwei Paare). Die Punkte der Antragsteller werden addiert.

Bei zwei oder mehreren Antragstellern wird, sofern ein gemeinsamer Antrag gestellt wurde, bei den einzelnen Fragen diejenige Antwortmöglichkeit herangezogen, welche bei den Antragstellern die weitergehende Ausprägung (höhere Punktzahl) erzielt.

4. Verfahrensablauf

Die Bewerber können sich auf ein Baugrundstück bewerben. Dabei sind alle geforderten Nachweisunterlagen der Bewerbung innerhalb der festgelegten Bewerbungsfrist beizulegen. Sollten die erforderlichen Nachweise nicht bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist vorliegen, kann die entsprechende Frage nicht bewertet werden. Rubriken, die nachweisbedürftig sind, werden nach den vorgelegten Nachweisen und nicht nach der Angabe im Fragebogen bewertet.

Die Bewerber erhalten eine „Information zur Umsetzung datenschutzrechtlicher Vorgaben im Rahmen des Bauplatzvergabeverfahrens“. Die Bewerber willigen ein, dass eine Offenlegung personenbezogener Daten gegenüber der

Gemeinde, dem Gemeinderat, dem beauftragten IT-Dienstleistungsunternehmen BAUPILOT als Auftragsdatenverarbeiter und gegebenenfalls auch an die Fach- und Rechtsaufsicht, dem Notariat, dem Grundbuchamt und dem Finanzamt erfolgt.

Die eingegangenen Bewerbungen werden von der Gemeinde angenommen und der Eingang per Email/Schreiben bestätigt. Eine inhaltliche Überprüfung der Bewerbung findet zu diesem Zeitpunkt nicht statt.

Nach Ablauf des Bewerbungszeitraums prüft die Verwaltung die angenommenen Bewerbungen und wertet sie anhand der beschlossenen Vergaberichtlinien in Form einer Rangliste nach erreichten Punkten aus.

Der Bewerber mit der höchsten Punktzahl für das jeweilige Grundstück erhält eine Reservierungsbestätigung und hat die Möglichkeit innerhalb einer noch mitzuteilenden Frist seine verbindliche Kaufabsicht zu äußern. Erfolgt seitens eines Bewerbers innerhalb der angegebenen Frist keine verbindliche Kaufabsicht, gilt die Bewerbung als zurückgenommen und der nächstrangige Bewerber auf das jeweilige Grundstück rückt nach.

Bei Punktegleichheit entscheidet das Los.

Der Gemeinderat berät und beschließt als zuständiges Gremium den so zustande gekommenen Vergabevorschlag. Anschließend vereinbart die Gemeinde mit den Bewerbern, denen ein Bauplatz zugewiesen wurde, Notartermine zur Unterzeichnung der Grundstückskaufverträge und anschließender Auflösung der Grundstücksveräußerung.

Änderungen in den persönlichen Verhältnissen zwischen der Vergabeentscheidung und dem Abschluss des Kaufvertrages bleiben unberücksichtigt und berühren die Zuteilung nicht.

5. Punktetabelle

Bei der Bauplatzvergabe sind in jeder Hinsicht die zum Zeitpunkt der Abgabe der Bewerbung herrschenden Verhältnisse des Bewerbers maßgeblich.

Soziale Kriterien

5.1 Zahl und Alter der im Haushalt der Bewerber mit Hauptwohnsitz gemeldeten und tatsächlich wohnenden minderjährigen Kinder:

Je Kind, das im Haushalt des Bewerbers mit Hauptwohnsitz gemeldet ist und dort auch tatsächlich wohnt bzw. nach gesicherter Prognose seinen gemeldeten und tatsächlichen Hauptwohnsitz im Haushalt des Bewerbers haben wird:

1 Kind: **10 Punkte**

2 Kinder: **20 Punkte**

3 und mehr Kinder: **30 Punkte**

Maximal mögliche Punktzahl: 30 Punkte

Alter und Zahl der im Haushalt der Bewerber mit Hauptwohnsitz gemeldeten und tatsächlich wohnenden minderjährigen Kinder:

unter 6 Jahre: **5 Punkte**

6-10 Jahre: **4 Punkte**

11-18 Jahre: **3 Punkte**

Maximal mögliche Punktzahl: 15 Punkte

Nachweis erforderlich: Meldebescheinigung. Eine ärztlich bescheinigte Schwangerschaft wird als Kind angerechnet (den Bewerbungsunterlagen ist ein entsprechender Nachweis beizufügen)

5.2 Behinderung oder Pflegegrad eines Bewerbers oder eines oder mehrerer im Haushalt des Bewerbers lebenden Angehörigen

Grad der Behinderung von mindestens 50 %

oder Pflegegrad 1 oder 2 **5 Punkte**

Grad der Behinderung von mindestens 70 %

oder Pflegegrad 3 **10 Punkte**

Grad der Behinderung von mindestens 80 %

oder Pflegegrad 4 oder 5 **15 Punkte**

Maximal mögliche Punktzahl: 15 Punkte

Nachweis erforderlich: Schwerbehindertenausweis/Einstufung in den Pflegegrad/Meldebestätigung

Maximal mögliche Punktzahl „soziale Kriterien“: 60 Punkte

Ortsbezugskriterien

5.3 Zeitdauer seit Begründung des Hauptwohnsitzes durch Bewerber in Dettingen Erms sowie ehemaliger Hauptwohnsitz von Bewerbern

Der Bewerber erhält pro vollem, ununterbrochenem Kalenderjahr eines beim Einwohnermeldeamt gemeldeten und tatsächlichen Hauptwohnsitzes des Bewerbers in der Gemeinde Dettingen an der Erms innerhalb der vergangenen fünf Jahre vor Ablauf der Bewerbungsfrist jeweils **5 Punkte**.

Maximal mögliche Punktzahl: 25 Punkte

Der Bewerber mit früherem Hauptwohnsitz in Dettingen an der Erms, dessen Eltern (bzw. ein Elternteil) in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben, erhält pro vollem ununterbrochenem Jahr des Hauptwohnsitzes des Bewerbers innerhalb der vergangenen 5 Jahre (vor Ablauf der Bewerbungsfrist, gerechnet ab dem Bewerbungsstichtag)

jeweils **2 Punkte**.

Maximal mögliche Punktzahl: 10 Punkte

5.4 Zeitdauer der Ausübung einer Erwerbstätigkeit der Bewerber in der Gemeinde Dettingen an der Erms

Bewerber, die als Arbeiter, Angestellte, Beamte, Gewerbetreibende, Freiberufler, Selbstständige oder Arbeitgeber in der Gemeinde Dettingen an der Erms ihrem Hauptberuf nachgehen, erhalten für jedes volle ununterbrochene Jahr ihrer Erwerbstätigkeit in der Gemeinde innerhalb der vergangenen fünf Jahre vor Ablauf der Bewerbungsfrist, gerechnet ab dem Bewerbungsstichtag je Jahr **4 Punkte**

Maximal mögliche Punktzahl: 20 Punkte

Es werden nur sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen berücksichtigt (auch Teilzeit). Der Sitz oder die Betriebsstätte des

Unternehmens/ des Arbeitgebers /der selbständigen Tätigkeit muss in Dettingen an der Erms liegen.

Als Nachweis kann gelten insbesondere eine Bestätigung des Arbeitgebers/ein Auszug aus dem Handelsregister, eine Gewerbeanmeldung bzw. –erlaubnis, Zulassung, Konzession oder sonstige gültige Nachweise.

Maximal mögliche Punktzahl „Ortsbezug“ 55 Punkte

5.5 Bei Punktegleichheit entscheidet das Los.

6. Inkrafttreten, Rechtliche Hinweise

Diese Bauplatzvergaberichtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die Richtlinie der Gemeinde Dettingen an der Erms für die Vergabe gemeindlicher Bauplätze für Eigenheime im Neubaugebiet „Vor Buchhalden II“ und das damit verbundene Punktesystem dienen der Bauplatzvergabe anhand objektiver Kriterien. Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung eines Bauplatzes oder auf Erwerb eines bestimmten Grundstücks besteht nicht.

Ansprechpartner: Gemeinde Dettingen an der Erms
Finanzverwaltung
Tel.: 07123/7207-200
Email: Finanzverwaltung@dettingen-erms.de

Sitzungsvorlage

Drucksachennummer: 8498 öff	Sachbearbeitung: Daniel Gönninger AZ: - Gö	31.05.2023
Gremium GR	Datum 29.06.2023	Behandlungszweck/-art Entscheidung
Vorherige Drucksachennummer/Beratung:		

Informationsvorlage

Haushaltskonsolidierung – Zwischenstand zur Umsetzung der ToDo-Liste von Prof. Leißner

Sachverhalt

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung im Jahr 2021 wurden am 20.01.2022 die Ergebnisse der Haushaltskonsolidierung dem Gremium vorgestellt und eine ToDo-Liste mit umzusetzenden Aufgaben beschlossen. Mit dieser Vorlage möchten wir den Gemeinderat über den aktuellen Zwischenstand unterrichten.

Ö
9

Themengebiet	Aufgaben	Zuständigkeit	Maßnahmen	Ziel	vorgesehener Zeitrahmen	Umsetzungsstand 15.06.2023
Gebäudemanagement	Etablierung eines zentralen Gebäudemanagements in einer Organisationseinheit	Frau Götz	<ul style="list-style-type: none"> - Sammlung von Aufgaben und Objekten - Bewertung von Tätigkeiten - Ermittlung von Stellenumfängen, - zuschnitten und Personalbedarf - Entwicklung einer möglichen organisations-struktur - Bewertung des Ergebnisses der o. g. Aufgaben im Hinblick auf vorhandene Ressourcen und Gestaltungs-möglichkeiten 	<ul style="list-style-type: none"> - Bündelung von Kompetenzen in einer Organisationseinheit - Schaffung von klaren Strukturen und Verantwortlich-keiten - Zentrale Ressourcen-verantwortlichkeit 	3. Quartal 2022	<p>01.11.2022: Start Gebäudemanagement im Ortsbauamt, Zuweisung der Beschäftigten (Hausmeister und Reinigung) zum Ortsbauamt</p>
Gebäudemanagement	Bündelung der kommunalen Wohnungsversorgung	Frau Buck	<ul style="list-style-type: none"> - Bewertung der gemeindlichen Wohnungswirtschaft und festlegung von Strategien für die jeweiligen Grundstücke - Ziel kann auch durch Bündelung von Aufgaben im Liegenschaftsbereich erreicht werden 	<ul style="list-style-type: none"> - Schaffung von Synergieeffekten durch die Betreuung des Wohnbestandes von einer organisatorischen Einheit 	-	<p>Laufender Prozess, neue Mitarbeiterin in diesem Bereich, Bündelung von Aufgaben, zukünftige Ausrichtung auch abhängig von neuer KWG Geschäftsführung</p>

Themengebiet	Aufgaben	Zuständigkeit	Maßnahmen	Ziel	vorgesehener Zeitrahmen	Umsetzungsstand 15.06.2023
Müllentsorgung bei öffentlichen Einrichtungen	Optimierung der Müllentsorgung in öffentlichen Einrichtungen	Herr Streicher	<ul style="list-style-type: none"> - Bewertung der Abfallentsorgung in öffentlichen Einrichtungen - Erstellen eines Abfall- und Entsorgungskonzepts für die Gemeinde - Ermitteln von Aufbewahrungsmöglichkeiten und -flächen 	<ul style="list-style-type: none"> - Wirtschaftliche und nachhaltige Entsorgung von kommunalem Abfall 	1. Halbjahr 2022	<p>Ein Abfall- und Entsorgungskonzept für die Gemeinde wurde bisher nicht erstellt. Problem liegt in den unterschiedlichen und letztes Jahr wechselnden Zuständigkeiten. Der Bauhof zieht sich schrittweise aus dem Abfalltransport für Gebäude und Externe zurück. Dadurch werden die Kosten der Abfallbeseitigung transparenter bzw. gezielter zuordenbar.</p>
Ansätze Gesamtverwaltung	Stärkung des Wirtschaftlichkeitsbewußtseins	Amtsleiter	<ul style="list-style-type: none"> - Schulung, Beratung und Coaching der Mitarbeiter - Konkrete Ausweisung und Alternativmaßnahmen in Gemeinderats-vorlagen 	<ul style="list-style-type: none"> - Sparsames und insbesondere wirtschaftliches Handeln der Verwaltung 	laufend	
Ansätze Gesamtverwaltung	Weiterentwicklung der Budgetierung	Herr Gönninger	<ul style="list-style-type: none"> - Projektierung in Zusammenarbeit mit Herrn Leißner vorgesehen 	<ul style="list-style-type: none"> - Steuerung der Aufgabenerledigung durch Budgets - Förderung der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung von Maßnahmen durch Mitarbeiter 	1. Halbjahr 2022	<p>Budgetierungsrichtlinie wurde im Haushaltsplan 2023 umgesetzt</p>

Themengebiet	Aufgaben	Zuständigkeit	Maßnahmen	Ziel	vorgesehener Zeitrahmen	Umsetzungsstand 15.06.2023
Ansätze Gesamtverwaltung	Weiterentwicklung der Internen Leistungsverrechnung	Herr Gönninger	- Projektierung in Zusammenarbeit mit Herrn Leißner Vorgesehen	- Klare und transparente Darstellung der Kosten von Produkten und Leistungen - Handlungsmöglichkeit zum Bewerten der Wirtschaftlichkeit von Maßnahmen (Make oder Buy)	1. Halbjahr 2022	Konzept für die Interne Leistungsverrechnung ist vorbereitet, soll nach und nach in die Jahresabschlüsse eingearbeitet werden. Umsetzung ILV beim Bauhof abhängig von neuer Finanzsoftware. Aktuell in der Umsetzung
Ansätze Gesamtverwaltung	Bündelung und Steigerung der Digitalisierungsmaßnahmen der Gemeinde	Amtsleiter	- Sinnvolle Integration von digitalen Maßnahmen im Verwaltungsablauf	- Einsparen von Ressourcen - Effizienteres Arbeiten durch digitale Unterstützung	laufend	seit 01.01.2023: Personalakten werden nur noch digital geführt, spart Papier und Zeit seit 30.04.2023: elektronischer Rechnungslauf in der Finanzverwaltung (mit Stellenreduzierung) Umsetzung einer digitalen Haushaltsplanung in Arbeit Digitale Baugenehmigung in Umsetzung ("Virtuelles Bauamt ViBa BW") Digitales Vergabewesen im Ausbau Neustart GIS in Vorbereitung
Sicherung/Steigerung der Erträge/Einzahlungen	Erhöhung des Gewerbesteueransatzes auf 380 v. H.	Herr Gönninger	-	- Nachhaltige Sicherung von Erträgen - Angemessenes Verhältnis zwischen bereitgestellten Leistungen und Gegenfinanzierung	Bereits berücksichtigt	2022 Beschluss der Gewerbesteuer-erhöhung bei der Haushaltsverab-schiedung auf 380 v. H.
Sicherung/Steigerung der Erträge/Einzahlungen	Erhöhung der Grundsteuer B auf 420 v. H.	Herr Gönninger	-	- Nachhaltige Sicherung von Erträgen - Angemessenes Verhältnis zwischen bereitgestellten Leistungen und Gegenfinanzierung	Bereits berücksichtigt	2022 Beschluss der Grundsteuererhöhung bei der Haushaltsverab-schiedung auf 420 v. H.

Themengebiet	Aufgaben	Zuständigkeit	Maßnahmen	Ziel	vorgesehener Zeitrahmen	Umsetzungsstand 15.06.2023
Sicherung/Steigerung der Erträge/Einzahlungen	Kostendeckende Kalkulation der Gebühren	Herr Gönninger mit zuständigen Ämtern	<ul style="list-style-type: none"> - Neukalkulation folgender Gebühren: <ul style="list-style-type: none"> - Verwaltungsgebühren - Bestattungsgebühren - Abwassergebühren - Wassergebühren - Gebühren der Ganztagesbetreuung 	<ul style="list-style-type: none"> - Kostendeckende/ Angemessene Gebühren für die jeweiligen Einrichtungen und Leistungen 	1. Halbjahr 2022	<p>2022 Beschluss Verwaltungsgebühren</p> <p>2023 Beschluss Friedhofsgebühren Abwassergebühren Betreuungsgebühren Sondernutzungssatzung</p> <p>Noch in Arbeit: Kalkulation Wassergebühren</p>
Sicherung/Steigerung der Erträge/Einzahlungen	Erhöhung der Hundesteuer	Herr Gönninger	<ul style="list-style-type: none"> - Anpassung der Hundesteuersätze auf 120 €/132 € je Hund 	<ul style="list-style-type: none"> - Aktualisierung der Steuer <ul style="list-style-type: none"> - Anpassung an Durchschnittssätze 	2. Halbjahr 2022	<p>2022 Beschluss Erhöhung Hundesteuer Umsetzung ab 2023</p>
Sicherung/Steigerung der Erträge/Einzahlungen	Erhöhung der Bädereintritte	Herr Gutmann	<ul style="list-style-type: none"> - Anpassung der Bädergebühren 	<ul style="list-style-type: none"> - Reduzierung des wirtschaftlichen Abmangels im Bäderbetrieb 	1. Quartal 2022	<p>2022 Bädergebühren wurden in der GR Sitzung im März erhöht</p>
Sicherung/Steigerung der Erträge/Einzahlungen	Überprüfung und ggf. Erhöhung der Vergnügungssteuer	Herr Gönninger	<ul style="list-style-type: none"> - Überprüfung der Sätze der Vergnügungssteuer 	<ul style="list-style-type: none"> - Aktualisierung der Steuer <ul style="list-style-type: none"> - Anpassung an Durchschnittssätze 	2. Halbjahr 2022	<p>Höchstsatz wird bereits verwendet</p>
Sicherung/Steigerung der Erträge/Einzahlungen	Überprüfung und ggf. Anpassung von Mieten	Frau Buck	<ul style="list-style-type: none"> - Jährliche Überprüfung der Mieten und Pachten <ul style="list-style-type: none"> - Anpassung zu den möglichen Terminen 	<ul style="list-style-type: none"> - Aktuelle Mieten und Pachten 	laufend	<p>Mietanpassungen sind auf dem neuesten Stand Erhöhung nach drei Jahren möglich --> 01.04.2024 WV Dezember 23</p>

Themengebiet	Aufgaben	Zuständigkeit	Maßnahmen	Ziel	vorgesehener Zeitrahmen	Umsetzungsstand 15.06.2023
Sicherung/Steigerung der Erträge/Einzahlungen	Überprüfung und ggf. Anpassung aller sonstigen Entgelte und Gebühren	Amtsleiter	- Überprüfung aller sonstigen Entgelte und evtl. Anpassung an aktuelle Ausgaben	- Kostenrechnende und aktuelle Einnahmen - Angemessenes Verhältnis zwischen Einnahmen und Ausgaben	1. Halbjahr 2022	Gebühren und Entgelte wurden von Seiten der Verwaltung geprüft und wenn relevant, dann angepasst (Bspw. Backhäuser, Hallen)
Bauhof	Weiterentwicklung einer zielgerichteten KLR	Herr Streicher	- Bewertung und Entwicklung von regelmäßig kalkulierten Stundensätzen für Mitarbeiter und Maschinen	- Kostendeckende Leistungsbereitstellung - Möglichkeit von Wirtschaftlichkeitsanalysen von Eigen- und Fremdleistungen - Ersichtlichkeit von tatsächlichen Kosten für die einzelnen Produkte	1. Halbjahr 2022	Umstellung auf Infoma läuft (zäh) und Stundensätze wurden fixiert.
Bauhof	Überarbeitung und Überprüfung Beauftragung von Bauhofleistungen	Herr Streicher	- Vereinheitlichung der Verantwortlichkeit zur Vergabe von Aufträgen an den Bauhof	- Wirtschaftliche Leistungserbringung - Transparenz - Schärfung des Kostenbewusstseins	laufend	Laufender Prozess. Auftraggeber bekommen kurzfristig Rückmeldungen zu den entstandenen Kosten. Soll nach Einführung von Infoma KB automatisiert funktionieren.

Themengebiet	Aufgaben	Zuständigkeit	Maßnahmen	Ziel	vorgesehener Zeitrahmen	Umsetzungsstand 15.06.2023
Bauhof	Einführung eines gemeindeweiten Maschinen- und Gerätemanagements	Herr Streicher	- Erfassung und Dokumentation aller gemeindlicher Maschinen- und Geräte	- Wirtschaftliche Nutzung der Geräte - Vermeidung von Mehrfachvorhaltungen von Maschinen - Wirtschaftliche Beschaffung von Maschinen	2022	<p>Aktuell können bereits alle Geräte und Maschinen vom Bauhof auch für Hausmeier zur Verfügung gestellt werden. Eine Optimierung kann bei zukünftigen Beschaffungen durch entsprechende Abstimmung der jeweils zuständigen Fachämter erzielt werden.</p> <p>Nach Einführung der neuen Bauhofsoftware kann auch eine EDV gestütztes Maschinen- und Gerätemanagement eingeführt werden.</p>
Bauhof	Optimierung von Pausenzeiten	Herr Streicher	-	- Wirtschaftlicher Einsatz von Ressourcen	1. Halbjahr 2022	<p>2022</p> <p>Seit 1. April wurde die Vesperpause in der seitherigen Form abgeschafft.</p> <p>Im nächsten Schritt sollen unter Mitwirkung der Beschäftigten weitere Optimierungen umgesetzt werden.</p>

Themengebiet	Aufgaben	Zuständigkeit	Maßnahmen	Ziel	vorgesehener Zeitrahmen	Umsetzungsstand 15.06.2023
Bauhof	Optimierung der Lagerhaltung, ggf. Etablierung moderner Lagerhaltungssysteme	Herr Streicher	- Überprüfung aller vorhandenen Lager und Materialien - Auflösung von nicht benötigten Lagen	- Effizienter Einsatz von Materialien - Effiziente Nutzung und vorhaltung von Flächen - Einsparen von Kosten durch die Lagerhaltung	laufend	2022 Das Kleinteilelager wurde mit einem neuen, übersichtlichen Regal ausgestattet. Schritt für Schritt werden unnötige Lagerbestände abgebaut.
Bauhof	Erstellung eines übergreifenden Flächenkonzepts für die Nutzung Bauhof, EED und Feuerwehr und Verwertung der evtl. frei werdenden Flächen	Herr Streicher, Herr Gutmann, Herr Schiffner	- Überprüfung ob vorhandene Fläche für eine gemeinsame Nutzung der drei Einrichtungen möglich ist - Verwertung der freiwerdenden Feuerwehrfläche für andere kommunale Aufgaben oder zur Gegenfinanzierung nutzen	- Synergieeffekte durch gemeinsame Nutzung verschiedener technischer Einrichtungen und Infrastruktur	1. Halbjahr 2022	Überprüfung ob vorhandene Fläche für eine gemeinsame Nutzung der drei Einrichtungen möglich ist - Verwertung der freiwerdenden Feuerwehrfläche für andere kommunale Aufgaben oder zur Gegenfinanzierung nutzen. Konzept soll von Kplan noch vor den Sommerferien vorgestellt werden
Freiwillige Aufgaben und freiwillige Leistungen	Vollständige Darstellung aller Aufgaben/Leistungen mit den dazugehörigen vollständigen Aufwendungen und Erträgen	Herr Gönninger mit zuständigen Ämtern	- Erfassung aller freiwilligkeitsleistungen mit dem dazugehörigen Ressourcenverbrauch	- Transparenz - Klarheit über alle Freiwilligkeitsleistungen schaffen	1. Halbjahr 2022	In Strategieklausur GR vorgestellt
	Verbindliche Diskussion mit dem Gemeinderat über die dauerhafte Fortführung dieser Leistungen	Herr Gönninger mit zuständigen Ämtern	-	- Wirtschaftlichkeitsüberprüfung - Bewusstes aussprechen für eine Maßnahme	1. Halbjahr 2022	Größere "Projekte und Veranstaltungen" sollen zukünftig nach Beendigung regelmäßig dem Gemeinderat vorgelegt werden.

Themengebiet	Aufgaben	Zuständigkeit	Maßnahmen	Ziel	vorgesehener Zeitrahmen	Umsetzungsstand 15.06.2023
Kinderbetreuung	Überprüfung und ggf. Optimierung der Kinderbetreuung	Herr Höllwarth	- Überprüfung der Kinderbetreuung im Hinblick auf die angebotenen Leistungen und die bisher getroffenen Vereinbarungen	-	1. Halbjahr 2022	<p>Der Themenbereich Kinderbetreuung/Zusammenarbeit mit dem kirchlichen Kindergartenträger wurde im Nachgang zur Klausurtagung 2021 mit externer Unterstützung näher beleuchtet. Daraus resultierte auch die von Frau Höhn moderierte halbtägige Klausurtagung mit dem Gemeinderat im Juli 2022, in der sie weitgehend positiven Eindrücke zur Kindergartenarbeit in Dettingen ausführlich schilderte. Hierin wurde auch das weitere Vorgehen gemeinsam festgelegt. Nach der Neustrukturierung des Ordnungsamtes im Herbst 2022 wurde der Arbeitsprozess mit Frau Höhn wieder aufgegriffen. Aktuell ist die Verwaltung in Zusammenarbeit mit Frau Höhn und der Kirchenpflege in mehreren Arbeitsterminen dabei eine Struktur (27 sog. Strukturdimensionen) zu entwickeln und zu definieren, die dazu dient, die aktuellen Standards in der Kinderbetreuung im Rahmen der Betriebskostenabrechnung künftig transparenter zu machen sowie in einer Zusatzvereinbarung zum Kindergartenvertrag festzuschreiben.</p>
Haushaltskreislauf, Steuerungsmöglichkeiten und Risikomanagement	Bildung einer freiwilligen FAG-Rückstellung	Herr Gönninger	-	- Ausgleich von FAG-Schwankungen in den folgenden Haushaltsjahren	Bereits berücksichtigt	<p>Es ist geplant, dass das entsprechende Ergebnis bis Herbst vorliegt und wird dann in Kooperationsausschuss und Gemeinderat zur Beratung und Beschlussfassung eingebracht.</p>
Haushaltskreislauf, Steuerungsmöglichkeiten und Risikomanagement	Konzeption einer "Zukunftsrücklage"	Herr Gönninger	- Bildung einer freiwilligen Rücklage für Unvorhergesehenes	- Kurzfristige Überbrückungsmöglichkeit bei finanziellen Einbrüchen oder Mehraufwendungen (Naturkatastrophen, Pandemie, Steuereinbrüche)	-	<p>Aktuell nicht realistisch.</p>
Haushaltskreislauf, Steuerungsmöglichkeiten und Risikomanagement	Etablierung eines neuen Haushalt- und Steuerungskreislaufs inkl. Strategieklausur	Herr Gönninger	- Festlegung von strategischen Zielen der Gemeinde - Handlungsrahmen für zukünftige Haushaltsplanungen	- Konkrete Rahmenvorgaben für die zukünftige Haushaltsplanungen - Übersicht über Ziele und Maßnahmen der kommenden Jahre	Mitte 2022 Mitte 2023	<p>Wird mit Klausur 2023 erstmalig umgesetzt.</p>

Sitzungsvorlage

Drucksachennummer: 8499 öff	Sachbearbeitung: Daniel Gönninger AZ: - Gö	31.05.2023
Gremium GR	Datum 29.06.2023	Behandlungszweck/-art Entscheidung
Vorherige Drucksachennummer/Beratung:		

Informationsvorlage

Vorstellung Übersicht Freiwilligkeitsleistungen

Sachverhalt

Bei den Festlegungen der ToDos im Rahmen des Haushaltskonsolidierungsprozesses wurde von Seiten des Gremiums auch die Darstellung und verbindliche Diskussion der Freiwilligkeitsleistungen beschlossen. Hierbei wurde der Auftrag an die Verwaltung gestellt, dass eine vollständige Darstellung der Aufgaben/Leistungen mit den dazugehörigen Aufwendungen und Erträgen erfolgen soll. Dies soll zu mehr Transparenz führen und gleichzeitig soll dem Gremium verdeutlicht werden, welche Freiwilligkeitsleistungen erbracht werden. Diese Übersicht wurde von Seiten der Verwaltung (Auflistung nicht abschließend) mittlerweile erarbeitet. In der Sitzung wird diese Übersicht dem Gremium beispielhaft vorgestellt und die Systematik der Tabelle erläutert.

Im nächsten Schritt wird es nun nötig sein, diese Liste detailliert und zusammenhangsbezogen zu beraten und die einzelnen Leistungen verbindlich festzulegen. Dies soll nach der Sommerpause in weiteren Sitzungen stattfinden.

Ö 10

Freiwilligkeitsleistung	Was wird gemacht?	Von wem wird die Aufgabe erbracht?	Ertrag	Finanzielle Auswirkungen				Bauhofleistungen (interne Leistungen)	Gesamtressourcenbedarf
				Personalaufwand	Abschreibung	Sachaufwand	Transferaufwand		
Barkasse	Annahme Bargeldzahlungen (Zahlungen Bürger und Einzahlungen Kollegen) Bereitstellung Bargeld (Wechselgeld, Handvorschüsse) Einzahlung auf Bankkonto Abstimmung Barkasse erfolgt täglich	Kasse		-6.300,00 €					-6.300,00 €
Dienstleistungen für ErmstalEnergie	Debitoren-, Forderungsmanagement (Kontoauszug, Mahnwesen, Zahlläufe, Insolvenzen, Zahlungsvereinbarungen, Barzahlungen,...) Abfragen aus SAP (Umsatzsteuer, OP-Listen) Tiefgarage (Leerung Automat, Ausgabe Parkkarten)	Kasse	22.488,00 €	-24.000,00 €					-1.512,00 €
Streuobst	Versteigerung von Obst Pflege der Anlagen (mähen, Bäume schneiden, spritzen, Bestandsverjüngung, ...)	Finanzverwaltung Bauhof	2.884,00 € 1.071,00 €	-2.051,11 € -2.484,00 €		-155,00 €	-4.416,00 €	-69.273,42 €	-74.424,53 €

Freiwilligkeitsleistung	Was wird gemacht?	Von wem wird die Aufgabe erbracht?	Ertrag	Finanzielle Auswirkungen				Bauhofleistungen (interne Leistungen)	Gesamtressourcenbedarf
				Personalaufwand	Abschreibung	Sachaufwand	Transferaufwand		
Stadion	Bereitstellung des Stadions; Erarbeiten einer Benutzungsordnung;	Gemeinde allgemein PuO	3.033,00 €	-12.003,00 €	-11.190,00 €	-32.912,00 €	-1.200,00 €	-21.262,99 €	-109.028,62 €
+ Kleinspielfelder	Überwachen des Betriebs gem. Benutzungsordnung;	PuO				-2.076,00 €		-3.751,32 €	
+ Trainingsplatz	Koordination Belegungen; Reinigung WCs; Auf- und Abschließen bei Einzelbelegungen Rasenpflege Beregnungsanlage (Stadion/Trainingsfeld) Außenanlage Sandreinigung Flutlichtmästen mit Prüfung (Stadion/Trainingsfeld/Kleinspielfeld)	PuO PuO PuO Tiefbau + Bauhof				-13.351,00 €		-14.315,31 €	
Gedeckte Sportstätten:	Bereitstellung der Halle;	Gemeinde allgemein							
Neuwiesenhalle	Erarbeiten einer Benutzungsordnung;	PuO	8.093,00 €	-169.000,15 €	-92.219,00 €	-151.805,00 €		-4.833,13 €	-789.863,74 €
Schillerhalle	Überwachen des Betriebs gem. Benutzungsordnung;	PuO	15.956,00 €		-232.012,00 €	-113.083,00 €		-5.969,44 €	
Uhlandhalle	Koordination der Sportbelegungen; Spielbetrieb; Reinigung; Instandhaltung	PuO PuO PuO + Bauamt + Bauhof	2.428,00 €		-9.479,00 €	-31.982,00 €		-5.958,02 €	

Freiwilligkeitsleistung	Was wird gemacht?	Von wem wird die Aufgabe erbracht?	Ertrag	Finanzielle Auswirkungen				Bauhofleistungen (interne Leistungen)	Gesamtressourcenbedarf
				Personalaufwand	Abschreibung	Sachaufwand	Transferaufwand		
Versammlungsräume: Zillenhart-Saal Räume im alten Rathaus Sorglos Wohnen	Bereitstellung der Räume;	Gemeinde allgemein							
	Erarbeiten einer Benutzungsordnung;	PuO	3.379,00 €		-28.748,00 €	-18.157,00 €		-7.262,96 €	
	Überwachen des Betriebs gem. Benutzungsordnung;	PuO	1.522,00 €		-32.833,00 €	-23.174,00 €		-355,86 €	
	Koordination der Belegungen;	PuO		-48.612,07 €					
	Reinigung;	PuO							
	Instandhaltung	PuO							
		+ Bauamt							-154.241,89 €
Füßleshütten	Bereitstellung;	PuO							
	Erarbeiten einer Benutzungsordnung;	PuO							
	Koordination der Belegungen;	PuO	663,00 €	-4.337,81 €		-4.273,00 €		-4.379,70 €	
	Einweisung Nutzer;	+ Bauhof							
	Instandhaltung	+ Bauamt							-12.327,51 €

Freiwilligkeitsleistung	Was wird gemacht?	Von wem wird die Aufgabe erbracht?	Ertrag	Finanzielle Auswirkungen				Bauhofleistungen (interne Leistungen)	Gesamtressourcenbedarf
				Personalaufwand	Abschreibung	Sachaufwand	Transferaufwand		
Grillplätze	Überwachung der Plätze	Ordnungsamt							
	Unterhaltung der Grillstellen	+ Bauhof							
Backhäuser	Bereitstellung der Backhäuser	Gemeinde allgemein							
	Unterhalt der Backhäuser	PuO							
	Ansprechpartner für Backfrauen	Finanzverwaltung	2.134,00 €	-6.423,29 €	-1.546,00 €	-3.903,00 €		-3.460,04 €	-13.198,33 €
	Abrechnung Backfrauen	+ Bauamt + Bauhof							
Sport- und Vereine	Richtlinien;	PuO							
	regelmäßige Anträge (z.B. Jugendförderung) prüfen/bearbeiten;	PuO							
	Einzelanträge (Investitionszuschuss, Veranstaltungszuschuss) prüfen/bearbeiten;	PuO		-4.338,80 €				-47.089,34 €	-51.428,14 €
	Ansprüche berechnen	PuO							
Betriebliches Gesundheitsmanagement	Mineralwasser	PuO							
	Massagen	PuO + Hauptamt							
	Einzelmaßnahmen / Aktionen	PuO		-5.874,96 €				-24.430,00 €	-30.304,96 €
	Anforderung Freibadkarten	Hauptamt							

Freiwilligkeitsleistung	Was wird gemacht?	Von wem wird die Aufgabe erbracht?	Ertrag	Finanzielle Auswirkungen				Bauhofleistungen (interne Leistungen)	Gesamtressourcenbedarf
				Personalaufwand	Abschreibung	Sachaufwand	Transferaufwand		
Veranstaltungskalender	Sammlung von Terminen Führen des Kalenders monatliche Veröffentlichung	PuO		-2.699,97 €					-2.699,97 €
Öffentliche Toiletten		PuO + Hochbau		-23.446,48 €	-2.485,00 €	-2.629,00 €		-411,30 €	-28.971,78 €
Mitgliedschaften der Gemeinde bei Verbänden, Vereinen, etc.		Jeweiliges Fachamt					-28.385,55 €		-28.385,55 €
Zuschuss Baumpfanzaktionen	Beteiligung an der jährlichen Sammelbestellung von Obstbäumen des OGV, Auslegen der Eintragungslisten im Bürgerbüro	Hauptamt		-492,53 €			-3.128,00 € -803,00 €		-3.374,27 € -1.049,27 €
Bürgerforum	Bereitstellung der Räumlichkeiten Bürgerforum lt. Vereinbarung	Hauptamt/Liegenschaften					-6.500,00 €		-6.500,00 €
ZiB – Zeitintensive Betreuung Ermstal-Alb	Komplementärförderung für die Diakoniestation Oberes Ermstal-Alb gGmbH	Hauptamt					-1.400,00 €		-1.400,00 €
Zweigstelle Pflegestützpunkt des Landkreises	Kostenlose Überlassung des Marktbüros im Bürgerhaus	Hauptamt							0,00 €
Helper vor Ort	Bereitstellung/Finanzierung von HvO-Fahrzeugen für das DRK, Versicherungsfälle	Hauptamt				-7.437,00 €		-2.359,80 €	-9.796,80 €
ÖPNV	• Bereitstellung und Finanzierung der Ortsbuslinie 101. • Bezuschussung Schülermonatskarten Schillerschule, Bezuschussung Modul 1 Regionalstadtbahn	Ordnungsamt Sekr. Schillerschule Hauptamt		-2.521,97 €	-630,00 €	-5.069,00 €	-111.937,00 €	-489,96 €	-120.647,93 €

Freiwilligkeitsleistung	Was wird gemacht?	Von wem wird die Aufgabe erbracht?	Ertrag	Finanzielle Auswirkungen				Bauhofleistungen (interne Leistungen)	Gesamtressourcenbedarf
				Personalaufwand	Abschreibung	Sachaufwand	Transferaufwand		
Trauungen außerhalb der Dienstzeiten	Durchführung von Trauungen außerhalb der Dienstzeiten	Standesamt		-1.162,85 €					-1.162,85 €
Neugeborengeschenke	Versand eines Geschenks an Neugeborene	Bürgerbüro		-1.701,37 €		-2.139,45 €			-3.840,82 €
Verkehrsrechtliche Anordnungen/Sondernutzungen	Gebührenfreiheit für Vereine, Kirche etc.,	Ordnungsamt							
Gemeindevollzugsdienst	Überwachung des ruhenden Verkehrs und verkehrsrechtlicher Anordnungen, Geschwindigkeitskontrollen, Feldhut, Ordnungsbehördliche Überwachungen	Ordnungsamt	56.964,95 €	-67.115,37 €	-1.704,00 €	-12.988,00 €			-24.842,42 €
Hundetoiletten	Aufstellung, Überwachung, Leerung, Beschaffung Hundekotbeutel, ...	Bauhof							
Märkte Ordnungsamt	Organisation und Durchführung des Wochenmarkts und der Krämermärkte, Gebührenfreiheit für Vereine, Schule, Kirche, ...	Ordnungsamt + Bauhof + PuO	3.955,40 €	-11.142,39 €		-1.259,00 €		-14.582,68 €	-23.028,67 €
Beschichtung Gewerbegebiete	Einheitliche Gewerbegebetsbeschichtung gegen Kostenersatz durch die Firmen	Ordnungsamt + Bauhof	400,00 €	-1.657,28 €		-400,00 €			-1.657,28 €

Freiwilligkeitsleistung	Was wird gemacht?	Von wem wird die Aufgabe erbracht?	Ertrag	Finanzielle Auswirkungen				Bauhofleistungen (interne Leistungen)	Gesamtressourcenbedarf
				Personalaufwand	Abschreibung	Sachaufwand	Transferaufwand		
Mobile Jugendverkehrsschule	Verkehrserziehung 4. Klasse (Fahrradprüfung)	Ordnungsamt				-716,66 €			-716,66 €
Integration	Förderung der Integration durch eigenes Personal - Integrationsbeauftragte	Ordnungsamt	15.000,00 €	-33.699,89 €					-18.699,89 €
Zuschuss Iftar-Fest	Geldzuwendung für das Aufstellen eines Zeltes beim jährlichen Fastenbrechen (Iftar-Fest)	Ordnungsamt					-1.200,00 €		-1.200,00 €
Sommerferienprogramm	Organisation und Koordination, Konzeption und Durchführung einzelner Programmpunkte (z.B. Open-Air-Kino)	Bürgerbüro Jugendsozialarbeit	915,00 €	-9.589,10 €		-1.290,00 €		-482,46 €	-10.446,56 €
Jugendsozialarbeit	Schulsozialarbeit Schillerschule, Mobile Jugendarbeit, Offene Jugendarbeit, insb. Betrieb eines Jugendhauses	Jugendsozialarbeit	67.321,53 €	-152.796,79 €	-5.536,00 €	-9.717,00 €		-4.339,84 €	-105.068,10 €
Soziale Gruppe	Sachkostenzuschuss an die BruderhausDiakonie (Oberlin-Jugendhilfe), kostenfreie Überlassung eines Raumes	Ordnungsamt					-480,00 €		-480,00 €
Schulträgeraufgaben	Bezuschussung von Feiern, Ausflügen, Preisen und Schullandheimen	Ordnungsamt					-2.000,00 €		-2.000,00 €
Streuobstunterricht	Gestaltung von Unterrichtseinheiten an der Schillerschule durch ausgebildete Streuobstpädagoginnen	Ordnungsamt					-250,00 €		-250,00 €

Freiwilligkeitsleistung	Was wird gemacht?	Von wem wird die Aufgabe erbracht?	Ertrag	Finanzielle Auswirkungen				Bauhofleistungen (interne Leistungen)	Gesamtressourcenbedarf
				Personalaufwand	Abschreibung	Sachaufwand	Transferaufwand		
Mensa Schillerschule	Ausgabe von Speisen durch eigenes Personal	GTB/Mensa							
Ganztagesbetreuung Schillerschule	Kinderbetreuung vor, nach und zwischen den Unterrichtszeiten, Betreungsangebot in den Ferien (Ferienbetreuung), Sozialfonds	GTB/Mensa	149.658,00 €	-234.987,00 €	-34.851,76 €	-18.132,00 €			-138.312,76 €
Seyboldschule Metzingen (SBBZ)	Bezuschussung der dortigen Schulsozialarbeit, Ganztagesbetreuung sowie Beratungsstelle Früh- und Sprachförderung nach Anteil der Dettinger Schüler	Ordnungsamt					-13.833,00 €		-13.833,00 €
Sonstige Kulturpflege: Kirschenfest, Backhaushock, Maibaumstellen, Frühlingswachen, Sportevent, Sporterehrung, Sonderveranstaltungen, Vernissagen, Ausstellungen usw.	Konzeption, Planung, Werbung, Durchführung Elektrik Unterstützung Aufbau	Kulturamt PuO + Bauhof	2.213,00 €	-21.599,25 €		-11.077,00 €		-21.533,51 €	-51.996,76 €
Märkte Kulturamt: Kunsthandwerkermarkt Weihnachtsmarkt	Konzeption, Planung, Werbung, jährliche Durchführung Elektrik Unterstützung Aufbau	Kulturamt PuO + Bauhof	7.008,00 € 5.000,00 €	-9.872,35 € -5.310,00 €		-4.351,00 € -11.913,00 €		-6.291,64 € -23.830,42 €	-49.560,41 €
Presse-/Öffentlichkeitsarbeit	Pressetermine, Pressearchiv; Konzeption, Redaktion und Gestaltung des Jahresrückblicks, Gestaltung von Titel- und Pinnwandseiten	Kulturamt		-9.450,76 €		-7.458,00 €			-16.908,76 €

Freiwilligkeitsleistung	Was wird gemacht?	Von wem wird die Aufgabe erbracht?	Ertrag	Finanzielle Auswirkungen				Bauhofleistungen (interne Leistungen)	Gesamtressourcenbedarf
				Personalaufwand	Abschreibung	Sachaufwand	Transferaufwand		
Bürgerschaftliches Engagement	Gesunde Gemeinde: Koordination des ehrenamtlichen Engagements und der verschiedenen Arbeitsgruppen des AK, Öffentlichkeitsarbeit; Organisation der Vereinsvorständesbesprechung	Kulturamt		-5.905,61 €		-487,00 €			-6.392,61 €
Wirtschaftsförderung	Konzeption, Organisation und Durchführung des Unternehmerforums und des Azubi-Speed-Datings (Kooperation Ermstal)	Kulturamt		-5.905,61 €		-237,48 €			-6.143,09 €
Musikschule	Kooperation und Bezuschussung der Musikschule Metzingen	Kulturamt		-4.133,93 €			-88.718,00 €		-92.851,93 €
VHS Außenstelle Dettingen	Konzeption, Planung und Abrechnung des gesamten Kursangebots Kursanmeldungen / Sekretariat	Kulturamt Bürgerbüro	4.295,00 €	-39.423,03 €		-16.930,00 €		-280,20 €	-52.338,23 €
Bücherei	Bereitstellung verschiedenster Medien zur Ausleihe für Jung und Alt, Bildungskooperationen mit Kindergärten und Schule, verschiedene Veranstaltungen wie Autorenlesungen und Kindertheater	Kulturamt	10.577,00 €	-103.344,73 €	-1.709,00 €	-33.343,00 €		-612,06 €	-128.431,79 €
Theater, Konzerte, Kabarett	Organisation, Werbung, Durchführung verschiedener Veranstaltungen wie z.B. Kabaretttage, Muttertagskonzert; Kartenvorverkauf	Kulturamt Bürgerbüro + Bauhof	17.556,00 €	-9.835,96 €		-17.996,00 €		-2.078,16 €	-12.354,12 €

Freiwilligkeitsleistung	Was wird gemacht?	Von wem wird die Aufgabe erbracht?	Ertrag	Finanzielle Auswirkungen				Bauhofleistungen (interne Leistungen)	Gesamtressourcenbedarf
				Personalaufwand	Abschreibung	Sachaufwand	Transferaufwand		
Internetangebot	Konzeption, inhaltliche Redaktion und Pflege der gemeindeeigenen Homepage und Social-Media-Kanäle	Kulturamt		-4.133,93 €		-15.949,00 €			-20.082,93 €
Werbung	Gestaltung und Design von Bürgerinfobroschüre und Kulturflyer sowie sonstiger Anzeigen und Werbebroschüren	Kulturamt		-5.316,83 €		-660,00 €			-5.976,83 €
Tourismus	Kooperation mit Beherbergungsbetrieben, Mythos Schwäbische Alb, Schwäbische Alb Tourismus (SAT)	Kulturamt		-3.655,32 €			-4.475,00 €		-8.130,32 €
Freibad		Hochbau	168.451,00 €	-242.101,00 €	-83.227,00 €	-200.656,00 €	-1.055,00 €	-43.682,46 €	-402.270,46 €
Hallenbad		Hochbau	11.167,00 €	-147.573,00 €	-49.758,00 €	-93.263,00 €		-493,24 €	-279.920,24 €
Brunnen	Bereitstellung In-Außenbetriebnahme Pflege, tw. Bepflanzung (Lindenbrunnen)	Tiefbau		-2.944,76 €		-8.586,00 €		-3.207,46 €	-14.738,22 €
Öffentliche Spielplätze	Bereitstellung Geräte Anlagen Prüfungen Geräte Fallschutz	Tiefbau, Bauhof		-2.944,76 €	-19.630,00 €	-10.305,00 €		-48.007,16 €	-80.886,92 €
Skateanlage	Bereitstellung Geräte Außenanlage	Tiefbau, Bauhof		-2.944,76 €	-3.358,00 €			-9.828,76 €	-16.131,52 €
Park- und Gartenanlagen	Herstellung und Unterhaltung Ruhebänke, Pflege der Anlagen	Bauhof			-7.351,00 €	-9.203,00 €		-32.247,37 €	-48.801,37 €
Fußgängerbrücken	Bereitstellung Unterhalt Brückenprüfungen	Tiefbau, Bauhof		-2.944,76 €		-11.981,00 €			-14.925,76 €

Freiwilligkeitsleistung	Was wird gemacht?	Von wem wird die Aufgabe erbracht?	Ertrag	Finanzielle Auswirkungen				Bauhofleistungen (interne Leistungen)	Gesamtressourcenbedarf
				Personalaufwand	Abschreibung	Sachaufwand	Transferaufwand		
Gemeindeverbindungsstraße „Promilesteige“	Bereitstellung Unterhalt Straße/Rückschnitt Bepflanzung Felsberäumung	Tiefbau, Bauhof		-2.944,76 €		-35.124,00 €		-25.493,06 €	-63.561,82 €
Bolzplätze	Bereitstellung Pflege	Tiefbau, Bauhof		-2.944,76 €		-1.450,00 €		-7.493,41 €	-11.888,17 €
Lichtsignalanlagen	Bereitstellung Wartung	Tiefbau		-2.944,76 €		-8.528,00 €		-183,54 €	-11.656,30 €
Breitbandausbau	Verlegung von Leerrohren im Zuge von Baumaßnahmen	Tiefbau		-2.944,76 €	-1.895,00 €				-4.839,76 €
Neujahrsempfang	Planung, Vorbereitung und Durchführung Neujahrsempfang Gemeinde Dettingen	Bürgermeisteramt				-1.390,00 €			
Altennachmittag	Planung, Vorbereitung und Durchführung Altennachmittag 2-jährig	Bürgermeisteramt		-10.869,00 €		-2.105,00 €		-367,08 €	-18.685,08 €
Altenehrungen		Bürgermeisteramt				-3.954,00 €			
Festplatz	Bauhof							-5.221,70 €	-5.221,70 €
Heimatmuseum					-32.132,00 €	-7.117,00 €		-209,76 €	-39.458,76 €
Rastplätze								-23.463,16 €	-23.463,16 €
Wanderparkplatz								-116,88 €	-116,88 €
Infobuchten								-1.165,74 €	-1.165,74 €
			1.475.116,57 €	657.758,76 €	999.402,59 €	312.453,89 €	419.295,00 €	3.279.893,93 €	



Sitzungsvorlage

Drucksachennummer: 8500 öff	Sachbearbeitung: AZ: - /JG	05.06.2023
Gremium Gemeinderat 29.06.2023	Behandlungszweck/-art Entscheidung öffentlich	

Vorherige Drucksachennummer/Beratung:

Personalvorlage

Personalangelegenheit, hier Stellenbesetzung Hauptamtsleitung

I. Beschlussantrag

Stefanie Jedele übernimmt die Stelle der Hauptamtsleiterin.

II. Finanzielle Auswirkungen

Keine Steigerung der Personalkosten.

III. Sachverhalt

Hauptamtsleiter Manuel Höllwarth hat einen Versetzungsantrag gestellt, die Versetzung zu seiner neuen Dienststelle erfolgt voraussichtlich zum 01.09.2023.

Zur Nachbesetzung soll im direkten Anschluss Stefanie Jedele herangezogen werden.

Stefanie Jedele, trat am 12. März 2012 als Hauptamtsleiterin in den Dienst der Gemeinde Dettingen an der Erms ein. Diese Funktion übte sie bis April 2015 aus.

Nach ihrer Elternzeit kehrte sie in eine Teilzeitbeschäftigung mit einem Beschäftigungs-umfang von 60% zurück und übernahm innerhalb des Hauptamts die Leitung des Sachgebiets öffentlichen Ordnung, Jugend und Soziales. Seit 01.11.2022 leitet sie das Sachgebiet Kinder und Jugend.

Stefanie Jedele ist seit Jahren Stellvertretende Hauptamtsleiterin und kennt die Aufgaben der Stelle aufgrund ihrer bisherigen Erfahrungen sehr gut, sodass sie die Stelle ohne weitere Einarbeitungszeit übernehmen kann. Ihre Leistungen lagen stets weit über

den Erwartungen, sie hat sich in jeder ihrer Verwendungen bewährt und die Aufgaben zur vollen Zufriedenheit erledigt.

Durch die Reduzierung der Hauptamtsleiterstelle um den Themenbereich Planen und Bauen, der zum 01.07.2023 auf das Ortsbauamt übergeht, entfallen auf der Stelle rund 30% des Aufgabenumfangs. Stefanie Jedele würde die Stelle zunächst mit ihrem bisherigen Stellenumfang von 60% antreten. Sie erhält jedoch die Option zur Erhöhung des Beschäftigungsumfangs auf 70%, sobald dies aus dienstlichen Gründen erforderlich und aus persönlichen Gründen möglich ist.

Stefanie Jedele wurde bereits 2012 in einem öffentlichen Ausschreibungsverfahren und durch Wahl für die Stelle der Hauptamtsleiterin ausgewählt und hat diese lediglich durch ihre Elternzeit und die anschließende Reduzierung ihres Beschäftigungsumfangs nicht mehr inne. Aus diesem Grund kann in diesem Fall auf eine öffentliche Ausschreibung der Stelle verzichtet werden. Durch die Stellenbesetzung als Hauptamtsleiterin kommt der Beamtin wieder eine amtsangemessene Verwendung zu.